

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 24. August 2020
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	27	Friesen, Anton, Dr. (AfD)	76
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	99	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	102
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	110	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	103, 115
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	100	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	66
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	101	Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	17
Beeck, Jens (FDP)	80, 81	Herbrand, Markus (FDP)	7
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	1	Herrmann, Lars (fraktionslos)	18
Brandner, Stephan (AfD)	28	Hohmann, Martin (AfD)	8, 19, 43, 44
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40	Holm, Leif-Erik (AfD)	30, 31, 111
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61, 62, 63, 64	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	32
Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.)	113	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	84
Buschmann, Marco, Dr. (FDP)	82	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	45
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	114	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	117
Cotar, Joana (AfD)	15, 83	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	85
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	65	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9, 104
Djir-Sarai, Bijan (FDP)	29	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	86, 87
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	41	Klinge, Marcel, Dr. (FDP)	46, 47
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42	Kober, Pascal (FDP)	33
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	70, 71	Korte, Jan (DIE LINKE.)	2
Föst, Daniel (FDP)	16	Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	52, 53, 88

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Kuhle, Konstantin (FDP)	20	Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	50
Lay, Caren (DIE LINKE.)	21	Schneider, Jörg (AfD)	92, 93, 94
Lechte, Ulrich (FDP)	34	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	118, 119
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	72	Schulz, Uwe (AfD)	77, 95, 108
Leutert, Michael (DIE LINKE.)	10	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55
Link, Michael Georg (FDP)	35	Springer, René (AfD)	69
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	89	Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	25
Müller-Böhm, Roman (FDP)	3, 48, 51, 105	Strasser, Benjamin (FDP)	26
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54	Strengmann-Kuhn, Wolfgang, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	56, 57, 58
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	36	Suding, Katja (FDP)	78, 116
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	67, 68	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	75
Nölke, Matthias (FDP)	106	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	39, 96
Nolte, Jan Ralf (AfD)	37	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	12, 13
Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	11	Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)	14
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73, 74	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4, 5, 6, 79
Pasemann, Frank (AfD)	22, 49, 107	Westig, Nicole (FDP)	97
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	90	Wiehle, Wolfgang (AfD)	109
Perli, Victor (DIE LINKE.)	91, 112	Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	98
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	23	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	59, 60
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38		
Renner, Martina (DIE LINKE.)	24		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	1	
Korte, Jan (DIE LINKE.)	1	
Müller-Böhm, Roman (FDP)	2	
Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3, 4	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		
Herbrand, Markus (FDP)	5	
Hohmann, Martin (AfD)	7	
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7	
Leutert, Michael (DIE LINKE.)	9	
Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9	
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	10	
Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)	11	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat		
Cotar, Joana (AfD)	12	
Föst, Daniel (FDP)	12	
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	13	
Herrmann, Lars (fraktionslos)	13	
Hohmann, Martin (AfD)	14	
Kuhle, Konstantin (FDP)	14	
Lay, Caren (DIE LINKE.)	15	
Pasemann, Frank (AfD)	16	
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	17	
Renner, Martina (DIE LINKE.)	17	
Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	18	
Strasser, Benjamin (FDP)	19	
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	20	
Brandner, Stephan (AfD)	21	
Djir-Sarai, Bijan (FDP)	21	
Holm, Leif-Erik (AfD)	22, 23	
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	23	
Kober, Pascal (FDP)	24	
Lechte, Ulrich (FDP)	24	
Link, Michael Georg (FDP)	25	
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	27	
Nolte, Jan Ralf (AfD)	27	
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28	
Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	28	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie		
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29	
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	29	
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30	
Hohmann, Martin (AfD)	30, 31	
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	31	
Klinge, Marcel, Dr. (FDP)	32, 33	
Müller-Böhm, Roman (FDP)	33	
Pasemann, Frank (AfD)	34	
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	35	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz		
Müller-Böhm, Roman (FDP)	36	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 57
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 37, 38	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 39	Beeck, Jens (FDP) 58
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 40	Buschmann, Marco, Dr. (FDP) 59
Strengmann-Kuhn, Wolfgang, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 41, 42	Cotar, Joana (AfD) 59
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) 43, 44	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 60
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.) 60
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 44, 45, 46	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 60, 61
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) 46	Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 62
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) 47	Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.) 63
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.) 48	Pellmann, Sören (DIE LINKE.) 63
Springer, René (AfD) 48	Perli, Victor (DIE LINKE.) 64
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	Schneider, Jörg (AfD) 65, 66, 67
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 50	Schulz, Uwe (AfD) 67
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 51	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP) 68
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 52, 53	Westig, Nicole (FDP) 69
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.) 54	Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 70
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Friesen, Anton, Dr. (AfD) 55	Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 71
Schulz, Uwe (AfD) 55	Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 71
Suding, Katja (FDP) 56	Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) 72
	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 73
	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 74
	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 75

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Müller-Böhm, Roman (FDP) 77	Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 85
Nölke, Matthias (FDP) 77	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 85
Pasemann, Frank (AfD) 78	Suding, Katja (FDP) 87
Schulz, Uwe (AfD) 78	
Wiehle, Wolfgang (AfD) 79	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 80	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 88
Holm, Leif-Erik (AfD) 82	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.) 89, 90
Perli, Victor (DIE LINKE.) 83	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.) 84	

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar)
(FDP)

Nach welchen Kriterien wurden die Teilnehmer/-innen des sogenannten „Schulgipfels“ im Bundeskanzleramt am 13. August 2020 ausgewählt, und weshalb wurde die Ministerin für Kultur, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg, Susanne Eisenmann, nicht eingeladen (www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.die-kanzlerin-verhandelt-ohne-baden-wuerttemberg-eisenmann-beim-bildungsgipfel-nicht-eingeladen.263230db-1234-4488-80e7-2f5a172a14cb.html?reduced=true)?

Antwort des Staatsministers Dr. Hendrik Hoppenstedt vom 25. August 2020

Bei dem Gespräch der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel mit einer Reihe von Kultusministerinnen und Kultusministern der Länder, der Bundesbildungsministerin Anja Karliczek und der SPD-Vorsitzenden Saskia Esken am 13. August 2020 handelte es sich um einen informellen Austausch über die Herausforderungen für das Schulsystem in der Corona-Pandemie, um unterschiedliche Einschätzungen und Perspektiven aus den Ländern zusammenzubringen. Dementsprechend wurde der Teilnehmerkreis bestimmt. Von Seiten der Länder haben an dem Gespräch Dr. Stefanie Hubig (Rheinland-Pfalz, KMK-Präsidentin), Prof. Dr. Alexander Lorz (Hessen), Bettina Martin (Mecklenburg-Vorpommern), Ties Rabe (Hamburg), Prof. Dr. Michael Piazzolo (Bayern), Christian Piwarz (Sachsen) und Karin Prien (Schleswig-Holstein) teilgenommen. Ein Austausch mit allen Kultusministerinnen und Kultusministern zum Thema ist geplant.

2. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)

Wird die Bundesregierung bei der von der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel angekündigten Fortsetzung des „Schulgipfels“ mit den Kultusminister/-innen der Länder (dpa vom 14. August 2020) darüber reden, wie der Bund die Einrichtung von Testzentren ausschließlich für Schülerinnen, Schüler und Kita-Kinder in den Schulbezirken unterstützen könnte, damit Kinder in der kalten Jahreszeit nicht wegen jedem kleinen Schnupfen vom Unterricht oder der Kita ausgeschlossen werden, und werden zum nächsten „Schulgipfel“ im Bundeskanzleramt auch die Gesundheitsministerien eingeladen?

Antwort des Staatsministers Dr. Hendrik Hoppenstedt vom 25. August 2020

Es ist geplant, dass die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel demnächst ein Gespräch mit allen Kultusministerinnen und Kultusministern der Länder über die Herausforderungen für das Schulsystem in der Corona-

Pandemie führen wird. Dabei soll es sowohl um Fragen zu Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen als auch zur Digitalisierung von Schulen gehen.

3. Abgeordneter
Roman Müller-Böhm
(FDP)
- In welcher Form kommuniziert der Auslandsrundfunk der Bundesrepublik Deutschland (Deutsche Welle) für Reisende und Reiseveranstalter im Ausland Hinweise über Seuchen- und Infektionsschutz zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie, insbesondere hinsichtlich der Informationsdichte, der Informationszeitpunkte sowie Zahlen und Daten über den aktuellen Verlauf der Pandemie?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters
vom 25. August 2020**

Die Deutsche Welle (DW) veröffentlicht täglich Nachrichten und Hintergründe über die COVID-19-Pandemie in allen 30 Sprachen und auf allen Plattformen (TV, Online, Audio und Social Media). Die Reiseredaktion stellt insbesondere tourismusrelevante Informationen zur Verfügung. Mit den Online-Artikeln „Einreise nach Deutschland: Fragen und Antworten“ (www.dw.com/de/einreise-nach-deutschland-fragen-und-antworten/a-54123316) und „Traveling to Germany: Questions and answers“ (www.dw.com/en/traveling-to-germany-questions-and-answers/a-54124541) klärt die DW über aktuelle Reisemöglichkeiten nach Deutschland auf. Die Artikel werden laufend aktualisiert und sind mit Links zu den Seiten des Auswärtigen Amtes und der EU hinterlegt.

Stark nachgefragt ist der Artikel „Urlaub trotz Corona: In diese europäischen Länder können Touristen reisen“. Er wird ebenfalls kontinuierlich von der DW aktualisiert und enthält einen Link zu den Seiten des Robert Koch-Instituts mit der Auflistung der aktuellen Risikogebiete (www.dw.com/de/urlaub-trotz-corona-in-diese-europ%C3%A4ischen-L%C3%A4nder-k%C3%B6nnen-touristen-reisen/a-53599946). Zudem beantwortet die DW-Redaktion in den Social-Media-Kanälen Fragen von Usern zum Thema.

Die Wissenschaftsredaktion veröffentlicht Informationen zu wissenschaftlichen und gesundheitlichen Aspekten der Pandemie (www.dw.com/de/coronavirus-was-sie-%C3%BCber-tests-wissen-sollten/a-53282496), darunter auch, wie das Virus sich verbreitet und wie man sich davor schützen kann (www.dw.com/de/coronavirus-in-aerosolen-nachgewiesen/a-54551830).

Zudem produziert DW TV ein tägliches COVID-19-Special sowie ein wöchentliches TV-Magazin hierzu. Beide Formate setzen sich neben Fragen des Gesundheitsschutzes auch mit den Folgen für die Tourismusbranche auseinander (www.dw.com/de/covid-19-spezial-vom-25062020/av-53937456). Diese Formate werden von 400 DW-Partnern weltweit übernommen und ausgestrahlt.

Darüber hinaus berichtet die DW zu wirtschaftlichen Fragen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, beispielsweise zur Lage von Hoteliers, Veranstaltern und Luftfahrtunternehmen.

4. Abgeordnete
Beate Walter-Rosenheimer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie stellt die Bundesregierung konkret sicher, dass in allen Maßnahmenbereichen des Programms „NEUSTART KULTUR“ anteilig die kulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt wird, und mit welchen konkreten Maßnahmen des Konjunkturprogramms unterstützt die Bundesregierung die zivilgesellschaftlichen Dach- und Fachverbände der kulturellen Kinder- und Jugendbildung, die sich für kulturelle Teilhabe junger Menschen einsetzen und in dem aktuellen Konjunkturprogramm keine Berücksichtigung finden?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters
vom 26. August 2020**

Die einzelnen Förderbereiche des BKM-Programms NEUSTART KULTUR werden derzeit in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Branchen ausgestaltet und sukzessive gestartet. Ziel ist, Kultureinrichtungen und -angeboten einschließlich solcher der kulturellen Bildung, die Wiederaufnahme ihres Betriebs zu ermöglichen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang z. B. ein derzeit in der Abstimmung befindliches Programm zur Förderung der Kinder- und Jugendtheater mit einem Volumen von bis zu 15 Mio. Euro, das insbesondere die kleinen und mittleren Ensembles und Theater darin unterstützen soll, wieder den Kontakt zu ihrem Publikum und zu Schulen herzustellen.

Über das Konjunkturprogramm hinaus hat der Deutsche Bundestag am 2. Juli 2020 im Rahmen des zweiten Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2020 die Bereitstellung von „Zuschüssen für die gemeinnützige Trägerlandschaft der Kinder- und Jugendhilfe“ in Höhe von 100 Mio. Euro beschlossen. Die entsprechende Richtlinie wird gegenwärtig erarbeitet und berücksichtigt in ihrem Entwurf auch Einrichtungen der kulturellen Kinder- und Jugendbildung.

5. Abgeordnete
Beate Walter-Rosenheimer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern fühlt sich die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) für die kulturpolitische Förderung – im Sinne eines schlagkräftigen bundesweiten Handelns für den gesellschaftlichen Zusammenhalt – der kulturellen Kinder- und Jugendbildung verantwortlich, und welche Vorhaben sind bereits in diesem Bereich seitens der BKM geplant (bitte Maßnahmen auflisten)?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters
vom 26. August 2020**

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) ist für die kulturpolitische Förderung der kulturellen Kinder- und Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendplans des Bundes innerhalb der

Bundesregierung nicht originär zuständig. Als Querschnittsaufgabe genießt die kulturelle Bildung in allen einschlägigen Einrichtungen der BKM gleichwohl einen hohen Stellenwert. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert seit vielen Jahren die bundeszentralen Strukturen der Kinder- und Jugendbildungslandschaft in Deutschland. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert bis 2022 mit dem Programm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ bundesweit Maßnahmen der außerschulischen kulturellen Bildung für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche.

6. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Mit welchen konkreten Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung im aktuellen Konjunkturprogramm die Verbindung von Digitalisierung und außerschulischer kultureller Bildung von Kindern und Jugendlichen, und welche weiteren Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die Einrichtungen und Fachstrukturen der kulturellen Kinder- und Jugendbildung in der Entwicklung und Sicherung neuer analog-digitaler Angebotsformen in ihrer eigenständigen Fachlichkeit und in ihrem Beitrag zur Weiterentwicklung lokaler Bildungslandschaften zu unterstützen, um ein Einrichtungssterben abzufedern?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 26. August 2020

Bislang wurden zwei Projekte mit dem Schwerpunkt Digitalisierung im Konjunkturprogramm NEUSTART KULTUR bei der BKM bewilligt:

- Die Kulturstiftung des Bundes (KSB) fördert mit ihrem Projekt „DIVE IN“ die Entwicklung und Umsetzung digitaler Projekte und Formate, die Kulturinstitutionen neue Wege des Austauschs und der Interaktion mit ihrem Publikum ermöglichen sollen. Grundsätzlich sind die Förderkriterien antragsoffen formuliert, sodass Anträge zu digitalen Angeboten für Kinder und Jugendliche bei der KSB gestellt werden können.
- Die Kulturstiftung der Länder (KSL) fördert mit ihrem Projekt „KULTUR.GEMEINSCHAFTEN“ insbesondere kleinere, auch ehrenamtlich geführte Kultureinrichtungen, um diese in die Lage zu versetzen, ihre Arbeitsergebnisse digital dokumentieren und in ansprechender Form (Audiopodcast, Video oder Livestream etc.) im Internet und in den sozialen Medien veröffentlichen zu können. Auch hier sind die Förderkriterien antragsoffen formuliert, sodass Anträge zu digitalen Angeboten für Kinder und Jugendliche bei der KSL gestellt werden können.

Die Bundesregierung sichert die Strukturen der außerschulischen Bildungsträger aus Mitteln des Kinder- und Jugendhilfeplanes des Bundes (KJP). Weitere Maßnahmen, die über die Maßnahmen aus dem beschlossenen Programm „Zuschüsse für die gemeinnützige Trägerlandschaft der Kinder- und Jugendhilfe“ hinausgehen, sind derzeit nicht geplant.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

7. Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP)
- Wie verhält sich nach Kenntnis der Bundesregierung, sortiert nach den letzten fünf abrufbaren Quartalen, die Anzahl der von der Financial Intelligence Unit (FIU) gemäß § 32 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes (GwG) insgesamt an die zuständigen Behörden der Bundesländer weitergeleiteten Verdachtsmeldungen, zu dem hiermit korrespondierenden Teil der Verdachtsmeldungen, der für die oben benannten Zeiträume, aufgeschlüsselt auf die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bayern und Niedersachsen weitergeleiteten Verdachtsmeldungen, die nach meinem Kenntnisstand seit der Einführung des sogenannten „risikobasierten Ansatzes“ der FIU zum 1. Januar 2020 stark eingebrochen sein sollen (bitte tabellarisch darstellen), und inwiefern teilt das Bundesministerium der Finanzen die Position der Bundesländer, die sich mittels verschiedener Schreiben mit der Befürchtung an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gewandt haben, wonach die FIU seit Einführung des „risikobasierten Ansatzes“ nicht durchgängig ihre vorhandenen Erkenntnisse, die im Zusammenhang mit (sonstigen) Straftaten stehen, an die Länder übermittelt, sich (fast) ausschließlich auf die von ihr erstellten Risikoschwerpunkte beschränkt und somit ihrem aus § 30 Absatz 2 GwG resultierenden gesetzlichen Auftrag nicht nachkommt (bitte erläutern und auf die Schreiben der Länder konkret eingehen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 27. August 2020

Die Anzahl der von der FIU gemäß § 32 Absatz 2 GwG insgesamt an die zuständigen Behörden der Bundesländer weitergegebenen Verdachtsmeldungen bitte ich der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Zeitraum	Anzahl der Abgaben vor Einführung des risikobasierten Ansatzes	Abgegebene Analyseberichte auf der Grundlage des risikobasierten Ansatzes	In den Analyseberichten enthaltene Verdachtsmeldungen
2. Quartal 2019	9.189		
3. Quartal 2019	9.553		
4. Quartal 2019	8.843		
1. Quartal 2020		1.872	3.273
2. Quartal 2020		8.528	10.114

Durch eine konsequent risikoorientierte Bearbeitung kann die FIU werthaltige Verdachtsmeldungen schneller identifizieren. Diese werthaltigen Informationen gibt sie an die Strafverfolgungsbehörden weiter. Umge-

kehrt werden nicht werthaltige Verdachtsmeldungen, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Abgabe nicht vorliegen, nicht abgegeben, sondern verbleiben (zunächst) im Informationspool der FIU. Dort gleicht sie die FIU fortlaufend mit neu eingehenden Informationen ab. Gehen bei der FIU zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Informationen ein, die nicht abgegebene Verdachtsmeldungen dann zu werthaltigen Sachverhalten erstarken lassen, werden diese – in angereicherter Form – unverzüglich an die Strafverfolgungsbehörden abgegeben. Durch diese Filterfunktion kommt es nicht zu einem Verlust werthaltiger Informationen. Vielmehr entlastet die FIU die Strafverfolgungsbehörden.

Aufgrund der konsequenten Anwendung des risikobasierten Ansatzes zum Januar 2020 sind für das erste Quartal 2020 weniger Abgaben zu verzeichnen. Der hohe Anstieg der abgegebenen Analyseberichte im zweiten Quartal 2020 ist im Wesentlichen zurückzuführen auf die Sachverhalte mit Bezug zum Missbrauch von Corona-Soforthilfen, welche unmittelbar zuständigkeitshalber durch die FIU an die jeweils zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurden.

Die statistische Auswertung der weitergegebenen Verdachtsmeldungen, aufgeteilt auf die jeweiligen Bundesländer, ist der FIU erst seit Januar 2020 möglich.

Die entsprechenden Angaben, aufgeschlüsselt auf die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bayern und Niedersachsen bitte ich der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Bundesland	Abgegebene Analyseberichte 1. Quartal 2020	Abgegebene Analyseberichte 2. Quartal 2020
Nordrhein-Westfalen	465	3.342
Rheinland-Pfalz	59	235
Bayern	205	914
Niedersachsen	166	535

Gesetzlicher Kernauftrag der FIU ist die Erhebung und Analyse von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die Weitergabe dieser Informationen an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen zum Zwecke der Aufklärung, Verhinderung oder Verfolgung solcher Taten, (vgl. die §§ 28 und 43 GwG, Regelungen der EU-Geldwäsche-Richtlinien).

Stellt die FIU im Rahmen ihrer operativen Analyse einen Zusammenhang mit „sonstigen Straftaten“ im Sinne des § 30 Absatz 2, § 32 Absatz 2 GwG fest, so leitet sie die entsprechenden Informationen ebenfalls an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter.

Sämtliche Meldungen unterliegen bei Eingang einem automatisierten umfassenden Datenbankabgleich (nicht risikobasiert), sodann erfolgt eine automatisierte risikobasierte Vorselektierung und anschließende vertiefte Einzelfallanalyse. Meldungen, die (zunächst) nicht herausgefiltert wurden und somit im Informationspool verbleiben, werden kontinuierlich mit den neu bei der FIU eingehenden Informationen abgeglichen und somit immer wieder erneut zum Gegenstand automatisierter Abgleiche. Auf diese Weise werden sie kontinuierlich in den beschriebenen Analyseprozess einbezogen und einer fortlaufenden Bewertung zugänglich gemacht. Qualitätseinbußen in den Analyseberichten sind mit der Anwendung des risikobasierten Ansatzes nicht verbunden. Im Gegenteil ist die FIU bestrebt, die Qualität der Analyseberichte zu den risikoba-

sieht herausgefilterten Meldungen sukzessive und adressatengerecht weiter zu erhöhen.

Das von der FIU praktizierte Verfahren ist die im Kontext der gemeinschaftsrechtlichen und internationalen Vorgaben gebotene und übliche Vorgehensweise. Es trägt den nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen, den europarechtlichen und internationalen Vorgaben aber auch dem signifikant gestiegenen Verdachtsmeldeaufkommen – das entsprechend dem „präventiven Charakter“ der Verdachtsmeldungen erwartet wurde und bezweckt ist – Rechnung. Die Position der Landesjustizministerien Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, dass die FIU ihrem gesetzlichen Auftrag nicht nachkomme, teilt das Bundesministerium der Finanzen nicht.

8. Abgeordneter **Martin Hohmann** (AfD) Inwieweit wird die Bundesregierung Regelungen treffen, das Kindergeld von studierenden Kindern, die in ihrem Studium durch Corona Zeit verloren haben, weiter gezahlt wird – auch, um zu verhindern, dass Nachteile auch aus Folgeregelungen (etwa der Verbleib in der Familienversicherung) entstehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 26. August 2020

In Fällen, in denen ein Studium aufgrund der Corona-Virus-Pandemie unterbrochen wird und die rechtliche Bindung des Kindes zur Hochschule fortbesteht (weil das Kind weiterhin immatrikuliert ist), wird nach bestehender Rechts- und Weisungslage auch während des Unterbrechungszeitraums weiterhin Kindergeld gezahlt. Ein Anspruch auf Kindergeld besteht für ein Kind, das für einen Beruf ausgebildet wird, gemäß § 32 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes (EStG) längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Bei der Bemessung der Altersgrenze hat sich der Gesetzgeber daran orientiert, dass eine Ausbildung oder ein Studium im Regelfall deutlich vor Erreichen der Altersgrenze abgeschlossen werden kann.

Auch nach Erreichen der Altersgrenze können die Aufwendungen der Eltern für die Ausbildung ihrer Kinder steuerlich berücksichtigt werden. Sie können dann ggf. als außergewöhnliche Belastung nach § 33a Absatz 1 EStG geltend gemacht werden.

9. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Für welche der Programme des Konjunkturpaketes der Bundesregierung müssen neue Richtlinien erstellt und von der EU-Kommission notifiziert werden, und welchen aktuellen Sachstand weisen die Erstellung der Richtlinien und die Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission jeweils auf (vgl. www.handelsblatt.com/politik/deutschland/corona-konjunkturpaket-warten-auf-den-wumm-viele-foerderprogramme-haengen-fest/26086518.html?ticket=ST-5592634-RHdEGh3f6xeJsddk4Qtp-ap6)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn
vom 24. August 2020**

Bei folgenden Programmen des Konjunkturpaketes ist gegenwärtig eine Notifizierung vorgesehen:

Maßnahme	Umsetzungsstand der Notifizierung
Zuschuss zur EEG-Umlage aus Haushaltsmitteln	Gespräche mit EU KOM zur Notifizierung
Zukunftsinvestitionen der Fahrzeughersteller und Zulieferer	Zu der Maßnahme sind verschiedene neue Förderrichtlinien in Vorbereitung. Die Notwendigkeit einer Notifizierung kann noch nicht abschließend geklärt werden.
Innovationsprämie Luftfahrt	In Vorbereitung
Entlastung Wasserstoff von EEG-Umlage	Umsetzungsoptionen werden geprüft und mit Stakeholdern diskutiert; in Abhängigkeit von der konkreten Umsetzung erfolgt Notifizierung bei EU KOM
Investitionsprogramm Holz und Wald	In Vorbereitung
Bundesrahmenregelung zur Ermöglichung von Beihilfen der Länder für ÖPNV-Unternehmen für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2020.	Wurde am 7. August 2020 von der Europäischen Kommission genehmigt.
Eigenkapitalerhöhung bei der Deutschen Bahn AG	Gespräche mit der Europäischen Kommission zur beihilferechtlichen Prüfung und Unbedenklichkeit laufen.
Ausbau moderner und sicherer Ladesäulen-Infrastruktur: Vorbereitung einer Förderrichtlinie für nichtöffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur.	Notifizierungsverfahren wird voraussichtlich im Herbst 2020 eingeleitet.
Schifffahrt: Vorbereitung einer Richtlinie zum Förderprogramm „Motoren und Modernisierung Binnenschifffahrt“	In Vorbereitung
Förderprogramm zur Dekarbonisierung der energieintensiven Industrie (Teil des Aktionsplans der Nationalen Wasserstoffstrategie)	Richtlinie zum Förderprogramm liegt der EU-Kommission zur Prenotifizierung vor.
Pilotprogramm für Klimaschutzverträge nach dem Ansatz Carbon Contracts for Difference (Teil des Aktionsplans der Nationalen Wasserstoffstrategie)	In Vorbereitung

Im Bereich der Schifffahrt werden Förderrichtlinien zu drei weiteren Förderprogrammen erstellt. Diese Richtlinien („Modernisierung Küstenschifffahrt“, „Digitale Testfelder in Häfen“ und „Innovative Hafentechnologien“) beruhen auf der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung; es erfolgt eine Anzeige/Information bei der Europäischen Kommission aber keine Notifizierung. Die Richtlinie zur Förderung des Stallumbaus zur Verbesserung der Haltungsbedingungen von Sauen wird nicht notifiziert, aber ein Freistellungsauftrag ist notwendig.

Einige Elemente des Konjunkturprogramms haben ihre beihilferechtliche Grundlage in Regelungen, die bereits von der Europäischen Kommission genehmigt wurden. Für diese Punkte sind daher keine neuen Richtlinien erforderlich. Dazu gehören u. a. die im Rahmen des zweiten Nachtragshaushalts ausgebrachten Überbrückungshilfen für den Profisport, das Förderprogramm zur Unterstützung von Reisebusunternehmen oder die Förderung der Impfstoffentwicklung.

Die inhaltliche Ausgestaltung weiterer Elemente des Konjunkturprogramms befindet sich derzeit in der Abstimmung. Zum jetzigen Zeitpunkt kann daher noch keine Aussage getroffen werden, ob weitere neue Richtlinien erforderlich werden, die bei der EU-Kommission notifiziert werden müssen. Dazu gehören u. a. Förderrichtlinien zu Zukunftsinvestitionen der Fahrzeughersteller und Zulieferer, die Entlastung von Was-

serstoff von der EEG-Umlage oder der Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst.

10. Abgeordneter
Michael Leutert
(DIE LINKE.)
- Wann haben seit 2015 nach Kenntnis der Bundesregierung Vertreter des Bundeszentralamts für Steuern bei einer Betriebsprüfung der Wirecard AG durch die bayrische Finanzverwaltung teilgenommen, und inwiefern wurden die seit spätestens 2016 bestehenden öffentlichen Vorwürfe über Bilanzmanipulationen gegen die Wirecard AG bei den Prüfungen berücksichtigt (bitte nach Zeitpunkt und Anlass der Prüfungen sowie beteiligter Stellen auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 24. August 2020

Im Rahmen einer Betriebsprüfung durch die Landesfinanzverwaltungen werden bekanntlich ausschließlich steuerliche Sachverhalte bewertet: Gegenstand der Prüfung ist die Ermittlung und Beurteilung der steuerlichen Verhältnisse, um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherzustellen. Die Bundesbetriebsprüfung des Bundeszentralamtes für Steuern hat im fraglichen Zeitraum an einer Außenprüfung bei der Wirecard AG mitgewirkt, die die Jahre 2010 bis 2015 umfasst hat.

11. Abgeordneter
Cem Özdemir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH (EY) als Abschlussprüfer der Wirecard AG seit 2010 die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) über Unregelmäßigkeiten bei der Wirecard AG informiert, und wenn ja, was war der Inhalt der Meldungen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 25. August 2020

Am 16. und 17. Juni 2020 erfolgten durch den Abschlussprüfer EY Meldungen nach Artikel 12 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) 537/2014), in denen auf die Vorlage unrichtiger Saldenbestätigungen zu Treuhandkonten über 1,9 Mrd. Euro des Wirecard-Konzerns hingewiesen wurde (vgl. dazu auch Antwort zu Frage 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP vom 23. Juli 2020 „Offene Fragen Wirecard“ auf Bundestagsdrucksache 19/21593).

Einer weiteren offenen Beantwortung stehen nach Abwägung mit dem Informationsinteresse des Fragestellers die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen nach Artikel 12 des Grundgesetzes entgegen. Die Informationen werden daher als Verschlussache mit dem Grad „VS – VERTRAULICH“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

12. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Sieht die Bundesregierung bei Cum-Ex-ähnlichen Gestaltungen weiteren Handlungsbedarf wie die Einführung eines datenbankgestützten Abgleiches von Erstattungsanträgen mit tatsächlichen Steuerzahlungen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 27. August 2020

Die Bundesregierung prüft eine Erweiterung des Umfangs der auf Steuerbescheinigungen zu Kapitalerträgen aus girosammelverwahrten Wertpapieren auszuweisenden Angaben und die elektronische Übermittlung dieser Angaben an die Finanzverwaltung. Durch die zusätzlich erhobenen Daten soll der Finanzverwaltung die Prüfung der Berechtigung zur Anrechnung bzw. Erstattung von Kapitalertragsteuer erleichtert werden.

13. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Wie erklärt die Bundesregierung, dass Cum-Ex-ähnliche Gestaltungen laut Staatsanwaltschaft Köhl auch nach 2012 noch stattgefunden haben (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/cum-ex-razzia-1.5002412?reduced=true)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 27. August 2020

Durch das OGAW-IV UmsG wurden Cum-Ex-Gestaltungen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 durch die Verfahrensumstellung beim Kapitalertragsteuerabzug unterbunden. Die Cum-Ex-Gestaltungen waren darauf gerichtet, mittels Leerverkäufen von deutschen Aktien um den Dividendenstichtag die Erstattung von Kapitalertragsteuer geltend zu machen, die niemals abgeführt wurde.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, welche Gestaltungen Gegenstand der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Köln sind. Insofern kann die Bundesregierung auch nicht dazu Stellung nehmen, ob und wenn ja weshalb solche Gestaltungen auch noch nach 2012 stattgefunden haben. Der Bundesregierung sind derzeit keine Gestaltungen bekannt, bei denen auch noch nach 2012 Steuern erstattet wurden, die zuvor nicht abgeführt worden waren.

14. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(DIE LINKE.)
- Warum hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit Cum-Ex-Taterträgen durch die Einführung von § 34 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung auf die strenge Einhaltung des Rückwirkungsverbot es noch vor einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gepocht, aber verzichtet hinsichtlich anderer Tätergruppen unter Bezug auf Artikel 316h Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) auf eine rückwirkende Anwendung der §§ 73 ff. des Strafgesetzbuchs (StGB; www.tagesschau.de/cum-ex-139.html und <https://verfassungsblog.de/heimliche-grosszuegigkeit/>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 24. August 2020**

Durch die Einführung des § 375a der Abgabenordnung (AO) wurde die Möglichkeit der Einziehung wesentlich verbessert. Wie bei entsprechenden zivilrechtlichen Forderungen steht die Verjährung der von einer Straftat betroffenen Steuerforderung einer Einziehung nicht mehr entgegen. Es ist nunmehr möglich, bei verjährten Steueransprüchen in Fällen der Steuerhinterziehung eine Einziehung anzuordnen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2019 war dies aufgrund von § 73e Absatz 1 StGB nicht möglich, wenn Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis verjährt und damit erloschen waren.

Nach Artikel 94 § 34 des Einführungsgesetzes der Abgabenordnung (EGAO) gilt § 375a AO für alle am 1. Juli 2020 noch nicht verjährten Steueransprüche. Auf das beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren aufgrund des nach Erlass der in der Frage zitierten Regelung im EGStGB ergangenen Beschlusses des Bundesgerichtshofs vom 7. März 2019 – 3 StR 192/18 – (vgl. www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/2019030.html) wird hingewiesen.

Ob weitere Verbesserungen hinsichtlich der Einziehung bei bereits verjährten Steueransprüchen möglich und erforderlich sind, wird derzeit zusammen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat**

15. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)
- Welche Schlüsse für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass einen Monat nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in Bezug auf das „Privacy Shield – Ende“ eine Analyse des Quellcodes von europäischen Webseiten ergeben hat, dass immer noch Google Analytics oder Facebook Connect von Unternehmen verwendet werden, obwohl beide Unternehmen eindeutig unter die US-amerikanischen Überwachungsgesetze fallen, und plant die Bundesregierung diesbezügliche Initiativen im Zuge der deutschen EU-Ratspräsidentschaft (<https://noyb.eu/de/101-beschwerden-zu-eu-us-transfers-eingereicht>)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 26. August 2020**

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) enthält umfassende und klare Regelungen für die Zulässigkeit einer Datenübermittlung in Drittländer wie die Vereinigten Staaten von Amerika. Für die Überwachung der Anwendung dieser Regelungen in der DSGVO sind die unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden zuständig. Dies sind in Deutschland der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder.

Die Bundesregierung unterstützt die EU-Kommission in ihren Bemühungen, in Übereinstimmung mit der DSGVO rechtssichere Voraussetzungen für den internationalen Datentransfer zu schaffen.

16. Abgeordneter
Daniel Föst
(FDP)
- Aus welchen Gründen wurde das im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angekündigte KfW-Bürgschaftsprogramm zur Absenkung des notwendigen Eigenkapitals bei der Wohneigentumsbildung (www.bundesregierung.de/ressource/blob/656734/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-dat-a.pdf?download=1, S. 110) bislang nicht realisiert, und wird das Programm in dieser Wahlperiode noch starten?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 26. August 2020**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat mit der KfW intensiv Möglichkeiten der Umsetzung des im Koalitionsvertrag vereinbarten Bürgschaftsprogramms für die Wohneigentumsbildung geprüft.

Im Ergebnis ließe sich eine KfW-Bürgschaft nur in Form eines haftungsfreigestellten Kredites umsetzen, jedoch stehen dem erhebliche regulative Hürden entgegen. Die Voraussetzungen für eine solche Haftungsfreistellung durch die KfW können nicht innerhalb dieser Legislaturperiode geschaffen werden.

Die KfW arbeitet zugleich daran, ihre Finanzierungen aus Eigenmitteln im Rahmen des bereits existierenden Wohneigentumsprogramms weiter zu verbessern und attraktiver zu gestalten. Mit diesem Eigenmittelprogramm der KfW ist die Vergabe von nachrangig besicherten Krediten für den Eigentumserwerb bereits jetzt möglich.

17. Abgeordneter
Udo Theodor Hemmelgarn
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die in der vergangenen Legislaturperiode in das Baurecht seit 2017 eingeführte Baugebietskategorie „Urbane Gebiete“ in der laut www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bauen-und-wohnen-1654766#:~:text=Bereits%20in%20der%20vergangenen%20Legislaturperiode%20hat%20die%20Bundesregierung,Wohnungen%20gebaut%20und%20Geb%C3%A4ude%20als%20Wohnraum%20genutzt%20in%20stark%20verdichteten%20st%C3%A4dtischen%20Gebieten%20oder%20in%20Gewerbegebieten%20Wohnungen%20gebaut%20und%20Geb%C3%A4ude%20als%20Wohnraum%20genutzt%20werden%20derzeit,und%20welchen%20Einfluss%20haben%20die%20novellierten%20Regelungen%20nach%20Auffassung%20der%20Bundesregierung%20auf%20das%20Ausma%C3%9F%20der%20aktuellen%20Ma%C3%9Fnahmen%20gegen%20die%20Ausbreitung%20von%20COVID-19? derzeit, und welchen Einfluss haben die novellierten Regelungen nach Auffassung der Bundesregierung auf das Ausmaß der aktuellen Maßnahmen gegen die Ausbreitung von COVID-19?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 26. August 2020**

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Ihrer gleichlautenden Schriftlichen Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 19/21639 wird verwiesen.

18. Abgeordneter
Lars Herrmann
(fraktionslos)
- Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf das Grundgesetz dahingehend zu ändern, dass auch Vorsitzende von Parteien, die keine gewählten Volksvertreter im Sinne von Artikel 38 des Grundgesetzes sind, eine Gesetzgebungskompetenz einzuräumen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 28. August 2020**

Nein. Die Gesetzgebungskompetenz bezeichnet das Recht, Gesetze erlassen zu dürfen. Dieses Recht steht in der Bundesrepublik Deutschland den Parlamenten von Bund und Ländern als gewählten Volksvertretungen zu.

Die Bundesregierung sieht keinen Handlungsbedarf, ein solches Recht für Parteivorsitzende zu initiieren, da dies mit demokratischen Grundsätzen nicht vereinbar wäre.

19. Abgeordneter
Martin Hohmann
(AfD)
- Wie verhalten sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahlen der Sterblichkeit, genauer der Übersterblichkeit in Deutschland, den Niederlanden und Schweden in den Monaten dieses Jahres im Vergleich zu den entsprechenden Vergleichsmonaten des Jahres 2019?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 24. August 2020**

In der nachstehenden Tabelle sind die Sterbefallzahlen der ersten sechs Monate 2020 den entsprechenden Angaben für 2019 gegenübergestellt und die Veränderung ausgewiesen. Für 2020 handelt es sich durchgängig um vorläufige Daten, für 2019 teilweise. Die berechnete Veränderung ist dementsprechend auch vorläufig.

Der Begriff der Übersterblichkeit ist in den drei Ländern unterschiedlich definiert. In Deutschland werden dazu die Ergebnisse 2020 mit denen des Durchschnitts der Jahre 2016 bis 2019, in Schweden mit denen des Durchschnitts der Jahre 2015 bis 2019 und in den Niederlanden mit denjenigen aus einem Durchschnitt und einer saisonalen Anpassung verglichen. Die angefragten und hier dargestellten Werte entsprechen somit nicht denjenigen nach der jeweiligen nationalen Definition einer Übersterblichkeit.

Sterbefälle in den ersten 6 Monaten 2020 und 2019

	2020			2019			Veränderung 2020 gegenüber 2019		
	Deutschland ¹	Niederlande	Schweden	Deutschland ¹	Niederlande	Schweden	Deutschland ¹	Niederlande	Schweden
	Anzahl						%		
Januar	85 351	14 120	8 336	84 791	13 998	8 372	0,7	0,9	- 0,4
Februar	79 879	12 872	7 537	80 824	12 758	7 487	- 1,2	0,9	0,7
März	87 288	16 202	8 550	86 493	13 757	7 791	0,9	17,8	9,7
April	83 605	18 854	10 543	77 157	12 593	7 373	8,4	49,7	43,0
Mai	75 483	12 616	8 906	75 451	12 426	7 147	0,0	1,5	24,6
Juni	71 488	11 486	7 395	73 195	11 683	6 634	- 2,3	- 1,7	11,5
Zusammen 2	483 094	86 150	51 405	477 911	77 215	45 066	1,1	11,6	14,1

¹ Vorläufige Ergebnisse aus der Sonderauswertung der Sterbefallstatistik, Stand 14.08.2020.

² Schweden: einschließlich Fälle mit unbekanntem Monat.

Quellen: Statistisches Bundesamt; Statistics Netherlands (CBS); Statistics Sweden, Population Statistics; 2020 jeweils vorläufige Ergebnisse; Berechnung: Statistisches Bundesamt

20. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)
- In wie vielen Fällen wurden Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei seit dem Jahr 2015 Opfer eines Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte im Sinne des § 113 StGB oder eines Tötlichen Angriffes auf Vollstreckungsbeamte nach § 114 StGB, und bei wie vielen Beamtinnen und Beamten trat als Folge der Tat eine vorübergehende oder dauerhafte Dienstunfähigkeit auf (bitte nach den §§ 113, 114 StGB und Jahr sowie nach dauerhafter oder vorübergehender Dienstunfähigkeit als Folge von Widerstandshandlungen aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 25. August 2020**

In den Jahren 2015 bis 2019 wurden 13.817 Delikte gemäß § 113 des Strafgesetzbuches (StGB) und 2.024 Delikte nach § 114 StGB gegen Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei erfasst. Dienstunfähig wurden infolge von Angriffen im gleichen Zeitraum 487 Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei.

	2019	2018	2017	2016	2015
Delikte gem. § 113 StGB	2.385	3.090	2.928	2.866	2.548
Delikte gem. § 114 StGB	1.092	932	keine statistische Erfassung		
Dienstunfähige Beamtinnen und Beamte	93	91	95	97	111

Eine Differenzierung nach vorübergehender bzw. dauerhafter Dienstunfähigkeit ist statistisch nicht möglich.

21. Abgeordnete **Caren Lay**
(DIE LINKE.)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der Bestand an gebundenen Sozialwohnungen in Deutschland 2019 im Unterschied zum Bestand 2018 (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 28. August 2020**

Der Bestand an Sozialmietwohnungen zum 31. Dezember 2019 betrug nach Angaben der Länder 1.137.166 Wohneinheiten. Zum 31. Dezember 2018 betrug der Bestand an Sozialmietwohnungen 1.176.057 Wohneinheiten. Die Angaben für die einzelnen Länder sind nachfolgender Übersicht zu entnehmen.

Land	Gesamtbestand an Mietwohnungen (mit Miet- und Belegungsbindungen) Stand: 31.12.2018	Gesamtbestand an Mietwohnungen (mit Miet- und Belegungsbindungen) Stand: 31.12.2019
Baden-Württemberg	56.727	55.309
Bayern	136.904	135.655
Berlin	116.220	95.723
Brandenburg	28.787	24.850
Bremen	8.048	8.254
Hamburg	80.300	82.300
Hessen	80.309	79.728
Mecklenburg-Vorpommern	6.099	4.893
Niedersachsen	74.887	67.335
Nordrhein-Westfalen	457.563	456.783
Rheinland-Pfalz	52.568	50.231
Saarland	530	560
Sachsen	11.784	11.469
Sachsen-Anhalt	3.749	3.510
Schleswig-Holstein	47.196	46.684
Thüringen	14.386	13.882
Länder gesamt	1.176.057	1.137.166

22. Abgeordneter
Frank Pasemann
(AfD)
- Wer zeichnet sich seitens der Bundesregierung für die Wortschöpfung des vom Präsidenten des Bundesamts für Verfassungsschutz anlässlich der Vorstellung des Verfassungsschutzberichtes für das Jahr 2019 verwendete Terminologie verantwortlich, nach der Andersdenkende „Superspreader von Hass“ seien, die „unsere Gesellschaft verseuchen“, und ist die Markierung Andersdenkender und Oppositioneller mit Begrifflichkeiten aus dem Bereich der Virologie und des Seuchenschutzes, zumal durch leitende Beamte einer Sicherheitsbehörde, nach Ansicht der Bundesregierung angemessen und geeignet, dem gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt zu dienen, der seitens der Bundesregierung nach eigener Bekundung (vgl. www.bundesregierung.de/resource/blob/656734/847984/5b8bc23590d4cb2892h31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1) ein Leitmotiv derselben darstellt?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 21. August 2020**

In seiner Rede am 9. Juli 2020 anlässlich der Vorstellung des Verfassungsschutzberichts 2019 sprach der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) u. a. über die Neue Rechte.

Im Mittelpunkt dieser Redepassage standen nicht andersdenkende oder oppositionelle Individuen, sondern die Neue Rechte als eine heterogene, informelle Strömung, die sich in Teilen in menschenverachtender und in einer die freiheitliche demokratische Grundordnung verletzenden Weise gegen Minderheiten in Deutschland richtet. Der Neuen Rechten sind u. a. Bestrebungen zuzuordnen, die hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für eine extremistische Bestrebung aufweisen („Junge Alternative“, „Compact-Magazin GmbH“, „Institut für Staatspolitik“) und somit als Verdachtsfälle vom BfV beobachtet werden, sowie Bestrebungen, bei denen tatsächliche und sich zur Gewissheit verdichtete Anhaltspunkte für eine gesicherte extremistische Bestrebung vorliegen („Der Flügel“, „Identitäre Bewegung Deutschland“).

Nicht nur bei den gesichert extremistischen Bestrebungen, sondern auch bei den genannten Verdachtsfällen sind die tatsächlichen Anhaltspunkte hinreichend gewichtig, um die Öffentlichkeit über diese Bestrebungen zu informieren.

Die Reichweite des extremistischen Gedankenguts der Neuen Rechten wird dadurch vergrößert, dass ihre Vertreter neben klassischen Printmedien und Veranstaltungen insbesondere das Internet auf vielfältige Weise als Verbreitungsweg nutzen. Sie erreichen dadurch deutlich mehr Menschen als andere Strömungen, die sich lediglich auf eine oder wenige Aktionsformen konzentrieren.

Die vom Präsidenten des BfV in diesem Zusammenhang verwendeten Metaphern wie „Superspreader“ dienen der Verdeutlichung, in welcher großer Geschwindigkeit und mit welcher Reichweite extremistisches Gedankengut – nicht zuletzt auf Basis neurechter Strategieansätze – gesellschaftliche Verbreitung finden und Gewalt Vorschub leisten kann. Es gehört zum gesetzlichen Auftrag des BfV nach § 16 Absatz 1 des Bun-

desverfassungsschutzgesetzes, die Öffentlichkeit auf solche Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung hinzuweisen.

23. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den aktuellen Meldungen zur immer stärker um sich greifenden Clankriminalität (vgl. nur Junge Freiheit vom 18. August 2020 – abrufbar unter <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2020/clan-kriminalitaet-in-nordrhein-westfalen-nimmt-zu/>, zuletzt abgerufen am 24. August 2020), und werden vor diesem Hintergrund Korrekturmaßnahmen im Bereich der Koordination länderübergreifender Bekämpfungsmechanismen clankrimineller Strukturen für notwendig erachtet?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 28. August 2020**

Die Bundesregierung sieht sich der Bekämpfung kriminellen Verhaltens von Clanangehörigen verpflichtet. Hierfür bilden die im Rahmen der im Sommer 2019 eingerichteten „Bund-Länder-Initiative zur Bekämpfung der Clankriminalität“ (BLICK) geschaffenen Strukturen und Zusammenarbeitsregeln eine gute Grundlage, um die länder- und behördenübergreifende Zusammenarbeit in der operativen sowie der Grundlagenarbeit bei der Bekämpfung der sogenannten Clankriminalität zu intensivieren. So werden bei BLICK unter Koordinierung des Bundeskriminalamtes (BKA) u. a. die Themenfelder Auswertung/Ermittlungen, bundesweite Lagedarstellung, Rückführung, internationale Zusammenarbeit und Prävention bearbeitet. Die Polizeien des Bundes und der Länder setzen auf Basis einer ganzheitlichen Null-Toleranz-Strategie gegenüber kriminellen Clanstrukturen auf eine niedrighschwellige und konsequente Verfolgung und Ahndung von Regelverstößen, der Aufdeckung und Verfolgung überregionaler und transnationaler Strukturen, der Einziehung von Vermögen, einer verstärkten Gewerbe- und Finanzkontrolle sowie der Prüfung und Durchsetzung aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen. Diese Strategie ist richtig und daher nicht zu ändern.

24. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Gegen wie viele Bundespolizistinnen und Bundespolizisten und Landespolizistinnen und Landespolizisten wurde zwischen 2015 und 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung wegen § 109h StGB ermittelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 28. August 2020**

Straftaten gemäß § 109h des Strafgesetzbuchs (StGB) sind im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) an das Bundeskriminalamt (BKA) zu melden und werden dort in der zentralen PMK-Fallzahlendatei (LAPOS) ab-

gebildet. Berufe/Berufsgruppen von Tatverdächtigen werden in LAPOS nicht systematisch erfasst und sind infolgedessen auch nicht darstellbar.

Nachstehend finden Sie eine Fallzahlenaufstellung aus LAPOS für Straftaten gemäß § 109h StGB für die Jahre 2015 bis 2019 (Aufstellung nach Phänomenbereichen und Jahren). Gemäß obigen Ausführungen sind die Gesamtzahlen der Straftaten gemäß § 109h StGB dargestellt, eine Differenzierung nach Berufen (hier „Bundespolizistinnen, Bundespolizisten, Landespolizistinnen und Landespolizisten“) kann systembezogen nicht erfolgen.

Die derzeit vorliegenden Fallzahlen PMK aus dem laufenden Jahr 2020 sind durch Nach-/Änderungsmeldungen noch Veränderungen unterworfen und daher nicht zur Weitergabe/Veröffentlichung bestimmt.

	Links	Rechts	Ausländische Ideologie	Religiöse Ideologie	Ausländer	Nicht zuzuordnen	Summe
2015	0	0	–	–	13	1	14
2016	0	0	–	–	7	1	8
2017	0	0	0	0	–	0	0
2018	0	1	1	0	–	1	3
2019	0	0	1	0	–	0	1
Summe	0	1	2	0	20	3	26

25. Abgeordneter
**Friedrich
Straetmanns**
(DIE LINKE.)

Ist nach Kenntnis der Bundesregierung inzwischen eine Entscheidung über die Nutzung des Kasernenstandortes Catterick Barracks in Bielefeld durch die Bundespolizei gefallen (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 19/19240), und falls ja, wie sieht diese Nutzung genau aus (beispielsweise wie viele Personen werden untergebracht, wie viele Gebäude mit wie viel Fläche werden genutzt und ab wann), falls nein, an welcher Stelle befindet man sich im Entscheidungsprozess?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 28. August 2020**

Zwischenzeitlich wurde die Entscheidung einer temporären Nutzung der Liegenschaft Catterick Barracks in Bielefeld durch die Bundespolizei getroffen. Das Bundespolizeipräsidium hat der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben einen entsprechenden Beschaffungsauftrag erteilt.

Der Ausbildungsbetrieb der Bundespolizeiausbildungsstätte Bielefeld für 450 Anwärterinnen und Anwärter soll mit 280 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab September 2021 für eine Dauer von rund drei Jahren erfolgen. Dafür ist bislang ein Raum- und Flächenbedarf in Höhe von 23.816 Quadratmetern anerkannt; darüber hinaus gehende Bedarfe befinden sich noch in der Abstimmung. Gegenwärtig prüft die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben im Rahmen einer Machbarkeitsstudie, wie der anerkannte Raum- und Flächenbedarf innerhalb der Liegenschaft gedeckt werden kann.

26. Abgeordneter
Benjamin Strasser
(FDP)
- Zu welchen Ergebnissen kommt die in der Dienstvereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundespolizeihauptpersonalrat beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat vereinbarte Evaluation des Einsatzes von Bodycams bei der Bundespolizei, die aufgrund der COVID-19-Pandemie auf Sommer 2020 verschoben wurde (vgl. Antwort auf eine Nachfrage auf meine Schriftliche Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 19/18467) ?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 28. August 2020**

Die Evaluation des Einsatzes von Bodycams bei der Bundespolizei dauert an. Mit einem Abschluss der Evaluierung rechnet die Bundesregierung bis Ende September 2020.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

27. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)

Wieso wird es – nach Kenntnissen aus einem mir vorliegenden Einzelfall – zum Nachweis von Deutschkenntnissen beim Ehegattennachzug Betroffenen nicht ermöglicht, online erworbene Zertifikate über vorhandene Deutschkenntnisse zu verwenden, soweit diese gewissen Sicherheitsanforderungen zur Vermeidung etwaigen Missbrauchs entsprechen, selbst wenn es, wie in dem mir vorliegenden Einzelfall, um eine syrische Staatsangehörige geht, die wegen der derzeit geschlossenen Grenzen nicht einmal in den Libanon reisen kann, um dort gegebenenfalls an einer Prüfung des Goethe-Instituts e. V. in Beirut teilzunehmen, die alleine im Visumverfahren akzeptiert würde (wobei aufgrund der aktuellen Ereignisse in Beirut fraglich ist, inwieweit dort überhaupt Prüfungen stattfinden können; bitte begründen), und inwieweit ist das Auswärtige Amt der Auffassung, Erschwernisse oder Hindernisse beim Spracherwerb bzw. -nachweis seien nicht zu berücksichtigen, wenn sie alle Staatsangehörigen eines Landes gleichermaßen betreffen, vor dem Hintergrund, dass im mir vorliegenden Einzelfall das Referat 509 des Auswärtigen Amts zur Begründung ausführte, von der „Schließung der Grenze“ seien „grundsätzlich alle Antragsteller betroffen“ (vgl. aber die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs zur Verhältnismäßigkeit der Sprachnachweise, siehe Vorbemerkungen der Fragesteller in den Antworten der Bundesregierung zu den Kleinen Anfragen auf Bundestagsdrucksachen 18/9651 und 18/13600; bitte ausführlich begründen)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 21. August 2020**

Zur Vermeidung von Missbrauch und zur Gewährleistung eines transparenten und vergleichbaren Qualitätsstandards werden im Visumverfahren nur Sprachzertifikate von ALTE (Association of Language Testers in Europe) zertifizierten Prüfungsanbietern akzeptiert. Nach Kenntnis der Bundesregierung bieten diese Anbieter bisher aufgrund von Sicherheitsbedenken den Erwerb von Sprachzertifikaten nicht online an.

Die Bundesregierung vertritt weiterhin die Auffassung, dass Erschwernisse oder Hindernisse beim Spracherwerb anhand einer Einzelfallprüfung nach § 30 des Aufenthaltsgesetzes bewertet werden müssen. Je nach Einzelfall werden auch allgemeine Faktoren wie eine Grenzschließung bei der Härtefallprüfung berücksichtigt.

28. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Welche Merkmale soll nach Ansicht der Bundesregierung die „neue Weltordnung“, in der laut Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/koalitionsvertrag-zwischen-cdu-csu-und-spd-195906 auf S. 146) „unsere Interessen (...) selbstbewusster zur Geltung“ gebracht werden sollen, aufweisen, und was ist mit „unsere Interessen“ gemeint?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 24. August 2020**

Ein stabiles System multilateraler Institutionen und verbindlicher Regeln ist für die Bundesregierung zentral als Gestaltungsrahmen auf internationaler Ebene. An der Verteidigung und Stärkung des Multilateralismus und der zentralen Institutionen der regelbasierten Weltordnung mit den Vereinten Nationen in ihrem Zentrum hat die Bundesregierung ein strategisches Interesse. Zudem hat die Bundesregierung ein strategisches Interesse an einem gemeinsamen Agieren der Mitgliedstaaten und Institutionen der Europäischen Union, auch in ihrem Außenhandeln gemäß den Grundsätzen und Zielen, die im Vertrag über die Europäische Union niedergelegt sind.

Die regelbasierte internationale Ordnung steht unter Druck durch die schwindende Bereitschaft einiger Akteurinnen und Akteure, völkerrechtliche Regeln zu akzeptieren und in multilateralen Formaten mitzuarbeiten sowie durch Versuche Einzelner, völkerrechtliche Normen umzudeuten. Die Bundesregierung ist überzeugt, dass regelbasierte multilaterale Lösungen für grenzüberschreitende Herausforderungen besser, gerechter und nachhaltiger sind als nationale Alleingänge.

Daher will die Bundesregierung eine internationale Ordnung erhalten und stärken, die auf einer multilateralen Zusammenarbeit und einer verantwortungsvollen Weltordnungspolitik beruht. Dadurch sollen Werte wie Achtung der Menschenwürde und Freiheit sowie grundlegende Interessen wie Sicherheit, Unabhängigkeit und Unversehrtheit gewahrt, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und die Grundsätze des Völkerrechts gefestigt und gefordert sowie eine nachhaltige Entwicklung verwirklicht werden.

29. Abgeordneter
Bijan Djir-Sarai
(FDP)
- Welche Unterstützung hat die Bundesregierung den Staaten Südamerikas vor dem Hintergrund der chinesischen Einflussnahme bzw. der sogenannten chinesischen „Maskendiplomatie“ (siehe auch www.ft.com/content/741e72ed-e1db-4609-b389-969318f170e8) im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Krise angeboten?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 26. August 2020**

Zur Bekämpfung der Corona-Krise hat die Bundesregierung den Staaten Südamerikas, wie auch anderen Staaten weltweit, auf unterschiedlichste und den Bedürfnissen der einzelnen Staaten angepasste Art und Weise

Hilfe zukommen lassen und wird dies unter Berücksichtigung des deutschen und europäischen Bedarfs auch weiterhin tun. Durch die Unterstützung sollen die Folgen der Corona-Krise gemildert, die Gesundheitssysteme gestärkt und die Wirtschaft der betroffenen Staaten stabilisiert werden.

Für Südamerika erfolgten bislang unter anderem die Entsendung schnell einsetzbarer Expertengruppen, die Etablierung eines Pandemie-Dialogs, die Aufstockung der Humanitären Hilfe, die Beratung von Gesundheitsbehörden, der Beschluss eines Schuldenmoratoriums und Maßnahmen zum Schutz indigener und traditioneller Bevölkerungsgruppen. Der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas hat sich mit den Außenministerinnen und Außenministern lateinamerikanischer Staaten ausgetauscht und mit Vertreterinnen und Vertretern der deutschen Wirtschaft über deren Unterstützung gesprochen.

Eine mögliche chinesische Einflussnahme in diesen Ländern spielte für Erwägungen der Bundesregierung, Hilfsangebote zu unterbreiten, keine Rolle.

30. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung das Schreiben mehrerer US-Senatoren, die dem Fährhafen Sassnitz-Mukran und seinen Eigentümern mit massiven Konsequenzen drohen, sollte der Hafen „weiterhin Waren, Dienstleistungen und Unterstützung für das Nord-Stream-2-Projekt bereitstellen“ (www.nordkurier.de/mecklenburg-vorpommern/us-senatoren-drohen-faehrhafen-sassnitz-auf-uegen-0640269908.html), und welche konkrete Unterstützung hat die Bundesregierung der Stadt Sassnitz sowie dem Land Mecklenburg-Vorpommern als Eigentümer des Hafens zugesagt, um weitere US-Sanktionen zu verhindern?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 26. August 2020**

Die Bundesregierung hat das Schreiben in mehreren öffentlichen Stellungnahmen klar kritisiert. Am 12. August 2020 haben die Vertretung der Europäischen Union (EU) sowie Vertreterinnen und Vertreter von 24 Mitgliedstaaten einschließlich Deutschlands in Washington gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) ihre starke Besorgnis über die angedrohten und im Falle einer Umsetzung extraterritorial wirkenden US-Sanktionen zum Ausdruck gebracht.

31. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Schließt die Bundesregierung aus, bei konkreten Sanktionen der USA gegen den Fährhafen Sassnitz-Mukran oder einer Gebietskörperschaft der Bundesrepublik Deutschland mit Gegensanktionen zu reagieren, und wäre die Aufhebung der bestehenden Wirtschaftssanktionen gegen Russland nach Ansicht der Bundesregierung eine Option, um auf die zunehmende Einmischung der USA in die Energiepolitik Deutschlands und der EU zu reagieren?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 26. August 2020**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass Gegenmaßnahmen, auch vor dem Hintergrund laufender Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der USA, derzeit nicht hilfreich sind.

Über das weitere Vorgehen befindet sich die Bundesregierung in enger Abstimmung mit ihren europäischen Partnern, dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission.

Die EU-Sanktionen gegen Russland wegen der Verletzung der territorialen Integrität der Ukraine stehen nicht zur Disposition.

32. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Welche Vorfälle haben deutsche Schiffe oder Flugzeuge seit der Beantwortung meiner Schriftlichen Frage 84 auf Bundestagsdrucksache 19/21517 dokumentiert, bei denen Geflüchtete von der griechischen Küstenwache und/oder Frontex-Schiffen an der Weiterfahrt gehindert bzw. in türkische Gewässer abgedrängt wurden (bitte ausweisen, um welche Schiffe es sich dabei handelte; vgl. auch <https://twitter.com/teammareli/berum/status/1295032925872947200>), und hat die Bundesregierung auch Anhaltspunkte für das massenhafte Aussetzen von Geflüchteten in Rettungsinseln („Taking Hard Line, Greece Turns Back Migrants by Abandoning Them at Sea“, New York Times vom 14. August 2020)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 25. August 2020**

Am 15. August 2020 wurde seitens des deutschen Beitrages zur NATO-Unterstützungsmission in der Ägäis, dem Einsatzgruppenversorger BERLIN, die Übergabe eines Schlauchbootes mit Personen an Bord von der griechischen an die türkische Küstenwache dokumentiert. Darüber hinaus wurden hinsichtlich des ersten Teils der Frage seit Beantwortung Ihrer Schriftlichen Frage 84 (Bundestagsdrucksache 19/21517 vom 7. August 2020) keine weiteren Beobachtungen im Sinne der Fragestellung gemacht.

Hinsichtlich des zweiten Teils der Frage liegen der Bundesregierung keine über die Berichterstattung in den Medien hinausgehenden Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

33. Abgeordneter
Pascal Kober
(FDP)
- Wie viele konsularische Bescheinigungen wurden seit Juli 2020 für ausländische Fachkräfte und hoch qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach § 41 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) visumfrei auch für einen langfristigen Aufenthalt einreisen können, aber aus einem Staat kommen, der nicht auf der sog. Positivliste steht, ausgestellt, um die bestehenden Einreisemöglichkeiten und die Dringlichkeit ihrer Einreise zu bestätigen, und ist der Bundesregierung bekannt, ob alle Konsulate über hinreichende Kapazitäten verfügen, damit die konsularischen Bescheinigungen zu diesem Zweck zeitnah beantragt und ausgestellt werden können (bitte um Auskunft für folgende Konsulate: Israel, Japan, Washington, Atlanta, Boston, Chicago, Houston, Los Angeles, Miami, New York und San Francisco)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 26. August 2020**

Pandemiebedingt ist der Publikumsverkehr an den Konsulaten derzeit nur eingeschränkt möglich. Aus Fürsorgegründen müssen Maßnahmen zum gesundheitlichen Schutz des Personals und der Antragstellenden getroffen und so zum Beispiel die Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen in den Warteräumen und an den Schaltern in der Visastelle begrenzt werden. Dadurch können weniger Vorsprachetermine angeboten werden.

Die Kolleginnen und Kollegen an den Auslandsvertretungen setzen sich intensiv dafür ein, allen Reisenden, die unter den geltenden Einreisebeschränkungen nach Deutschland einreisen dürfen, die Einreise zu ermöglichen.

Fast alle der in der Fragestellung genannten Konsulate können die Nachfrage nach konsularischen Bescheinigungen derzeit bedienen. Lediglich in Chicago kommt es momentan aufgrund einer besonders hohen Nachfrage zu Engpässen. Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

34. Abgeordneter
Ulrich Lechte
(FDP)
- Anhand welcher Kriterien hat die Bundesregierung die vier Provinzen in der Türkei (Provinzen Aydin, Izmir, Muğla und Antalya), von der ansonsten für die Türkei ausgesprochene Reisewarnung aufgrund von COVID-19, ausgeschlossen, und wie gewährleistet sie die Sicherheit der Bundesbürger unter der Berücksichtigung, dass das ganze Land sonst als Risikogebiet eingestuft wird und innerhalb des Landes Reisefreiheit herrscht, was das Infektionsrisiko generell erhöht?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 28. August 2020**

Reisewarnungen und Einreisebeschränkungen der Bundesregierung orientieren sich vor dem Hintergrund der gegenwärtig dynamischen COVID-19-Pandemie insbesondere an den erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zum Gesundheitsschutz. Hierbei erfolgt grundsätzlich eine sehr komplexe Abwägung zwischen der Reisefreiheit und dem Schutz der öffentlichen Gesundheit.

Die Bundesregierung steht mit Drittstaaten in regelmäßigem Austausch über die Verbreitung der Pandemie und mögliche Eindämmungsmaßnahmen. Die Entwicklung und Bewertung des Pandemieverlaufs wird für jedes Land kontinuierlich beobachtet, und, wo erforderlich, aktualisiert.

Die Erwägungsgrundlagen für die Aufhebung der Reisewarnung für die vier besonders von deutschen Reisenden frequentierten türkischen Provinzen Antalya, Izmir, Aydin und Muğla waren die geringen Fallzahlen vor Ort sowie das von der türkischen Regierung implementierte, umfassende Sicherheits- und Hygienekonzept.

Die Republik Türkei hat zudem zugesagt, dass alle aus den vier genannten Provinzen nach Deutschland zurückkehrenden Reisenden maximal 48 Stunden vor der Rückreise auf eine COVID-19-Infektion getestet werden. Positiv Getestete müssen sich in der Türkei in Behandlung oder, bei asymptomatischem Verlauf, in Quarantäne begeben. Unabhängig von der Aufhebung der Reisewarnung für die vier genannten Provinzen bleibt die gesamte Türkei auch weiterhin ein Risikogebiet. Somit gilt für Einreisende in die Bundesrepublik Deutschland, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten 14 Tage vor Einreise in der Türkei aufgehalten haben, weiterhin die Pflicht zur Testung und Quarantäne. Die Bundesregierung beobachtet die Umsetzung der Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und die epidemiologische Lage in der Türkei weiter genau, auch mit Blick auf die Testergebnisse der zurückgekehrten Reisenden.

35. Abgeordneter
Michael Georg Link
(FDP)
- Welche konkreten Maßnahmen (Roadmap, Zeitplan, Meilensteine) plant die Bundesregierung, um das Thema europäische Souveränität, wie vom Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas bei seinem Besuch in Moskau am 11. August 2020 angekündigt, während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft zu forcieren (www.handelsblatt.com/politik/international/gaspipeline-maas-zu-nord-stream-2-usa-werden-eu-nicht-energiepolitik-diktieren/26084786.html?ticket=ST-4720712-VaqFgCEeT0B5XCqWdSMQ-ap4)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 21. August 2020**

„Europäische Souveränität“ im Sinne eigenständiger Handlungsfähigkeit und Gestaltungskraft zum Schutz europäischer Werte und Interessen ist nach Auffassung der Bundesregierung eine der Kernaufgaben für die Europäische Union (EU) in den kommenden Jahren. Angesichts zu-

nehmender geostrategischer Konkurrenz und Polarisierung müssen die EU-Mitgliedstaaten in der Lage sein, im Rahmen der EU ihre Interessen und Werte gemeinsam zu vertreten, mehr Verantwortung in der Welt wahrzunehmen und weltweite Standards und Normen im Sinne einer regel- und menschenrechtsbasierten internationalen Ordnung mitzugestalten.

Diese mittel- bis langfristig zu verfolgende Zielsetzung ist in der vom Europäischen Rat angenommenen „Strategischen Agenda 2019–2024 der EU“ enthalten und ein Leitgedanke des Programms der deutschen EU-Ratspräsidentschaft.

So unterstützt die Bundesregierung den Hohen Vertreter und setzt sich für eine effektive gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik ein, die alle EU-Mitgliedstaaten noch stärker in die Mitverantwortung für ein geeintes und handlungsfähiges Europa in der Welt nimmt. Dazu zählt der Ausbau des Dialogs der EU mit den Vereinigten Staaten von Amerika, die Weiterentwicklung einer einheitlichen und ausgewogenen China-Politik und eine aktive Gestaltung der Beziehungen der EU zur Russischen Föderation auf der Grundlage der fünf Prinzipien der EU: 1. Umsetzung des Minsker Maßnahmenpakets; 2. Stärkung der Östlichen Partnerschaft; 3. Stärkung der EU-Resilienz gegenüber hybriden Bedrohungen sowie strategische Kommunikation; 4. selektives Engagement mit Russland in Bereichen von EU-Interesse; 5. Stärkung der russischen Zivilgesellschaft. Zudem unterstützt die Bundesregierung die bi-, pluri- und multilaterale Handelsagenda der Europäischen Kommission und tritt dafür ein, die Kapazitäten der EU im Sanktionsbereich und ihre Resilienz gegen extraterritorial wirkende Sanktionen von Drittstaaten zu stärken.

Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung für eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit der EU, für eine Stärkung des EU-Binnenmarktes und für mehr digitale Souveränität ein, damit Europa bei digitalen Schlüsseltechnologien über Kompetenzen auf internationalem Spitzenniveau verfügt und internationale Normen im digitalen Bereich mitprägen kann.

Als Folge der COVID-19-Pandemie strebt die Bundesregierung danach, die Handlungs- und Gestaltungskraft der EU im Sinne europäischer Souveränität insbesondere in strategischen Bereichen industrieller Produktion in Europa zu stärken. Während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft werden daher im Gesundheitsbereich Handlungsansätze diskutiert, um die Autonomie insbesondere bei der Versorgung mit kritischen Arzneimitteln für die Vorbeugung und Behandlung von Infektionskrankheiten, für die intensivmedizinische Versorgung oder in Bezug auf Impfstoffe weiter zu verbessern und die Rolle der EU im Bereich der Globalen Gesundheit zu stärken.

36. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung mit dem Ziel, dass die türkische Regierung Menschenrechte und rechtsstaatliche Standards in der Türkei einhält, und erwägt die Bundesregierung in diesem Sinne, sich der Solidaritätsbekundung der Fraktionsvorsitzenden und der menschenrechtspolitischen Sprecherin der Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag mit den in der Türkei inhaftierten Rechtsanwälten Ebru Timtik, Aytaç Ünsal und allen politisch Verfolgten anzuschließen (www.linksfraktion.de/the-men/nachrichten/detail/solidaritaet-mit-ebru-timtik-und-aytac-uensal-tuerkei-muss-politische-gefangene-umgehend-freilassen/)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 21. August 2020**

Die Bundesregierung setzt sich fortlaufend sowohl bilateral als auch im europäischen Rahmen in Gesprächen, in multilateralen Foren wie der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und dem Europarat sowie in öffentlichen Äußerungen für die Einhaltung der Menschenrechte und für rechtsstaatliche Standards in der Türkei ein. Ziel ist, dass die Türkei ihre internationalen Verpflichtungen einhält, so die Konvention des Europarats zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. In allen Fällen werden zügige, faire und rechtsstaatliche Verfahren eingefordert, die diesen Verpflichtungen entsprechen.

Während des deutschen Vorsitzes des Ministerkomitees des Europarats vom 18. November 2020 bis 21. Mai 2021 werden Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit eine wichtige Rolle spielen. Die Bundesregierung wird sich weiter für eine uneingeschränkte Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte einsetzen.

37. Abgeordneter
Jan Ralf Nolte
(AfD)
- Welchen vertraglichen oder selbst auferlegten Rüstungsbeschränkungen hinsichtlich militärischer Fähigkeiten (z. B. Interkontinentalraketen, ABC-Waffen etc.) bzw. Größe und Anzahl von Waffensystemen usw. unterliegt Deutschland derzeit, und in welchen Verträgen sind diese Beschränkungen festgehalten?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 26. August 2020**

Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied beziehungsweise Vertragspartei der einschlägigen internationalen Verträge und Vereinbarungen für Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung in den Bereichen nuklearer, chemischer und biologischer Massenvernichtungswaffen und der konventionellen Rüstungskontrolle. Zudem ist die Bundesrepublik Deutschland Mitglied von Rüstungskontroll- und Transparenzregimen im Bereich ballistischer Raketen.

Zu den wichtigsten Vereinbarungen gehören der Nukleare Nichtverbreitungsvertrag (NW), der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT), das Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ), das Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ), der Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE), die VN-Waffenkonvention (CCW), die Konvention zur Ächtung der Produktion, Lagerung und Verwendung von Streumunition und das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung.

Für weitere Informationen und Details zu diesen Abrüstungs- und Rüstungskontrollvereinbarungen sowie zum aktuellen Engagement der Bundesregierung in diesem Bereich wird auf den aktuellen Jahresabrüstungsbericht der Bundesregierung verwiesen (<https://auswaertiges-amt.de/blob/2337956/72907bb7d44eb603a2edd1ae88363f02/jab2019-dاتا.pdf>).

38. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum und bis wann sind – wie mir bekannt geworden ist – potentielle jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer aus der Russischen Föderation von Terminen für die Annahme von Anträgen auf Visumserteilung im deutschen Konsulat in Moskau ausgeschlossen, obwohl offene Termine für andere Angelegenheiten bereits wieder vergeben werden und die potentiellen Antragstellerinnen und Antragsteller durch den Ausschluss von der Terminvergabe mit hohen persönlichen Herausforderungen und Hürden konfrontiert sind – u. a. durch die bereits erfolgte Abmeldung ihres festen Wohnsitzes in der Russischen Föderation und dem damit einhergehenden Ausschluss von Erwerbsarbeit und Schulbesuchen?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 24. August 2020**

Aufgrund der Corona-Pandemie bestehen weiterhin Einreisebeschränkungen. Die Einreise jüdischer Zuwanderinnen und Zuwanderer ist von den schrittweise erfolgenden Ausnahmen von den Einreisebeschränkungen im Zuge von Lockerungen bisher nicht umfasst. Deshalb werden derzeit keine Visa für diesen Personenkreis erteilt und entsprechend auch keine Termine vergeben. Die Bundesregierung ist damit befasst, die Einreisebeschränkungen für jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer baldmöglichst aufzuheben.

39. Abgeordneter
Dr. Andrew Ullmann
(FDP)
- Mit welchen Maßnahmen hat die Bundesregierung Belarus während der COVID-19-Pandemie unterstützt bzw. Unterstützung angeboten, und mit welchen Maßnahmen plant die Bundesregierung für den Fall des Zustandekommens einer demokratisch legitimierten Regierung in Belarus, diese in der Corona-Krise zu unterstützen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 26. August 2020**

Die Bundesregierung hat Belarus zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie eine finanzielle Unterstützung des Gesundheitswesens zum Kauf von Ausstattung und Zubehör zur Behandlung von COVID-19-erkrankten Personen in Krankenhäusern zugesagt. Diese wird übermittelt, wenn die hierfür notwendigen Verwaltungsschritte auf belarussischer Seite geklärt sind. Zudem wurden fünf Beatmungsgeräte zur Behandlung von an COVID-19 erkrankten Personen zugesagt.

Darüber hinaus plant die Bundesregierung über den Europäischen Demokratiefonds („European Endowment for Democracy“) zusätzliche Maßnahmen zur Unterstützung für die Zivilgesellschaft in Belarus, auch zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie.

Des Weiteren äußert sich die Bundesregierung zu hypothetischen Fragestellungen grundsätzlich nicht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

40. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sollten nach Auffassung der Bundesregierung die Beschlussvorschläge der EU-Kommission zum EU-Mercosur-Abkommen als Ganzes im Rat abgestimmt werden oder in Teilen, und wenn ja, in welchen Teilen (bitte aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 26. August 2020**

Falls Überlegungen nach einer Trennung des EU-MERCOSUR-Abkommens in die Gremien eingebracht werden sollten, wird die Bundesregierung diese im Rahmen ihrer neutralen Rolle als EU-Ratspräsidentschaft mit den Mitgliedstaaten diskutieren.

41. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg**
(DIE LINKE.)
- Werden die im GAIA-X-Projekt zum Aufbau einer leistungs- und wettbewerbsfähigen, sicheren und vertrauenswürdigen Dateninfrastruktur für Europa festzulegenden technischen Voraussetzungen für die Dateninfrastruktur von Anfang an eine vollständige IPv6-Unterstützung beinhalten, und falls nein, wieso nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 28. August 2020**

GAIA-X ist eine dezentrale, föderale Dateninfrastruktur der nächsten Generation und wird keine eigenständige Cloudlösung im klassischen Sinne sein, sondern Technologien zur Verfügung stellen, um einen souveränen, interoperablen und interkonnektiven Daten und Serviceaustausch über ein Netz aus Infrastruktur-, Dienste- und Datenanbietern zu ermöglichen. Dafür sollen am Markt bestehende Infrastrukturen zu einem föderierten Netzwerk verbunden werden. Diese Infrastrukturen unterstützen IPv6 vollständig. Die Nutzungsentscheidung des jeweiligen IP-Protokolls obliegt weiterhin den einzelnen Netzwerk-Providern, die Daten- oder Serviceangebote über GAIA-X zur Verfügung stellen möchten.

42. Abgeordnete **Katharina Dröge**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Steht nach Kenntnis der Bundesregierung eine Trennung des EU-Mercosur-Assoziierungsabkommens in einen ausschließlich in EU-Zuständigkeit („EU-only“) fallenden und einen in gemischte Zuständigkeit von EU und Mitgliedstaaten fallenden Teil und/oder eine vorläufige Anwendung der ausschließlich in EU-Zuständigkeit fallenden Bereiche zur Diskussion, und wie positioniert sich die Bundesregierung im Rat der EU zu einer vorläufigen Anwendung dieser Bereiche?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 24. August 2020**

Falls Überlegungen nach einer Trennung des EU-MERCOSUR-Abkommens in die Gremien eingebracht werden sollten, wird die Bundesregierung diese im Rahmen ihrer Rolle als EU-Ratspräsidentschaft mit den Mitgliedstaaten diskutieren. Entsprechendes gilt für eine etwaige vorläufige Anwendung der ausschließlich in EU-Zuständigkeit fallenden Bereiche.

43. Abgeordneter **Martin Hohmann**
(AfD)
- Inwieweit ist nach Kenntnis der Bundesregierung für die deutsche Traditionsfirma Heckler & Koch GmbH der Standort Deutschland nach der Investition von 60 Prozent zu Gunsten der Luxemburger Holdinggesellschaft Compagnie de Développement de L'Eau (CDE) gesichert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 25. August 2020**

Die Heckler & Koch GmbH ist ein international agierender Rüstungskonzern mit Niederlassungen in Deutschland, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika. Der Bundesregierung ist eine Gefährdung der bestehenden Produktionsstandorte durch die ausländische Investition nicht bekannt.

44. Abgeordneter
Martin Hohmann
(AfD)
- Inwieweit kann die Heckler & Koch GmbH mit neuen Eigentümern nach Kenntnis der Bundesregierung die zuverlässige Lieferung etwa des neuen Sturmgewehrs garantieren, sofern eine Waffe der Heckler & Koch GmbH den Auswahlwettbewerb gewinnen würde?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 25. August 2020**

Die Bundesregierung hat sichergestellt, dass im Rahmen des Erwerbs der Mehrheitsanteile an die Heckler & Koch GmbH durch CDE die wesentlichen Sicherheitsinteressen Deutschlands, zu denen auch die zuverlässige Belieferung der Bundeswehr gehört, gewahrt werden.

45. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)
- Ist davon auszugehen, dass sich im Sinne des Beihilferechts der im Zusammenhang mit der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 verwendete Unternehmensbegriff auf die kleinste betriebliche Einheit bezieht, was implizierte, dass die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 Anwendung fände auf die einzelne Jugendherberge, so wie der Gesetzgeber auch die Beantragung der Fördermittel für jede einzelne Jugendherberge zuließe (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 35 auf Bundestagsdrucksache 19/20769)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 21. August 2020**

Die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (bzw. ihre nachfolgenden Änderungen) basiert auf dem Befristeten Rahmen der Europäischen Kommission zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Temporary Framework). Der Unternehmensbegriff nach dem o. g. Befristeten Rahmen entspricht nach Auskunft der Europäischen Kommission dem normalen Unternehmensbegriff des Wettbewerbsrechts, wie er auch der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01) zugrunde liegt. Dies gilt auch für gemeinnützige Unternehmen. Der Bezugspunkt des Unternehmensbegriffs nach der oben genannten Kleinbeihilfenregelung kann angesichts dessen nicht pauschal bestimmt werden, sondern ist jeweils mit Blick auf den Einzelfall und das Vorliegen einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Einheit zu ermitteln. Jugendherbergen, die nicht als rechtlich selbständiges Unternehmen, sondern nur als Betriebsstätte geführt werden, dürften diesem Unternehmensbegriff jedenfalls nicht entsprechen.

46. Abgeordneter
Dr. Marcel Klinge
(FDP)
- Fallen unter die von der Kommission der Europäischen Union festgelegten Begrenzungen für staatliche Beihilfen in Höhe von 800.000 Euro pro Unternehmen, um Auswirkungen der Corona-Krise abzufedern, die von der KfW gewährten Corona-Hilfen beziehungsweise Corona-Kredite für Unternehmen, beispielsweise der KfW-Schnellkredit, und falls dies der Fall ist, wie kann einem Unternehmen die Corona-Überbrückungshilfe des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen zugänglich gemacht werden, wenn durch die Überbrückungshilfe die Begrenzung von 800.000 Euro überschritten würde?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 24. August 2020**

Die beihilferechtliche Grundlage für Kredite aus dem KfW-Sonderprogramm, die eine Laufzeit über sechs Jahre und ein Kreditvolumen bis zu 800.000 Euro haben, sowie für den KfW-Schnellkredit ist die geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19). Alle anderen Kredite aus dem KfW-Sonderprogramm basieren beihilferechtlich auf der Bundesregelung niedrigverzinsliche Darlehen (Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen und Direktbeteiligungen im Rahmen von Konsortialkrediten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19).

Das Programm Überbrückungshilfe fällt ebenfalls unter die geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe und anderen Soforthilfen des Bundes und der Länder darf der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, nicht überschritten werden:

- Nach der Kleinbeihilfenregelung können grundsätzlich Beihilfen bis 800.000 Euro pro Unternehmen vergeben werden, wobei der KfW-Schnellkredit sowie andere Förderungen auf der Grundlage der (geänderten) Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 voll angerechnet werden.
- Nach der allgemeinen De-Minimis-Verordnung dürfen einem einzigen Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren grundsätzlich bis zu 200.000 Euro gewährt werden.

Soweit die Vorgaben der De-Minimis-Verordnungen einschließlich deren Kumulierungsregeln sowie der Kumulierungsobergrenze der (geänderten) Bundesregelung Kleinbeihilfen eingehalten werden, können Beihilfen nach der Kleinbeihilfenregelung mit Beihilfen nach den De-Minimis-Verordnungen kumuliert werden.

Unter Beachtung dessen könnte ein gewerbliches Unternehmen, das vor dem Jahr 2020 keine Beihilfen in Anspruch genommen hat, neben dem vollen KfW-Schnellkredit und der maximalen Soforthilfe des Bundes in Höhe von 15.000 Euro die Höchstförderung nach der Überbrückungshilfe erhalten (150.000 Euro).

Wird der jeweils zulässige Höchstbetrag überschritten, so ist die Überbrückungshilfe im Rahmen der Antragstellung bis zu diesem zu kürzen.

47. Abgeordneter
Dr. Marcel Klinge
(FDP)
- Für welche Geschäftsfelder der TUI AG sind die dem Konzern bewilligten erweiterten Staatshilfen in Höhe von 1,2 Mrd. Euro vorgesehen (bitte nach Geschäftsfeldern der TUI AG beispielsweise Vertrieb, Marketing, Compliance etc. aufschlüsseln), und sind Teile der Staatshilfen explizit für Partner der TUI AG, beispielsweise Vertriebspartner, vorgesehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 27. August 2020**

Es liegt im Ermessen der TUI AG, über die Verwendung der gewährten Mittel in einzelnen Geschäftsfeldern zu entscheiden. Dabei sind, im Einklang mit dem EU-Beihilferecht, bestimmte Bedingungen und Auflagen einzuhalten (z. B. keine Ausschüttung von Dividenden und Boni). Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sind für die Dauer der Stabilisierungsmaßnahme auch die Möglichkeiten TUIs zur Investition in andere Unternehmen beschränkt. Das Unternehmen ist sich seiner Verantwortung für die direkte und indirekte Sicherung der Beschäftigung bewusst. Die TUI AG wird der Bundesregierung regelmäßig über den Beitrag berichten, den das Unternehmen zur dauerhaften Sicherung von Arbeitsplätzen in Deutschland leistet.

Die Bundesregierung erwartet, dass die TUI AG insbesondere gegenüber ihren Partnern eine solide und umsichtige Geschäftspolitik verfolgen und einen Beitrag zur Stabilisierung von Produktionsketten leisten wird.

48. Abgeordneter
Roman Müller-Böhm
(FDP)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung für die Schausteller und Marktkaufleute erarbeitet und diesen an die Hand gegeben, um das Schausteller- und Marktkaufleutegewerbe während der COVID-19-Pandemie zu unterstützen, und welche Hilfsmaßnahmen hat die Bundesregierung konkret umgesetzt beziehungsweise sollen noch umgesetzt werden (bitte nach einzelnen Maßnahmen und deren Inhalt aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 24. August 2020**

Die Bundesregierung ist sich der schwierigen Lage der Schausteller und Marktkaufleute sehr bewusst. Die Branche ist von den Auswirkungen der Corona-Krise besonders hart betroffen. Dies gilt umso mehr, als dass Großveranstaltungen voraussichtlich bis Ende Oktober 2020 nicht stattfinden können.

Mit der Schaffung des Bundesprogramms „Corona-Soforthilfen für Kleinunternehmen und Soloselbständige“ hat die Bundesregierung auch

Schaustellern und Marktkaufleuten mit bis zu zehn Beschäftigten, die durch die Corona-Pandemie in existenzbedrohende wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, schnelle und unbürokratische Hilfe gewährt. Das Hilfsprogramm ist im März 2020 gestartet. Hilfen konnten bis zum 31. Mai 2020 beantragt werden.

Mit der Überbrückungshilfe wird kleinen und mittelständischen Unternehmen aus Branchen, die unmittelbar oder mittelbar durch coronabedingte Auflagen oder Schließungen betroffen sind, für die Monate Juli bis August 2020 eine weitergehende Liquiditätshilfe gewährt und damit zu ihrer Existenzsicherung beigetragen. Bei der Konzeption der Corona-Überbrückungshilfe hat die Bundesregierung die Belange von Branchen mit stark schwankender Saisonalität wie der Schausteller und Marktkaufleute besonders berücksichtigt. So wurde aufgrund der stark schwankenden Beschäftigtenzahlen dieser Branchen die Möglichkeit geschaffen, bei der Berechnung der Zuschüsse die Beschäftigtenzahl aus dem Vorjahresmonat zu berücksichtigen, wodurch ggf. ein höherer Förderbetrag ermöglicht wird. Der saisonalen Natur dieser Branchen wurde zudem durch eine Ausnahme in der Zugangsregelung Rechnung getragen: Wenn in den Monaten April und Mai 2019 zusammen weniger als 5 Prozent des Jahresumsatzes erwirtschaftet wurde, dann muss kein Umsatzeinbruch von 60 Prozent in den Monaten Mai und April 2020 gegenüber den Vorjahresmonaten nachgewiesen werden, um in den Genuss der Förderung zu kommen. Darüber hinaus können bei kleinen Unternehmen mit hohen Fixkosten – wie dies bei Schaustellern und Marktkaufleuten häufig der Fall ist – die maximalen Erstattungsbeträge der Überbrückungshilfe für Unternehmen mit bis zu fünf bzw. bis zu zehn Mitarbeitern in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden. Angesichts der Schwere und Dauer der coronabedingten Krise prüft die Bundesregierung eine Verlängerung der Überbrückungshilfe über den August 2020 hinaus.

Darüber hinaus steht Schaustellern und Marktkaufleuten das gesamte Spektrum der weiteren Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen offen. Dazu zählen das KfW-Sonderprogramm 2020 und der KfW-Schnellkredit, der vereinfachte und verbesserte Zugang zum Kurzarbeitergeld und zur Grundsicherung (SGB II), die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 sowie die steuerlichen Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen und zur Unterstützung während der Corona-Pandemie.

Die Bundesregierung wird die besondere Betroffenheit der Schausteller und Marktkaufleute weiterhin bei ihren Arbeiten berücksichtigen.

49. Abgeordneter **Frank Pasemann** (AfD) Nach welchen Kriterien wurden die deutschen Vertreter im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss ernannt, und weshalb wurde hier der BVMW – Bundesverband mittelständische Wirtschaft, Unternehmerverband Deutschlands e. V. nicht berücksichtigt?

Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß vom 21. August 2020

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) setzt sich gemäß Artikel 300 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen

Union zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie anderen Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft, insbesondere aus dem sozialen und wirtschaftlichen, dem staatsbürgerlichen, dem beruflichen und dem kulturellen Bereich. Die 24 Vertreterinnen und Vertreter, die aus Deutschland in den EWSA entsandt werden, sind zu gleichen Teilen diesen drei Gruppierungen zugeordnet.

Die Benennung der deutschen EWSA-Mitglieder erfolgt mit dem Ziel, eine möglichst große Bandbreite der unterschiedlichen betroffenen Interessen abzubilden. Die Benennung wird von den Ressorts mit den Organisationen (Verbände, Gewerkschaften, Kammern, Unternehmen) abgestimmt. Dabei wählen diese die von ihnen für den EWSA vorgeschlagenen Vertreterinnen und Vertreter selbst aus.

Dies gilt auch für die Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft im EWSA. Ziel ist, die unterschiedlichen Interessen der deutschen Wirtschaft mit einer möglichst großen Bandbreite abzubilden. Dabei sollen auch die mittelständische Wirtschaft und ihre Interessen möglichst breit vertreten werden. In der Gruppe der Arbeitgeber sind bislang und künftig unter anderem der DIHK, der BDI, der BDA sowie ferner der HDE und der BGA vertreten. Daneben werden in der Gruppe „Vielfalt Europa“ die Interessen der Freien Berufe bislang durch den Verband Beratender Ingenieure und zukünftig durch die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz vertreten. Die Interessen des Handwerks werden bislang und zukünftig durch den ZDH vertreten. Damit sind die mittelständischen Interessen vielfach und mit breitem Spektrum abgebildet.

Über die Neubesetzung des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Amtsperiode vom 21. September 2020 bis zum 20. September 2025 hat das Bundeskabinett am 10. Juni 2020 beschlossen und die Liste mit den Nominierten am selben Tag an das Generalsekretariat des Rates übermittelt.

50. Abgeordneter **Bernd Riexinger** (DIE LINKE.) Wie viele mittlere und Großunternehmen (EU-Definition) haben staatliche Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Corona-Hilfen erhalten, und wie viele davon haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn der Corona-Pandemie Stellenstreichungen durchgeführt bzw. diese angekündigt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 26. August 2020

Im Bereich des KfW-Sonderprogramms sind 77.782 Kredite an KMU sowie 2.252 Kredite an Unternehmen oberhalb der KMU-Definition zugesagt worden. Das Volumen der zugesagten Kredite beträgt 44,9 Mrd. Euro (Stand: 24. August 2020). Bei den Bürgschaftsbanken wurden 3.169 Bürgschaften für ein Kreditvolumen in Höhe von 845,1 Mio. Euro an kleine und mittlere Unternehmen bewilligt (Stand: 19. August 2020). Im Großbürgschaftsprogramm wurden neun Bürgschaften über rund 2,7 Mrd. Euro bewilligt. Der Bundesregierung liegen keine belastbaren und abschließenden Erkenntnisse vor, wie viele dieser Unternehmen seit Beginn der Corona-Pandemie Stellenstreichungen durchgeführt bzw. diese angekündigt haben.

Im Rahmen des 2-Mrd.-Euro-Maßnahmenpakets für Start-ups sind bislang drei Unternehmen finanziert worden, die nach KMU-Definition als mittlere Unternehmen gelten. Eines der Unternehmen hat seit Beginn der Corona-Krise Stellenstreichungen vornehmen müssen.

Im Rahmen des Programmes Corona-Soforthilfen des Bundes für kleine Unternehmen und Soloselbständige waren Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten antragsberechtigt. Unternehmen ab elf Beschäftigten konnten keine Corona-Soforthilfe beantragen.

Das Programm Corona-Überbrückungshilfe sieht Hilfen für Unternehmen zur Existenzsicherung unabhängig ihrer Unternehmensgröße vor. Unternehmen und verbundene Unternehmen, welche die Größenkriterien für den Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds erfüllen, sind nicht antragsberechtigt. Das Programm bezieht sich auf die Monate Juni, Juli und August 2020. Mit Stand: 14. August 2020 haben 1.203 mittlere Unternehmen und 64 größere Unternehmen einen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt. Bei den mittleren Unternehmen entspricht dies einem beantragten Fördervolumen in Höhe von 102 Mio. Euro, das Fördervolumen der größeren Unternehmen beträgt derzeit 6 Mio. Euro. Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, wie viele dieser Unternehmen seit Beginn der Corona-Pandemie Stellenstreichungen durchgeführt bzw. diese angekündigt haben. Da Baden-Württemberg nicht am einheitlichen Fachverfahren teilnimmt, sondern eine eigene Anwendung für die Antragsbearbeitung entwickelt hat, liegen der Bundesregierung für Baden-Württemberg derzeit keine Antragszahlen unterteilt nach Unternehmensgröße vor.

Für die Deutsche Lufthansa AG und die TUI AG wurde jeweils staatliche Unterstützung aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds und dem KfW-Sonderprogramm beschlossen. Beide Unternehmen haben wegen der langfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Flug- und Reisemarkt Stellenstreichungen angekündigt und befinden sich hierzu in Gesprächen mit den Sozialpartnern und den Gewerkschaften.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

51. Abgeordneter
**Roman Müller-
Böhm**
(FDP)
- Soll bei der geplanten Neuregelung der Kundengeldabsicherung bei Pauschalreisen beziehungsweise für eine Übergangszeit bis zum 21. Dezember 2021 im Falle einer Insolvenz eines Pauschalreiseanbieters, welcher einem Pauschalreisenden statt der Rückerstattung des gezahlten Geldes einen staatlich abgesicherten Gutschein auf Verlangen des Reisenden ausgestellt hat, zunächst eine Insolvenzversicherung bis zur gesetzlich vorgeschriebenen Haftungssumme greifen, sodass auch ausgestellte Gutscheine zu versichern wären, oder haftet in diesem Fall unmittelbar der Bund, sodass Gutscheine wie Bargeld keiner Versicherung bedürfen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 27. August 2020**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beabsichtigt, in Umsetzung der am 10. Juni 2020 vom Kabinett beschlossenen Eckpunkte in Kürze einen Referentenentwurf für eine Neuregelung der Insolvenzsicherung im Reiserecht vorzulegen. Die Beratungen der Bundesregierung dauern noch an. Derzeit wird unter anderem geprüft, welcher Übergangsregelungen zum neuen Absicherungssystem es bedarf. In diesem Rahmen werden auch die Regelungen in Artikel 240 § 6 EGBGB zur Ausgabe von Reisegutscheinen zu berücksichtigen sein.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

52. Abgeordnete **Jutta Krellmann**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Betriebe des Fleischerhandwerks im Sinne des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz) existieren nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland (bitte nach Betrieben mit unter 30 Beschäftigten, mit 30 bis 49 Beschäftigten und über 50 Beschäftigten differenzieren)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 21. August 2020**

Die nachstehende Tabelle weist die Anzahl der Unternehmen in Deutschland im Gewerbebereich „A 32 Fleischer“ gemäß der Handwerkszählung (HWZ) 2017 des Statistischen Bundesamts aus. Die HWZ enthält nur Informationen zu Unternehmen, nicht zu Betrieben. Eine Abgrenzung nach den erfragten Beschäftigtenklassen liegt nicht standardmäßig vor.

Wie aus der Tabelle ersichtlich, gab es im Jahr 2017 insgesamt 9.504 zulassungspflichtige Handwerksunternehmen. Davon hatten insgesamt 7.725 Unternehmen eine Beschäftigtenzahl von unter 20 Beschäftigten 1.325 Unternehmen hatten eine Beschäftigtenzahl zwischen 20 und 49 Beschäftigten. Der erfragte Schwellenwert von 30 Beschäftigten liegt in diesem Korridor. 454 Unternehmen hatten über 50 Beschäftigte.

Tabelle: Zulassungspflichtige Handwerksunternehmen Fleischer, Anzahl nach Beschäftigtengrößenklassen (Quelle: Handwerkszählung 2017)

Nr. der Klassifikation*	Unternehmen mit ... tätigen Personen	Zulassungspflichtige Handwerksunternehmen**
		Anzahl
A32.	Fleischer insgesamt	9 504
	unter 5	2 408
	5–9	2 711
	10–19	2 606
	20–49	1 325
	50 und mehr	454

* Verzeichnis der Gewerbe lt. Anlage A (A) der Handwerksordnung.

** Nur Unternehmen (einschließlich der inzwischen inaktiven Unternehmen) mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen und/oder mit sozialversicherungspflichtig oder geringfügig entlohnten Beschäftigten im Berichtsjahr 2017.

53. Abgeordnete **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung oder ihr nachgeordneter Behörden wie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin darüber vor, wie viele Beschäftigte 2019 von der Belastung „Arbeiten im Freien“ betroffen waren, und wie viele davon wurden regelmäßig über die Gefährdungen durch Sonnenstrahlung unterwiesen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 24. August 2020

Nach Schätzungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) wird von ca. zwei bis drei Millionen Beschäftigten ausgegangen, die von „Arbeiten im Freien“ betroffen sind. Die aktuellsten Daten liegen mit der BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2018 vor. In der BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2018 wurden 20.012 Erwerbstätige ab 15 Jahren mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens zehn Stunden befragt. Zur Identifikation der Belastung „Arbeiten im Freien“ wurden die Teilnehmenden gefragt, ob sie mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit im Freien arbeiten. Beantworteten sie diese Frage mit ja, wurden sie ebenfalls gefragt, ob sie regelmäßig über die Gefährdungen durch Sonnenstrahlung unterwiesen werden. Da auch die Expositionszeit beim Arbeiten im Freien für mögliche Erkrankungen wie Hautkrebs von Relevanz ist, wird die nachfolgende Auswertung nach den Kategorien „Teilzeit unter 35 Stunden“, „Vollzeit“ sowie „Gesamt“ vorgenommen. Die Tabelle zeigt, dass insgesamt 12,1 Prozent der Befragten mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit im Freien arbeiten. Vollzeitbeschäftigte berichten mit 14 Prozent doppelt so häufig wie Teilzeitbeschäftigte (7 Prozent) vom Arbeiten im Freien. Von denjenigen, die mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit im Freien arbeiten, erhalten 35,6 Prozent regelmäßig eine Unterweisung über Gefährdungen durch Sonneneinstrahlungen. Mit 38,4 Prozent erhalten die Vollzeitbeschäftigten häufiger eine Unterweisung als die Teilzeitbeschäftigten mit 20 Prozent.

Tabelle: Arbeiten im Freien und Unterweisung über Gefährdungen durch Sonneneinstrahlung nach Teil/Vollzeit (in Spaltenprozenten)

		Teilzeit unter 35 Stunden/Vollzeit		
		Teilzeit	Vollzeit	Gesamt
Arbeit im Freien (mehr als die Hälfte der Arbeitszeit; N = 19.959)	ja	7,0	14,0	12,1
	nein	93,0	86,0	87,9
Unterweisung über Gefährdungen durch Sonneneinstrahlung (N = 2.407)	ja	20,0	38,4	35,6
	nein	80,0	61,6	64,4

BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2018

Aus statistischen Gründen lassen sich die ausgewiesenen Angaben nicht auf die Gesamtzahl der Erwerbstätigen hochrechnen.

Weiterführende Informationen zum Arbeiten im Freien sind im Faktenblatt 29 der BAuA zu finden und im Internet abrufbar unter www.bau.a.de.

54. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Hält es die Bundesregierung vor dem Hintergrund der mittelbaren Staatsbeteiligung an der Deutschen Post AG für problematisch, wenn Teile der Belegschaft, wie – mir bekannt gemacht wurde – die Beschäftigten der Deutschen Post Customer Service Center GmbH (Kundenservice, Beschwerdemanagement) in Tochterfirmen ohne Tarifbindung arbeiten, und sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund ihres wiederholt erklärten Zieles der Stärkung der Tarifbindung (Zitat der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel: „Die Tarifbindung zu stärken ist eine der Aufgaben, der ich mich verpflichtet fühle“, PM vom 12. Januar 2020, abrufbar unter www.bundesregierung.de/br-eg-de/suche/kanzlerin-merkel-wuerdigt-rolle-der-gewerkschaften-1711782) einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um eine Tarifflicht durch Gründung von Tochterfirmen und Betriebsübergang von Beschäftigten von tarifgebundenen Mutter- auf tariflose Tochterfirmen zu erschweren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 28. August 2020

Der Bund hat an der Deutschen Post AG nur eine Minderheitsbeteiligung in Höhe von 20,5 Prozent; gehalten werden- die Aktien des Bundes von der KfW. Weitere Aktien werden von privaten und institutionellen Investoren gehalten. Bund oder KfW können keine Sonderrechte zu Lasten der übrigen Aktionäre beanspruchen oder die eigenverantwortliche Unternehmensleitung durch den Vorstand in Frage stellen. Die Gestaltung von Beschäftigungsbedingungen mit Mitarbeiter/-innen unterhalb der Vorstandsebene obliegt nach dem Aktiengesetz dem Vorstand. Darüber hinaus darf die Bundesregierung zu Sachverhalten des operativen Geschäfts von Unternehmen, deren Anteile sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, keine Bewertung abgeben, wenn die Anteile, wie

hier die Aktien der Deutschen Post AG, zum Handel an der Börse zugelassen sind.

Generell ist der Bundesregierung die Stärkung der Tarifbindung ein wichtiges Anliegen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat sich in dieser Legislaturperiode im Rahmen des Zukunftsdialogs „Neue Arbeit. Neue Sicherheit“ intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, wie die Tarifbindung gestärkt werden kann. Im Ergebnisbericht sind Maßnahmen skizziert, um die Sozialpartnerschaft angesichts einer zurückgehenden Tarifbindung zu erneuern (abrufbar auf der Homepage des BMAS unter www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/ergebnisbericht-anpacken.pdf?blob=publicationFile&v=2).

Sofern ein Unternehmen bestimmte Tätigkeiten auf eine Tochtergesellschaft überträgt, sind die Beschäftigten durch die Regelungen nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geschützt. In der Regel handelt es sich bei einer Übertragung des operativen Geschäfts von einer Konzerngesellschaft auf eine andere um einen Betriebsübergang nach § 613a BGB mit der Folge, dass die beim Veräußerer geltenden (entweder arbeitsvertraglich durch Inbezugnahme oder normativ bei Gewerkschaftsmitgliedschaft) tarifvertraglichen Regelungen zum Inhalt des zwischen Arbeitnehmer und Erwerber entstehenden Arbeitsverhältnisses (vgl. § 613a Absatz 1 BGB) werden. Eine Abänderung der Arbeitsbedingungen wäre in diesem Fall nur einvernehmlich oder durch eine rechtlich schwierige Änderungskündigung möglich. Im Falle einer beidseitigen Tarifbindung gilt zudem eine einjährige Veränderungssperre. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht nach Auffassung der Bundesregierung derzeit nicht.

55. Abgeordnete
Kordula Schulz-Asche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Warum haben die Bundesregierung und die ihr nachgeordnete Behörden trotz entsprechender Erkenntnisse keine eigenen Meldungen über fehlerhafte Schutzmasken und Schutzausrüstungen in das gemeinschaftliche System zum raschen Informationsaustausch „RAPEX“ gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit vorgenommen bzw. veranlasst (www.tagesschau.de/investigativ/br-recherche/masken-rapeX-101.html), obwohl sich die entsprechende Durchführungsleitlinie der Europäischen Kommission (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019D0417&from=EN>) ausdrücklich nicht nur an die für die Marktüberwachung zuständigen Landesbehörden, sondern an alle mitgliedstaatlichen Behörden richtet, die auf dem Gebiet der Produktsicherheit tätig und Teil des RAPEX-Netzes sind, einschließlich der für die Kontrollen an den Außengrenzen zuständigen Behörden, und wie will die Bundesregierung künftig sicherstellen, dass im Interesse der Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern auch aus Deutschland adäquat Informationen über fehlerhafte Schutzmasken und Schutzausrüstungen in das RAPEX-System gemeldet werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 24. August 2020

Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG bestimmt, dass ein Mitgliedstaat, der z. B. die Vermarktung eines Produktes auf seinem Hoheitsgebiet verbietet, diese Maßnahme über RAPEX der Europäischen Kommission meldet. RAPEX ist das Schnellwarnsystem der EU für alle gefährlichen Verbraucherprodukte, ausgenommen Nahrungs- und Arzneimittel sowie medizinische Geräte. Es ermöglicht, Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und der EU-Kommission schnell auszutauschen. Dieses Meldeverfahren wurde bisher konkretisiert in der Entscheidung der Kommission 2010/15/EU vom 16. Dezember 2009 („RAPEX-Leitfaden“). Nun gilt der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417 der Kommission vom 8. November 2018.

Die Richtlinie 2001/95/EG ist als umsetzungsbedürftiger europäischer Rechtsakt durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) in das deutsche Recht transformiert worden.

Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 ProdSG obliegt in der Regel die Marktüberwachung den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die Bundesländer verfügen über eigenständige Marktüberwachungsbehörden. Dazu gehört auch die Marktüberwachung in Bezug auf „Persönliche Schutzausrüstungen“ (z. B. Atemschutzmasken) gemäß der Verordnung (EU) 2016/425. Die Marktüberwachung des Bundes umfasst nur wenige Gebiete, wie z. B. Funkanlagen, Kraftfahrzeuge oder Schiffsausrüstungen. Folglich ist der Bund nicht zuständig für die Marktüberwachung im Bereich von Atemschutzmasken und Schutzausrüstungen. Die Länder müssen Marktüberwachungsmaßnahmen an RAPEX melden. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) überprüft diese Meldung gemäß § 28 Absatz 4 ProdSG nur auf „Vollständigkeit und Schlüssigkeit“.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 24 Absatz 2 ProdSG in Bezug auf die für die Kontrollen der Außengrenzen zuständigen Behörden gemäß Kapitel III Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (= Zollbehörden). Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 kontrollieren die Zollbehörden eingeführte Produkte und setzen die Freigabe eines Produktes zum freien Verkehr aus, wenn sie den Verdacht haben, ein Produkt sei nicht konform mit europäischem Produktsicherheitsrecht. Eine solche Maßnahme meldet der Zoll der Marktüberwachungsbehörde. Die Entscheidung, ob ein Produkt rechtskonform ist, trifft endgültig die zuständige Marktüberwachungsbehörde (Artikel 28 Verordnung (EG) Nr. 765/2008). Folglich trifft auch die Zollbehörde keine Verpflichtung zu einer RAPEX-Meldung.

Aufgrund der föderalen Zuständigkeitsverteilung wird der Bund daher weder gegenwärtig noch zukünftig RAPEX-Meldungen über fehlerhafte Produkte im Sinne der PSA-Verordnung (EU) 2016/425 absetzen.

56. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie groß ist das Restbudget aus der laufenden Förderperiode des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP), und wie viele Anträge auf Projektverlängerung bis 30. Juni 2022 der 67 derzeit laufenden EHAP-Projekte sind bisher beim Bundesverwaltungsamt eingereicht worden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 24. August 2020

Das Restbudget aus der laufenden Förderperiode des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) beläuft sich auf mindestens 6,1 Mio. Euro. Diese Mittel können sich im Programmverlauf noch durch weitere freiwerdende Mittel erhöhen. Insgesamt 61 Anträge auf Projektverlängerung wurden beim Bundesverwaltungsamt bis zum 3. Juli 2020 eingereicht.

57. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Nach welchen Kriterien plant die Bundesregierung das Auswahlverfahren für das Restbudget aus der laufenden Förderperiode des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) zu gestalten, und wie viele Projekte werden und können voraussichtlich einen Zuschlag erhalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 24. August 2020

Die Bundesregierung plant, das Auswahlverfahren nach folgenden Kriterien zu gestalten:

- Ordnungs- und fristgemäße Umsetzung des Projektes.
- Bereits eingeleitete und noch erforderliche Maßnahmen, um den EHAP-Ansatz in kommunalen Strukturen zu verankern und das Projekt oder Teile davon nach Auslaufen der Förderung dauerhaft weiterzuführen.
- Anzahl der Teilnehmer/-innen, die nach Auslaufen des Projektes bis längstens 30. Juni 2022 zusätzlich erreicht werden sollen und Angemessenheit in Bezug auf die angestrebte Budgeterhöhung.

Diese Kriterien wurden allen Trägern am 29. Mai 2020 mitgeteilt.

Insgesamt 45 von 61 Projekten können nach Berücksichtigung der genannten Kriterien voraussichtlich einen Zuschlag erhalten.

58. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung im Entwurf für den Bundeshaushalt 2021/2022 einen Haushaltsposten von ca. 10 Mio. Euro aufzunehmen, der eine Verlängerung aller Anträge auf Projektverlängerung der Projekte aus dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) ermöglichen würde, wie als Übergangslösung in einem gemeinsamen Schreiben an das Bundesministerium der Finanzen des Deutschen Städtetags und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) e. V. (Schreiben vom 12. Juni 2020) vorgeschlagen wurde, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 24. August 2020

Die Bundesregierung plant nicht, im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2021 und Finanzplan für 2022 einen zusätzlichen Haushaltsposten von ca. 10 Mio. Euro aufzunehmen. Die Finanzierung einer Verlängerung von 45 Projekten durch die Bereitstellung von bis zu 10,3 Mio. Euro Bundesmitteln, mindestens 6,1 Mio. Euro EHAP-Restmitteln und 0,9 Mio. Euro aus Eigenmitteln der Projekte durch die bisherige Veranschlagung und den verfügbaren Ausgaberes ist sichergestellt. Zudem ist aufgrund der am 21. Juli 2020 erfolgten Einigung auf einen Kompromiss zum mehrjährigen Finanzrahmen der EU durch die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten nunmehr eine zeitnahe Weiterführung der Förderung zu erwarten.

59. Abgeordnete **Sabine Zimmermann (Zwickau) (DIE LINKE.)** Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn des Jahres 2020 bislang die aufsummierten Einnahmen und Ausgaben (insgesamt und nach Kapiteln) im Beitragshaushalt des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), und um wie viel niedriger bzw. höher waren diese absolut und prozentual im Vergleich zum Vorjahreszeitraum?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 26. August 2020

Die Finanzentwicklung im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (BA) bis einschließlich 31. Juli 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

	Ist seit Jahresbeginn			
	2020	Vorjahr (2019)	Delta	
			absolut	in %
Einnahmen - Kapitel 1	18.802,0	19.960,3	1.158,3	-5,8
Ausgaben	33.392,7	19.487,0	13.905,7	71,4
Kapitel 2	1.726,2	1.769,7	-43,5	-2,5
Kapitel 3	14.963,6	3.285,8	11.677,8	355,4
Kapitel 4	11.882,1	9.412,4	2.469,7	26,2
Kapitel 5	3.347,4	3.542,8	-195,4	-5,5
Kapitel 6	1.473,4	1.476,4	-3,0	-0,2

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

60. Abgeordnete
Sabine Zimmermann (Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung bislang im Jahr 2020 der Finanzierungssaldo im Beitragshaushalt SGB III dar (bitte nach bundesweit und nach Bundesländern unterscheiden), und welchen Saldo bundesweit erwartet die Bundesregierung für Ende dieses Jahres?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 26. August 2020

Zum 31. Juli 2020 belief sich das Finanzierungsdefizit im Haushalt der BA auf rund 14,6 Mrd. Euro. Eine Aufspreizung nach Bundesländern ist nicht möglich.

Der BA-Haushalt 2020 ist geprägt durch starke Ausgabenzuwächse insbesondere bei der konjunkturellen Kurzarbeit, beim Arbeitslosengeld und beim Insolvenzgeld. Die Einschätzung der weiteren Entwicklung in den restlichen fünf Monaten des Jahres 2020 ist von extremen Unsicherheiten geprägt. Deshalb muss die Nennung eines voraussichtlichen Finanzierungssaldos am Jahresende 2020 auf eine Größenordnung beschränkt bleiben. Die aktuell von der BA betrachteten Szenarien kommen im Ergebnis zu einem voraussichtlichen Finanzierungsdefizit für das Jahr 2020 zwischen rund 21,7 und rund 31,6 Mrd. Euro.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

61. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Soldatinnen und Soldaten der 2. Kompanie des Kommandos Spezialkräfte der Bundeswehr (KSK) verbleiben nach der Auflösung im KSK, und wie viele Soldatinnen und Soldaten wurden innerhalb der Bundeswehr versetzt (bitte nach Teilstreitkräften aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 24. August 2020

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Informationsanspruchs des Deutschen Bundestages mit dem Wohl des Bundes (Staatswohl), das durch Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden könnte, der Auffassung, dass eine Beantwortung der Frage in offener Form nicht erfolgen kann. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie deutliche Rückschlüsse zu eigenen militärischen Handlungsfähigkeit des Kommando Spezialkräfte erlauben. Sie enthalten sicherheitsrelevante Angaben, deren Bekanntwerden für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein könnte. Bei offener Beantwortung wäre eine freie Einsicht in die Kapazitäten und Fähigkeiten des Kommando Spezialkräfte zu befürchten.

Die Handlungsfähigkeit zumindest von Teilen der Bundesregierung könnte damit empfindlich verringert werden. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

Auf die als „VS – GEHEIM“ eingestufte Anlage wird verwiesen.*

62. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hoch ist die Anzahl der Verdachtsfälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus in der ehemaligen 2. Kompanie des KSK, und wie viele Verdachtsfälle wurden seit Juni 2020 neu aufgenommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 24. August 2020

Die Bundesministerin der Verteidigung hat das Parlament Anfang Juli 2020 umfassend über den Bericht der Arbeitsgruppe Kommando Spezialkräfte und die daraus abgeleiteten Entscheidungen informiert. Wir werden das Parlament über weitere Entwicklungen unterrichten. Darüber hinaus ist das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage aus Staatswohlgründen nicht offen erfolgen kann. Die erbetene Auskunft ist nur einem eingrenzbaeren Personenkreis zugänglich zu machen, da die Anzahl der Verdachtspersonen in der benannten Einheit Rückschlüsse auf das operative Vorgehen und auf konkrete Ermittlungstätigkeiten des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) zulässt. Die Kenntnisnahme der Information könnte den laufenden Ermittlungen des MAD schaden und die Erreichung des Aufklärungszieles gefährden. Daher sind die entsprechenden Informationen mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – VERTRAULICH“ eingestuft.**

63. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie werden die Soldatinnen und Soldaten des KSK, deren Verdachtsfälle derzeit überprüft werden, aktuell eingesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 24. August 2020

Je nach Grad und Schwere des Verdachtsfalles ist gegen einzelne Soldaten ein Verbot der Ausübung des Dienstes oder eine vorläufige Dienstenthebung ausgesprochen worden, andere leisten weiterhin Dienst im KSK. Weiterführende Personalmaßnahmen (bspw. Spannungsversetzungen) befinden sich in der anhaltenden Prüfung. Darüber hinausgehende disziplinarrechtliche Betrachtungen finden fortlaufend statt.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – GEHEIM“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

** Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

64. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele der am Militärputsch vom 18. August 2020 beteiligten Mitglieder der malischen Streitkräfte haben nach Kenntnis der Bundesregierung an Ausbildungslehrgängen der Bundeswehr im Rahmen von EUTM Mali teilgenommen, und welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um dies so schnell und gründlich wie möglich zu ermitteln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 26. August 2020

Die Bundeswehr führt keine eigenständigen Ausbildungen im Rahmen von EUTM Mali durch, sondern unterstützt vielmehr die Lehrgänge der Europäischen Union durch Ausbildungspersonal. Hierzu werden entsprechende Kräfte der Bundeswehr im Rahmen eines sogenannten Transfer of Authority der EU unterstellt.

Nach aktuellem Kenntnisstand der Bundesregierung wurde allerdings keiner der in der Öffentlichkeit bisher bekannt gewordenen Führungspersönlichkeiten des Committee for the Salvation of the People (CNSP) durch EUTM Mali ausgebildet.

Im Vordergrund des Handelns der Bundesregierung steht zum jetzigen Zeitpunkt die Unterstützung der Vermittlungsbemühungen der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft ECOWAS und der Afrikanischen Union mit dem Ziel der Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung. Die Bundesregierung wird über weitere Schritte zu gegebenem Zeitpunkt entsprechend der Lageentwicklung vor Ort entscheiden.

65. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.) Inwieweit war das Seefernaufklärungsflugzeug vom Typ P-3C Orion im Rahmen der Beteiligung der Bundeswehr an der militärischen Operation European Union Naval Forces Mediterranean (EUNAVFOR MED) Irini bis dato im Einsatz (wie oft, an wie vielen Tagen), und was waren die wichtigsten Aufklärungsergebnisse (beispielsweise in wie vielen Fällen wurden Schiffe durch das Seefernaufklärungsflugzeug vom Typ P-3C Orion geortet, verfolgt, einsatzrelevante Informationen gewonnen, an den Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats in New York gemeldet usw.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 27. August 2020

Die zugrunde liegenden Informationen sind bereits von einem anderen Staat oder der Europäischen Union als Verschlussache eingestuft worden, daher ist die Bundesregierung aus Gründen des Vertrauensschutzes gehalten, die Informationen ebenfalls einzustufen.

Auf die Einstufung als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ erlaube ich mir hinzuweisen.*

66. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Welche Form der behördlichen Amtshilfe leistet/leistete die Bundeswehr in den Einrichtungen des privaten Altenheimkonzerns Pro Seniore AG (bitte Zeitraum, Orte sowie Art und Umfang der Amtshilfen nennen), und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Kritik von Gewerkschaftsseite, wonach sich die Frage stelle, warum die Bundeswehr einen Konzern ohne Tarifvertrag unterstütze, der ausdrücklich und bis dato erfolgreich dafür kämpfe, dass es bundesweit keinen Tarifvertrag für die Altenpflege gebe (vgl. „Erneut Kritik am Einsatz der Bundeswehr“, Saarbrücker Zeitung vom 7. August 2020, www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/saar-pfalz-kreis/homburg/kritik-in-homburg-an-soldaten-in-altenheim_aid-52642389)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 26. August 2020

Die Bundeswehr leistet seit dem 15. Juni 2020 auf Grundlage von Amtshilfeersuchen des Landratsamtes Saarpfalz-Kreis personelle Unterstützung in den Einrichtungen Hohenburg und Erbach in Homburg. Alle Soldaten sind als „Helfende Hände“ zur Unterstützung des Landratsamtes Saarpfalz-Kreis bei der Umsetzung der schützenden Hygienevorgaben aufgrund der COVID-19-Pandemie eingesetzt.

In der Einrichtung Hohenburg wurden dazu zunächst zehn Soldaten seit dem 15. Juni 2020 eingesetzt und zwischen dem 22. Juni und 14. Juli 2020 temporär um drei weitere Soldaten verstärkt. Seit dem 1. August 2020 wurde die Anzahl auf sieben Soldaten reduziert (bis voraussichtlich 31. August 2020). Die Anzahl der in der Einrichtung Erbach eingesetzten Helfer beträgt seit dem 15. Juli bis voraussichtlich 31. August 2020 vier Soldaten.

Die Grundlage für eine Entscheidung hinsichtlich einer möglichen Unterstützungsleistung bildet Artikel 35 Absatz 1 des Grundgesetzes. Die ersuchenden Behörden stellen ihre Verantwortlichkeit zum Handeln fest und ersuchen die Bundeswehr bei fehlenden eigenen Ressourcen um Hilfeleistung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Das Landratsamt Saarpfalz-Kreis hat hier um Unterstützung bei der Umsetzung des Gesundheitskonzeptes zum Schutz von pflegebedürftigen Personen, Mitarbeitern und externen Kontaktpersonen gebeten.

Diesem Antrag wurde nach Prüfung der gesetzlichen Grundlagen entsprochen. Bei der Unterstützung der Erfüllung behördlicher Aufgaben werden Fragen des Arbeits- bzw. Tarifrechtes nicht berührt.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

67. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- In wie vielen der in der Antwort der Bundesregierung vom 20. Juli 2020 auf meine Schriftliche Frage 51 auf Bundestagsdrucksache 19/21248 genannten Fälle hatte das KSK (Kommando Spezialkräfte) die operative Federführung inne, und wie definiert das Bundesministerium der Verteidigung seine Formulierung „maßgebliche Beteiligung“?
68. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- In welchen der in der Antwort der Bundesregierung vom 20. Juli 2020 auf meine Schriftliche Frage 51 auf Bundestagsdrucksache 19/21248 genannten Fälle hätte die GSG 9 der Bundespolizei zur Rettung und Evakuierung von Zivilistinnen und Zivilisten nicht zum Einsatz kommen können, und warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 25. August 2020

Die Fragen 67 und 68 werden gemeinsam beantwortet.

Nach § 2 Nummer 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschluss-sachenanweisung – VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Das Bundesministerium der Verteidigung ist nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Informationsanspruches des Deutschen Bundestages mit dem Staatswohl zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Schriftlichen Frage in offener Form nicht erfolgen kann. Die Antworten auf die Schriftlichen Fragen wurden daher als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.*

69. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie viele deutsche Soldaten, Polizisten und Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung wurden unter Berücksichtigung von mehrfachen Teilnahmen seit 2001 insgesamt im Rahmen von Auslandsmissionen in Afghanistan eingesetzt (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/1658, bitte nach Mission getrennt aufschlüsseln), und wie viele Einsatzmedaillen der Bundeswehr wurden seit 2001 insgesamt im Rahmen von Auslandseinsätzen der Bundeswehr in Afghanistan verliehen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 5 der Kleinen Anfrage Bundestagsdrucksache 19/5825, bitte nach Mission sowie nach den Stufen Bronze, Silber, Gold und Gefecht getrennt aufschlüsseln)?

* Die Bundesregierung hat die Antworten als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 24. August 2020**

Seit 2001 bis zum 7. August 2020 waren bei Berücksichtigung von Mehrfachteilnahmen, gemäß verfügbarem Datenbestand, insgesamt 161.590 Angehörige der Bundeswehr beziehungsweise der Polizei des Bundes und der Länder in humanitären, friedenserhaltenden und friedensstiftenden Einsätzen in Afghanistan („Auslandsmissionen“) eingesetzt.

Die in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/1658 angegebenen Personalstärken gelten für die dort gelisteten Afghanistan-Einsätze ISAF, AWACS AFG, KUNDUZ und UNAMA unverändert. Bei OEF in Afghanistan waren gemäß verfügbarem Datenbestand 465 Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr eingesetzt.

Mit Stichtag 7. August 2020 waren bei RS 22.290 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt. Darüber hinaus waren mit Stichtag 7. August 2020 von Sommer 2007 bis 31. Dezember 2016 insgesamt 218 Polizeibeamtinnen und -beamte bei der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL AFG) sowie im Zeitraum von 2007 bis heute insgesamt 1.268 deutsche Polizeibeamtinnen und -beamte beim bilateral vereinbarten Polizeieinsatz in Afghanistan (German Police Project Team/GPPT) eingesetzt. Über den davorliegenden Zeitraum ab April 2002 liegen für das GPPT keine Daten mehr vor.

Insgesamt wurden 107.519 Einsatzmedaillen ISAF, OEF, RS und UNAMA an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr für Einsätze in Afghanistan verliehen, die sich gemäß Personalwirtschaftssystem der Bundeswehr „Orden und Ehrenzeichen“ wie folgt aufteilen:

Einsatz	Stufe und Anzahl der Einsatzmedaillen			
	Bronze	Silber	Gold	Gefecht
ISAF	79.993	7.585	880	5.500
OEF	465	0	0	0
RS	12.693	327	23	36
UNAMA	4	12	1	0

Die Einsätze KUNDUZ und AWACS AFG sind in ISAF enthalten.

Zu den Einschränkungen bezüglich des verfügbaren Datenbestandes und der daraus resultierenden systembedingten Ungenauigkeit der historischen Daten wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/1658 verwiesen. Von einer vollständigen personellen Erfassung aller Einsätze der Bundeswehr im Personalwirtschaftssystem kann erst ab dem Jahr 2013 mit Beginn der Nutzung des Einsatztools im Personalwirtschaftssystem der Bundeswehr ausgegangen werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

70. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Vorschläge zur Umsetzung der Maßnahmen in dem vom Bundeskabinett am 4. September 2019 beschlossenen Aktionsprogramm Insektenschutz (API), insbesondere der API-Maßnahmen 4.1 Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden mit besonderer Relevanz für Insekten in ökologisch besonders schutzbedürftigen Bereichen und 4.2 Refugialansatz bei der Anwendung von Breitbandherbiziden, sonstigen biodiversitätsschädigenden Herbiziden sowie biodiversitätsschädigenden Insektiziden, hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) vorgelegt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 26. August 2020**

Entwürfe zu Fachrechtsänderungen im Bereich Pflanzenschutz werden derzeit erarbeitet und im Anschluss, wie üblich, in die Ressortabstimmung gegeben.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass viele Maßnahmen, die im Aktionsprogramm Insektenschutz vereinbart wurden und im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft liegen, bereits vorangebracht oder umgesetzt worden sind. Dazu zählen unter anderem der Bundeswettbewerb Insektenfreundliche Agrarlandschaft, die Anpassung der Düngeverordnung oder die Einrichtung des Sonderrahmenplans „Insektenschutz in der Agrarlandschaft“ in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK).

71. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Vorschläge wurden vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft für die API-Maßnahme 4.3 systematische Minderungsstrategie für den Einsatz glyphosathaltiger und wirkungsgleicher Pflanzenschutzmittel und komplette Beendigung des Einsatzes glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel bis 2023 vorgeschlagen, und wann wird die Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen, damit rechtzeitig Beratung sowie Beschluss des Deutschen Bundestages darüber als auch ein Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen noch in dieser Legislaturperiode möglich sind (vgl. Aussagen der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner zum API auf der BMEL-Presskonferenz vom 12. August 2020 im Stream unter <https://twitter.com/bmel/status/1293480654282174464>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 26. August 2020**

Ein Verordnungsentwurf für eine Glyphosatminderungsstrategie wird ebenfalls zurzeit erarbeitet und im Anschluss, wie üblich, in die Ressortabstimmung gegeben.

72. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wurden im Vorfeld der angesetzten Abstimmung über den EU-Verordnungsentwurf um Bleischrot im gleichen Zuge mit der Bitte um Studien und Forschungsergebnisse u. a. an ein Unternehmen, das Munition herstellt, auch Umwelt-, Naturschutz- oder Tierschutzverbände o. Ä. von der zuständigen Unterabteilung des BMEL um Studien und Forschungsergebnisse o. Ä. gebeten (bitte mit Angabe welche und zu welchem Zeitpunkt), wenn die politische Entscheidung „Ergebnis der Abwägung widerstreitender Interessen“ sei (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 54 auf Bundestagsdrucksache 19/21248), und worauf gründet sich die Einschätzung der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner (<https://twitter.com/JuliaKloeckner/status/1281599426973270017>), dass die Kanadagans in Deutschland als invasive Arten eingestuft sei und in Deutschland bejagt werden müsste?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 25. August 2020**

Die Bundesregierung bedient sich im Hinblick auf tierschutzgerechte Tötungswirkung aller über wissenschaftliche Institutionen und Verbände zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen und hat überdies selbst eine umfangreiche Studie über die Tötungswirkung mit Bleimunition initiiert. Der Abwägungsprozess in der Bundesregierung wird somit auf der Grundlage einer breiten Informationsbasis getroffen.

Im Vorfeld der angesetzten Abstimmung zum Verbot von bleihaltiger Schrotmunition lagen der Bundesregierung auch Studien und Forschungsergebnisse aus der Stellungnahme der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zum Verbot von bleihaltiger Schrotmunition in und über Feuchtgebieten vor. Aus diesen Studien ergibt sich unter anderem auch, dass Jäger eine gewisse Zeit benötigen, um auf alternative Schrotmunition umzustellen und weiterhin eine tierschutzgerechte Jagd zu ermöglichen.

Die Kanadagans wurde aufgrund einer wissenschaftlichen Invasivitätsbewertung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) aus naturschutzfachlicher Sicht als „Potenziell invasive Art – Beobachtungsliste“ eingestuft.

73. Abgeordneter
Friedrich Ostendorff
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie haben sich die landwirtschaftlichen Bodenpreise nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten Jahren entwickelt, und wird die Bundesregierung effektive Maßnahmen ergreifen, um Agrarzahlungen im Rahmen der europäischen Agrarpolitik an verbundene Unternehmen (Agrarholdings) einzuschränken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 25. August 2020**

Die nachfolgende Übersicht gibt die Entwicklung der Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke in Deutschland, den alten Bundesländern sowie den neuen Bundesländern im Zeitraum von 2007 bis 2019 wieder.

Region	Kaufwert ¹⁾ je ha FdIN ²⁾ (Euro)					Änderung 2019 zu 2007	
	2007	2012	2017	2018	2019	(%)	(Euro)
Alte Bundesländer	16.394	22.267	35.394	37.846	38.396	134	22.002
Neue Bundesländer	4.134	9.593	15.626	15.720	16.270	294	12.136
D insgesamt	9.205	14.424	24.064	25.485	26.439	187	17.234

1) Verkäufe zum Verkehrswert ohne Gebäude und ohne Inventar.

2) Fläche der Idw. Nutzung.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Im Hinblick auf das von der Bundesregierung verfolgte Ziel, die Gewährung von Direktzahlungen an verbundene Unternehmen deutlich zu verringern, könnte ein Ansatz darin bestehen, Unternehmensverbände mit ihren landwirtschaftlichen Tochterunternehmen als einen Antragsteller zu werten. Hierzu müssten jedoch erst die EU-rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Bundesregierung setzt sich daher bei den Verhandlungen zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2020 dafür ein, dass verbundene Unternehmen als ein einziger Betriebsinhaber durch die Mitgliedstaaten definiert werden können. Das hätte bei einer Degression der Direktzahlungen zur Folge, dass bei verbundenen Unternehmen alle Direktzahlungen des Verbundes zugrunde zu legen wären. Die Umverteilungsprämie würden sie dadurch ebenfalls nur einmal und nicht für jedes Tochterunternehmen erhalten. Das ist nach Ansicht der Bundesregierung sachgerecht, denn die Umverteilungsprämie ist ein Instrument vor allem zur Förderung kleinerer und mittlerer Betriebe.

74. Abgeordneter
Friedrich Ostendorff
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch waren im Jahr 2019 die jeweils gesamten Agrarzahlungen an Unternehmen der Steinhoff Familienholding GmbH, der Lindhorst Gruppe, der DAH Gruppe, der Aldi-Familienstiftung und der Balticagrar SIA, und stimmt die Bundesregierung meiner Ansicht zu, dass die Nichtausweisung von Agrarzahlungen an Agrarholdings im Transparenzregister über die Agrarzahlungen (www.agrar-fischerei-zahlungen.de/) dem Sinn der Herstellung von Transparenz über Agrarzahlungen und dem Gleichheitsgrundsatz gegenüber anderen Landwirtinnen und Landwirten widerspricht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 25. August 2020**

Die gesamten Agrarzahlungen an die Unternehmen der Steinhoff-Familienholding, der Lindhorst Gruppe, der Deutschen Agrarholding (DAH), der Aldi-Familienstiftung und der Balticagrar aus dem Jahr 2019 liegen nicht vor, weil die Unternehmensstrukturen bei den Anträgen für Agrarzahlungen nicht erfasst werden.

Das geltende EU-Recht sieht die Erhebung bzw. Veröffentlichung von Informationen zu Agrarzahlungen in den Mitgliedstaaten vor, um die behördlichen Kontrollen der Mittelverwendung um eine öffentliche Kontrolle zu ergänzen. Das EU-Recht enthält derzeit keine Regelungen zur Erhebung und zum Umgang mit den Daten von Unternehmensgruppen, schließt Regelungen zur Erhebung aber auch nicht explizit aus. Dies gilt sowohl für den Bereich der EU-Agrarfördermaßnahmen (Zentrale InVeKoS (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem)-Datenbank (ZID)) als auch für die Veröffentlichung der Begünstigten von EU-Agrarzahlungen (Veröffentlichungsplattform).

Die Erhebung und Verwendung weiterer, über das geltende EU-Recht hinausgehender Informationen über Unternehmensgruppen in den EU-Agrarförderanträgen im Rahmen des InVeKoS wäre grundsätzlich nur möglich, wenn sie zur Verwaltung und Kontrolle der EU-Agrarfördermaßnahmen erforderlich wären. Dies ist bezüglich der Unternehmensgruppen förderrechtlich nicht der Fall, so dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Erhebung und Verwendung von Daten zu Unternehmensgruppen nicht vorliegen.

Eine Transparenz bezüglich Unternehmensgruppen im Bereich der EU-Agrarzahlungen wäre nur im Rahmen einer Änderung des entsprechenden EU-Rechts und durch Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verwendung der Daten bezüglich der zu veröffentlichenden Informationen auf der Veröffentlichungsplattform möglich. Deutschland hat in den Verhandlungen zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten verbundene Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen als einen einzigen Betriebsinhaber ansehen können. Sofern dieser Vorschlag in die Strategieplanverordnung übernommen würde, hätten die Mitgliedstaaten, die von dieser Option Gebrauch machen, die Möglichkeit, für die verbundenen Unternehmen die Zahlungen für den gesamten Unternehmensverbund auszuweisen. Dies setzt darüber hinaus die Bereitschaft der für die Durchführung der EU-Maßnahmen zuständigen Bundesländer voraus,

den damit verbundenen zusätzlichen Verwaltungs- und Kontrollaufwand zu bewältigen.

75. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen der Recherche von VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz zu den Auswirkungen der Grenzschließungen im Zuge der Corona-Pandemie auf den Welpenhandel auf Online-Plattformen, und welche Gesetzesinitiative zum Schutz vor illegalem Welpenhandel wird sie ergreifen (https://media.4-paws.org/5/e/b/d/5e/bd70752a0a3f7793a79b456d67c2283c1ebd51/20_20_VIER%20PFOTEN_Welpenhandel_Corona.pdf)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 24. August 2020**

Die Bundesregierung zieht aus den Ergebnissen der Studie die Schlussfolgerung, dass die Corona-Pandemie und die einhergehenden Schutzvorkehrungen Auswirkungen auf das Anzeigenaufkommen für Hunde auf Onlineplattformen gehabt haben. Die konkreten Ursachen für das geänderte Anzeigenaufkommen, insbesondere die Herkunft der Hunde oder Hinweise auf Rechtsverstöße bei deren Verkauf, lassen sich aus den Zahlen nicht entnehmen.

Zum Begriff des „illegalen Handels“ weist die Bundesregierung daraufhin, dass er nicht definiert ist. Es können Verstöße gegen sehr unterschiedliche Rechtsgrundlagen gemeint sein. Dazu zählen das Tierschutz- (Tierschutzgesetz, Tierschutztransportrecht, Tierschutz-Hundeverordnung) und das Tiergesundheitsrecht, das Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz und das Verbraucherschutzrecht. Eine Übersicht über die beim Handel mit Hunden (und Katzen) einzuhaltenden Vorschriften kann dem „Leitfaden für die Kontrolle von innergemeinschaftlichen Hunde- und Katzentransporten auf der Straße“ entnommen werden, der in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erarbeitet wurde und auf der Internetseite des BMEL unter dem Link www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Haus-Zootiere/LeitfadenKontrolleHundettransport.html veröffentlicht ist. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass die Art und Schwere der unter dem Begriff des „illegalen Handels“ thematisierten Verstöße sehr unterschiedlich sein können. Die Spannweite reicht von einem einzelnen Verstoß, z. B. gegen Dokumentationspflichten, bis hin zu multiplen gleichzeitigen Verstößen in unterschiedlichen Rechtsgebieten.

Die Bundesregierung verfolgt mehrere Ansätze, um gegen die Problematik des „illegalen Handels“ mit Hunden vorzugehen. Dazu zählt zum einen die Verbesserung der behördlichen Kontrollen durch die zuständigen Kontrollbehörden der Länder, u. a. durch die Erarbeitung des o. g. Leitfadens. Mit der geplanten Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung sollen zum anderen die Anforderungen an die Hundezucht verschärft und behördliche Kontrollen erleichtert werden. Der Verordnungsentwurf ist auf der Internetseite des BMEL unter dem Link www.bmel.de/SharedDocs/Gesetzestexte/DE/VOAendHundeVO.html;jsessionid

d=5C628F3E89D0387EDC51CDFE755057F9.internet2832 veröffentlicht.

Angesichts der grenzüberschreitenden Problematik sind darüber hinaus insbesondere Maßnahmen auf europäischer Ebene zielführend. Das BMEL ist Teilnehmer der unter dem Dach der EU-Tierschutzplattform angesiedelten freiwilligen Arbeitsgruppe mehrerer Mitgliedstaaten und Tierschutzorganisationen zum Tierschutz und zur Tiergesundheit beim Handel mit Hunden. Diese Gruppe hat verschiedene Vorschläge für Verbesserungen beim Handel mit Hunden erarbeitet und an die Europäische Kommission übermittelt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

76. Abgeordneter **Dr. Anton Friesen** (AfD) Welche Veranstaltungen des Vereins Alternative Kultur und politische Bildung e. V. (Suhl) unter Beteiligung welcher Projektpartner wurden seit 2015 durch Mittel des Programms „Demokratie leben!“ gefördert (www.suhltrifft.de/content/view/2660/2057/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 21. August 2020

Der Verein „Alternative Kultur und politische Bildung e. V.“ (Suhl) hat im Jahr 2019 von der im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ geförderten „Partnerschaft für Demokratie“ der Stadt Suhl Mittel zur Durchführung der Vortragsreihe „Ideologien“ erhalten. Über die Vergabe von Fördermitteln durch die „Partnerschaften für Demokratie“ wird nach Empfehlung eines Begleitausschusses im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenständig durch die zuständige Kommunalverwaltung entschieden.

Die Projektpartner des Vereins waren bei der oben genannten Veranstaltung der Verein Antifaschistische Kultur und Politik in Südthüringen e. V. und der Thüringer Verband der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschistinnen (TVVdN/BdA e. V.).

Eine darüberhinausgehende Förderung von Veranstaltungen des Vereins ist der Bundesregierung nicht bekannt.

77. Abgeordneter **Uwe Schulz** (AfD) Wie wird sich die Bundesregierung dem Thema „Alter“ in ihrer Digitalstrategie widmen bzw. annähern, und mit welchen konkreten Maßnahmen will die Bundesregierung dieses Thema umsetzen (<https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/kaffee-und-kuchen-mit-tablet/>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 26. August 2020**

Die Bundesregierung möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass der Achte Altersbericht sowie die Stellungnahme der Bundesregierung hierzu öffentlich zugänglich sind (www.bmfsfj.de/altersbericht, Bundestagsdrucksache 19/21650). Nach Sinn und Zweck des parlamentarischen Fragerechts besteht eine Verpflichtung der Bundesregierung zur Beantwortung parlamentarischer Fragen grundsätzlich nur dann, wenn durch die begehrte Auskunft ein Informationsvorsprung der Bundesregierung gegenüber dem Parlament ausgeglichen werden soll, damit der Deutsche Bundestag und seine Abgeordneten in die Lage versetzt werden, über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Sachinformationen zu verfügen.

Keine Antwortpflicht der Bundesregierung besteht damit insbesondere dann, wenn sich die erbetene Information aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. einer öffentlich zugänglichen Internetseite beschaffen lässt.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zum Achten Altersbericht umfassend dargestellt, welche Bedeutung sie dem Thema Digitalisierung im Alter beimisst und mit welchen Maßnahmen sie diesem gerecht werden will. Zudem sind mehrere dort aufgeführte Maßnahmen bereits Teil der Umsetzungsstrategie Digitalisierung der Bundesregierung (<https://digital-made-in.de>).

78. Abgeordnete **Katja Suding** (FDP) Wie hat sich die Anzahl der eingehenden Telefonanrufe sowie die Anzahl der durchgeführten telefonischen Beratungsleistungen durch das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ seit der 14. Kalenderwoche dieses Jahres bis heute wöchentlich entwickelt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 24. August 2020**

Die Anzahl der Kontakte zum Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ sowie die Anzahl der durchgeführten Beratungen des Hilfetelefons zwischen den Kalenderwochen 14 bis 33 entnehmen Sie bitte der folgenden Aufstellung:

Kalenderwoche	Gesamtkontakte	Beratungskontakte gesamt	Beratungskontakte telefonisch	Beratungskontakte online
14. KW	1426	938	817	121
15. KW*	1688	1082	959	121
16. KW*	1652	1091	944	145
17. KW	1683	1100	969	131
18. KW	1691	1089	975	114
19. KW	1626	1065	957	108
20. KW	1694	1182	1029	153
21. KW	1685	1124	998	126
22. KW	1569	1061	947	114

Kalenderwoche	Gesamt- kontakte	Beratungs- kontakte gesamt	Beratungs- kontakte telefonisch	Beratungs- kontakte online
23. KW	1665	1066	948	118
24. KW	1558	994	887	107
25. KW	1767	1114	1014	100
26. KW	1575	1030	916	114
27. KW	1572	1035	929	106
28. KW	1630	1041	931	110
29. KW	1578	1023	918	105
30. KW	1580	1034	930	104
31. KW	1512	989	890	99
32. KW	1493	989	886	103
33. KW	1686	1118	1004	114

* Durch Erfassungsfehler ergibt die Addition der „Beratungskontakte telefonisch“ mit „Beratungskontakte online“ nicht die unter „Beratungskontakte gesamt“ aufgeführten Summen.

79. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Vorhaben wird die Bundesregierung in die European Youth Work Agenda einbringen, um kulturelle Jugendbildung als bedeutsames Feld der Jugendpolitik zu stärken, und welche davon wird sie national verfolgen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 26. August 2020

Der deutsche Vorsitz wird dem EU-Jugendministerrat die Annahme einer Ratsentschließung für eine Europäische Jugendarbeitsagenda (European Youth Work Agenda) zur Weiterentwicklung und Stärkung von Jugendarbeit in Europa vorschlagen. Der Anwendungsbereich dieser Agenda erstreckt sich über die weitreichenden und aus unterschiedlichen Traditionen heraus sehr diversen Ausprägungen von Jugendarbeit in den Mitgliedstaaten der EU und auf europäischer Ebene. Im Rahmen des deutschen Verständnisses von Jugendarbeit umfasst dies Aktivitäten im Sinne der §§ 11 bis 13 SGB VIII und damit auch die kulturelle Jugendbildung.

Über die konkrete nationale und europäische Umsetzung dieser Entschließung soll erstmals bei der 3. European Youth Work Convention im Dezember 2020 diskutiert werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

80. Abgeordneter
Jens Beeck
(FDP)
- Inwieweit ist nach Ansicht der Bundesregierung gewährleistet, dass der Entwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung zur außerklinischen Intensivpflege (AIP-Richtlinie) den Beschlüssen und den Intentionen des Deutschen Bundestages zum Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetzes (vgl. GKV-IPReG auf Bundestagsdrucksache 19/19368 und Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit auf Bundestagsdrucksache 19/20720) entspricht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 21. August 2020**

Das Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (GKV-IPReG) wurde am 2. Juli 2020 vom Deutschen Bundestag beschlossen. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) soll auf dieser Grundlage den Auftrag erhalten, das Nähere zu Inhalt und Umfang der Leistungen der außerklinischen Intensivpflege sowie zu verschiedenen Anforderungen an die Leistungserbringung zu regeln. Der G-BA trifft als oberstes Beschlussgremium der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen seine Entscheidungen in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die gesetzlichen Vorgaben gebunden. Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit von Leistungen.

Das Bundesministerium für Gesundheit führt im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Befugnisse die Rechtsaufsicht über den G-BA. Das heißt, es überprüft, ob dieser die für ihn geltenden Rechtsvorschriften einhält. Es prüft insbesondere die Rechtmäßigkeit der vom G-BA beschlossenen und vorgelegten Richtlinien nach § 94 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

81. Abgeordneter
Jens Beeck
(FDP)
- Zu welchem Zeitpunkt wird die AIP-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach Kenntnis der Bundesregierung beschlossen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 21. August 2020**

Der G-BA hat auf Grundlage des GKV-IPReG den Auftrag, die Richtlinie zur außerklinischen Intensivpflege innerhalb von zwölf Monaten nach Verkündung des Gesetzes zu beschließen (§ 37c Absatz 1 Satz 8 SGB-V-E).

82. Abgeordneter
Dr. Marco Buschmann
(FDP)
- Zwischen welchen Uhrzeiten werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Corona-Teststationen für Reiserückkehrer in Flughäfen mit Bundesbeteiligung betrieben, und werden durch diese Öffnungszeiten die Ankunftszeiten aller Flüge abgedeckt (bitte nach Flughäfen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 27. August 2020**

Der Bundesregierung liegen keine abschließenden Informationen zu den Öffnungszeiten der Corona-Teststationen für Reiserückkehrer in Flughäfen vor. Die Entscheidung über die Öffnungszeiten und ihre Anpassung anhand von Flugplänen obliegt den zuständigen Stellen auf Landesebene.

Aus der Beteiligung des Bundes an den beiden Flughäfen Berlins, dem Flughafen Köln/Bonn und Flughafen München folgt keine Beteiligung des Bundes an der Beauftragung der Betreiber der Testzentren. Für die Beauftragung der Betreiber der Testzentren sind ausschließlich die Betreiber der Flughäfen oder die Länder zuständig, da gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes die Länder das Infektionsschutzgesetz als eigene Angelegenheit ausführen.

83. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)
- Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, welche die gesamte Corona-Warn-App-Kette (CWA-Warnung, ärztlicher COVID-19-Test, Labor-Analyse mit positivem Ergebnis) erfolgreich durchlaufen haben, und wenn ja, wie viele Fälle sind es (bitte zeitliche Auflistung, www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/WarnApp/Info_Arzt.pdf?__blob=publicationFile)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 24. August 2020**

Aus den dem Robert Koch-Institut vorliegenden Daten können aus Datenschutzgründen keine Ereignisketten rekonstruiert werden. Infolgedessen kann keine Aussage zur Anzahl von Fällen, die bestimmte Ereignisketten durchlaufen haben, mit einer zeitlichen Zuordnung getroffen werden. Das Robert Koch-Institut analysiert derzeit Möglichkeiten, um diese Frage quantitativ beantworten zu können. Allerdings wird ein solches System auf zusätzliche, ggf. externe Datenquellen zurückgreifen müssen und auch keine Vollerfassung, sondern nur Stichproben verwenden und auswerten können.

84. Abgeordnete
Dr. Kirsten Kappert-Gonther
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Treffen fanden zwischen dem Bundesministerium der Gesundheit und dem Lobbyisten Max Müller (vgl. www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2020/01/28/max-mueller-bei-bayer-glyphosat-welthunger-und-klimaschutz) in der laufenden Wahlperiode statt (bitte tabellarisch nach Datum und Beteiligte auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 27. August 2020**

In der laufenden Wahlperiode haben folgende Treffen (nur Leitungsebene) stattgefunden:

Datum	Beteiligte
24. August 2018	Treffen Minister Spahn mit Vertretern EAMSP

85. Abgeordneter
Dr. Achim Kessler
(DIE LINKE.)
- Bis wann wird die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, dass sich Rückkehrende aus dem Urlaub kostenfrei freiwillig testen lassen können, in den einzelnen Bundesländern umgesetzt sein, und welche Maßnahmen wurden ergriffen, damit ausreichend Test- und Schutzmaterialien für Arztpraxen, Kliniken und Testzentren zur Verfügung stehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 21. August 2020**

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 ist am 1. August 2020 in Kraft getreten. Der Vollzug liegt bei den Ländern bzw. bei der Selbstverwaltung der gesetzlichen Krankenversicherung.

86. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie wirkt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die gescheiterte Kooperation zwischen kv.digital GmbH und der Deutschen Telekom AG zur Anbindung von Testlaboren an die Corona-Warn-App (CWA; vgl. <https://background.tagesspiegel.de/gesundheit/gespraeche-zwischen-kbv-und-telekom-gescheitert>) auf die Verfügbarkeit der QR-Code-Funktion zur Meldung eines positiven Tests aus, und wird es nach Kenntnis der Bundesregierung auch einen Zugang zur CWA für Labore geben, die keine Windows-Systeme einsetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**Dr. Thomas Gebhart****vom 24. August 2020**

Auf Grundlage der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 8. Juni 2020 wurde die Verwendung der Vordrucke „Muster 10C“ für Arztpraxen sowie „Muster OEGD“ für den Öffentlichen Gesundheitsdienst festgelegt. Jedes Auftragsformular enthält nun einen persönlichen QR-Code, mit dem die getestete Person ihr Ergebnis über die Corona-Warn-App einsehen kann. Um die neuen Vordrucke verarbeiten zu können, müssen alle Labore ihre IT entsprechend umrüsten. Darüber hinaus werden die verschiedenen Informationssysteme der Labore sukzessive an den Server der Corona-Warn-App angebunden, um ein Testergebnis mittels QR-Code pseudonymisiert in die Corona-Warn-App zu übermitteln.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und die T-Systems International GmbH (TSI) standen in einem Austausch über eine technische Schnittstelle, um einzelne Labore in diesen Verifikationsprozess zu integrieren und die Möglichkeit der Nutzung von digitalen Mustern über kv.digital zu schaffen.

Der vollständige Laboranbindungsprozess vom Scan des Auftragsformulars bis zur Bereitstellung des Testergebnisses in der Corona-Warn-App konnte bereits bei rund zwei Drittel der Labore erfolgreich bereitgestellt werden. Dazu zählen auch solche Labore, für die ursprünglich die eingangs genannte Schnittstelle geschaffen werden sollte.

Die Anbindung an die Schnittstelle des Servers der Corona-Warn-App ist auch solchen Systemen möglich, die nicht Windows nutzen.

87. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann (bitte Datum und Uhrzeit angeben) wurde dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit (BfDI) die in Änderungsantrag 7 Nummer 2 zum Patientendatenschutz-Gesetz (PDSG) vorgesehene Änderung an § 68b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zur Stellungnahme vorgelegt, und erlaubt die vorgesehene Änderung den Krankenkassen, Versichertenprofile zu erstellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**Dr. Thomas Gebhart****vom 24. August 2020**

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen des Patientendatenschutz-Gesetzes (PDSG) wurde kurzfristig eine Ergänzung des § 68b Absatz 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) angeregt. Das Bundesministerium für Gesundheit hat eine entsprechende Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag erstellt und den nach § 52 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) zu beteiligenden Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt sowie außerdem dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) am 9. Juni 2020 um 19.25 Uhr mit Frist bis

zum 12. Juni 2020 zur Prüfung übersendet. Der BfDI hat mit Schreiben vom 12. Juni 2020 Stellung genommen. Das Schreiben enthält keine Ausführungen zu den vorgesehenen Änderungen in § 68b Absatz 2 und 3 SGB V. Die von den Ressorts angezeigten Änderungsbedarfe wurden sodann in eine konsolidierte Fassung der Formulierungshilfe aufgenommen und mit diesen final abgestimmt.

Die vorgesehene Anpassung des § 68b Absatz 2 und 3 SGB V steht in Verbindung mit den Anforderungen des § 284 Absatz 1 Satz 1 Nummer 19 SGB V. Bei den Regelungen handelt es sich um eine inhaltlich begrenzte Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung durch die Krankenkassen zum Zwecke der Vorbereitung von Versorgungsinnovationen, zu der Information der Versicherten und zu der Unterbreitung individuell geeigneter Versorgungsinnovationen und sonstiger Versorgungsangebote. Eine umfassende und anlasslose Profilbildung sieht § 68b SGB V demgegenüber nicht vor.

88. Abgeordnete **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.) Wie viele Arbeitsunfähigkeits-Tage (AU) auf Grund von „Schäden durch Hitze und Sonnenlicht“ (T67) gab es in den Jahren 2009 bis 2019 (bitte nach Geschlecht differenzieren)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 24. August 2020**

Die Anzahl der AU-Tage auf Grund von „Schäden durch Hitze und Sonnenlicht“ (Code T67 der Internationalen statistischen Klassifikation – ICD) können der anliegenden Tabelle entnommen werden. Die Ergebnisse für das Jahr 2019 liegen noch nicht vor.

Jahr	Frauen	Männer
2009	6.308	16.245
2010	14.353	28.021
2011	6.229	15.418
2012	7.483	18.167
2013	13.576	28.342
2014	8.692	17.977
2015	17.210	34.438
2016	11.427	23.581
2017	13.639	26.853
2018	28.573	52.851

Datenquelle: KG8
jährliche Krankheitsartenstatistik der GKV

89. Abgeordneter
Norbert Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)
- In welchen Gesundheitsämtern wurden in der Corona-Krise nach Erkenntnissen der Bundesregierung Eltern aufgefordert, bei Corona-Verdacht Kinder in häuslicher Quarantäne in einem von der Familie getrennten Raum zu isolieren, und wie bewertet die Bundesregierung die laut Presseberichten bei Zuwiderhandlung angedrohte Verbringung von Kindern in „geschlossenen Einrichtungen“ insbesondere mit Bezug auf die gegenwärtige Rechtslage und die UN-Kinderrechtskonvention (www.presseportal.de/pm/65487/4671896)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 21. August 2020

Der Bundesregierung sind keine solchen Fälle bekannt. Nach Auffassung der Bundesregierung ist bei Maßnahmen des Gesundheitsschutzes, von denen Kinder betroffen sind, stets das Kindeswohl zu berücksichtigen.

90. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Inwiefern plant die Bundesregierung, die Erziehungsberechtigten, deren Kinder aufgrund einer Corona-Infektion zu Hause in Quarantäne verbleiben müssen, jedoch Schulen und Betreuungseinrichtungen entgegen § 56 des Infektionsschutzgesetzes nicht vollständig geschlossen werden, für die Betreuung und den damit verbundenen Verdienstausschlag zu entschädigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 28. August 2020

In Fällen, in denen das Gesundheitsamt ein Kind unter Quarantäne stellt, nicht aber die Eltern, könnte ein Anspruch für die Eltern nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Betracht kommen, wenn man davon ausgeht, dass insoweit im Sinne des Gesetzes das Betreten untersagt wird.

Soweit die Infektion mit dem Corona-Virus zu einer ärztlich festgestellten Erkrankung des Kindes geführt hat, erhalten Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung, die zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, unabhängig von den Entschädigungsansprüchen nach dem Infektionsschutzgesetz von ihrer Krankenkasse Krankengeld, wenn eine andere im Haushalt lebende Person die Betreuung nicht übernehmen kann und die Notwendigkeit durch ärztliches Zeugnis festgestellt ist (vgl. § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V). Der Anspruch auf Krankengeld besteht für jedes Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, für längstens zehn Arbeitstage im Kalenderjahr, bei Alleinerziehenden für längstens 20 Arbeitstage. Insgesamt ist der Anspruch auf 25 Arbeitstage (bei Alleinerziehenden 50 Arbeitstage) im Ka-

lenderjahr begrenzt. Der Koalitionsausschuss hat am 25. August 2020 entschieden, § 45 SGB V dahingehend zu ändern, dass im Jahr 2020 das Kinderkrankengeld für jeweils fünf weitere Tage (für Alleinerziehende weitere zehn Tage) gewährt wird.

Das geltende Recht sieht als weitere Möglichkeit zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes ein Leistungsverweigerungsrecht von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber gemäß § 275 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vor, wenn der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer die Erbringung der Arbeitsleistung nicht zugemutet werden kann. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Betreuung eines betreuungsbedürftigen Kindes nicht sichergestellt ist.

Nach § 616 Satz 1 BGB verlieren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Anspruch auf Vergütung nicht, wenn sie für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in ihrer Person liegenden Grund ohne ihr Verschulden an der Dienstleistung verhindert werden. Diese Voraussetzungen können zum Beispiel dann erfüllt sein, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer nach ärztlichem Zeugnis ein krankes Kind betreuen muss und die Betreuung durch eine andere Person nicht möglich oder zumutbar ist. Als verhältnismäßig nicht erheblich wird dabei von der Rechtsprechung in aller Regel jedenfalls ein Zeitraum von bis zu fünf Arbeitstagen angesehen. Der Anspruch auf bezahlte Freistellung kann aber z. B. durch Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

91. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind die bisher vereinbarten bzw. kalkulierten Gesamtkosten für die Corona-Warn-App (einschließlich Erstellung, Bereitstellung, Vergütung, Erwerb, Erstattungen und sämtlicher Dienstleistungen wie Service, Hotline, Werbung, Agentur usw.), und welche Vertragspartner profitieren im Einzelnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 28. August 2020**

Es werden nachfolgend die bisher vereinbarten bzw. kalkulierten Kosten dargestellt. Die Gesamtkosten können erst nach vollständiger Abrechnung der Maßnahme beziffert werden.

Dienstleistung	Anbieter	Kosten (netto)
Entwicklung der App	SAP	<i>HJ 2020</i> 7.149.114,45 EUR
Entwicklung der App	Telekom	<i>HJ 2020</i> 7.791.000,00 EUR
Wartung und Pflege der App	SAP	<i>HJ 2020</i> 797.501,25 EUR <i>HJ 2021</i> 569.643,75 EUR
Betrieb der App Einschließlich Wartung und Betrieb Server, Infrastruktur, IT-Security, Netzwerk und Hotline	T-Systems	<i>HJ 2020</i> 26.073.000,00 EUR <i>HJ 2021</i> 16.916.000,00 EUR
Penetrationstests	ERNW Enno Rey Netzwerke GmbH	<i>HJ 2020</i> 107.100,00 EUR

Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung hat zwei Kampagnen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie durchgeführt. Für die Corona-Warn-App werden die bisher abgerechneten Kosten (Stand: 21. August 2020) nachfolgend aufgelistet:

Die Kosten für die Erstellung und Bereitstellung der Werbemittel der Corona-Warn-App-Kampagne betragen bislang 1.557.153,68 Euro (einschließlich MWSt.). An diesen Kosten beteiligte Vertragspartner anteilig in absteigender Reihenfolge sind die Dienstleister Zum goldenen Hirschen, Info GmbH, MKL Druck, Init GmbH, Bartnek, Print Artists. Die reinen Schaltkosten des BPA für die Bewerbung der Corona-Warn-App betragen bislang rund 7.803.000 Euro (einschließlich MWSt).

92. Abgeordneter
Jörg Schneider
(AfD)
- Welche wissenschaftliche Erklärung hat die Bundesregierung für eine mögliche Anomalie des SARS-CoV-2-Virus, welches laut dem Robert Koch-Institut seine Aktivität seit ca. Mitte Juli 2020 stark ausgeweitet hat, während die ca. 200 weiteren Erreger von Infektionen der oberen Atemwege in Deutschland in der Regel von November bis März besonders aktiv sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 25. August 2020**

Die beobachtete epidemiologische Entwicklung deutet nicht auf eine Anomalie von SARS-CoV-2 hin, sondern unterliegt den gleichen Prinzipien wie bei anderen pandemischen Erregern. Der erste Erkrankungsanstieg (erste Welle) begann in Deutschland Ende Februar/Anfang März 2020 und damit in einem typischen Zeitraum für respiratorische Erreger. Durch die eingeleiteten Maßnahmen konnte nicht nur die weitere Ausbreitung eingedämmt, sondern auch die Influenzawelle sehr rasch beendet werden.

Die Saisonalität verschiedener Erreger variiert und hängt von einer Vielzahl von biotischen und abiotischen Faktoren bei der Interaktion von Erreger, Umwelt und Wirt ab. Zu diesen gehören der Übertragungsweg, die Stabilität der Viren gegenüber Umweltfaktoren (u. a. Wärme, abso-

lute Luftfeuchte, Resistenz gegenüber Austrocknung, UV-Licht), die Interaktionen und Immunitätslage in der Bevölkerung.

Das Virus SARS-CoV-2 verfügt über die typischen Eigenschaften eines pandemischen Erregers. Es handelt es sich um ein völlig neues Pathogen, gegen das in der humanen Population keine Grundimmunität besteht und das sich sehr effizient von Mensch zu Mensch ausbreiten kann. Die effiziente Ausbreitung wird durch die Empfindlichkeit des Menschen gegenüber äußeren Einflüssen (Suszeptibilität) unterstützt. Aus diesem Grund kommen saisonale Faktoren, die sich negativ auf die Ausbreitung auswirken könnten, weniger zum Tragen, weshalb pandemische Erkrankungswellen auch außerhalb der typischen Saison für Atemwegsinfektionen auftreten können.

Dieser Effekt war auch im Jahr 2009 bei der Influenzapandemie A (H1N1)2009 beobachtet worden (trotz einer gewissen Grundimmunität in den älteren Altersgruppen), dessen Welle im Spätsommer in Deutschland begann, während die saisonalen Influenzawellen in Deutschland in der Regel im Winter zwischen Dezember und Februar beginnen.

93. Abgeordneter **Jörg Schneider** (AfD) Wie hoch sind die Falsch-Positivtest-Quoten für SARS-CoV-2-Tests bezogen auf 100.000 Tests, und wie sehen die zugehörigen ROC-Curves aus (falls möglich, bitte nach den zugelassenen Testarten aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 25. August 2020**

Bei der Beantwortung wird davon ausgegangen, dass die Frage die Verwendung der PCR-Tests in der Diagnostik meint. Ein falsch-positives Testergebnis bedeutet, dass eine Person ein positives Testergebnis bekommt, obwohl keine Infektion mit dem SARS-CoV-2 vorliegt. Aufgrund der Eigenschaften von PCR-Tests und hoher Qualitätsanforderungen kommen falsch-positive Befunde bei der PCR-Testung auf SARS-CoV-2 nach derzeitigen Erkenntnissen nur selten vor.

Dem Bundesministerium für Gesundheit ist nicht im Detail bekannt, welches Labor welche standardisierten Reaktionsabläufe (Assays) einsetzt. Einen Überblick für Labore in Deutschland bieten die Berichte über die durch die Gesellschaft zur Förderung der Qualitätssicherung in medizinischen Laboratorien e. V. (INSTAND) durchgeführten Ringversuche. Diese Ergebnisse spiegeln die prinzipiell gute Testdurchführung in deutschen Laboratorien wider (siehe www.instand-ev.de).

94. Abgeordneter
Jörg Schneider
(AfD)
- Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus laut dem Robert Koch-Institut seit ca. Mitte Juli 2020 stark steigt, während die Zahl der SARS-CoV-2-Intensivpatienten laut dem DIVI-Intensivregister der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) e. V. einen Tiefstand seit Beginn der Infektion erreicht hat (Stand: 16. August 2020: 224; Höchststand 2922 am 18. April 2020)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 25. August 2020**

Die Auslastung der medizinischen Versorgungskapazität hängt nicht nur von der absoluten Anzahl der Infektionsfälle ab. Die individuelle klinische Schwere der Erkrankungen steigt bei COVID-19 in den höheren Altersgruppen stark an, so dass die Zahl der intensivpflichtigen Patientinnen und Patienten auch von dem Anteil der betroffenen Altersgruppen abhängt. Aktuell sind insbesondere jüngere Altersgruppen betroffen. Tagesaktuelle Informationen hierzu sind in den Lageberichten des Robert Koch-Institutes nachzulesen (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html). Bei einer Fortsetzung des Anstiegs der Fallzahlen muss damit gerechnet werden, dass auch die ältere Bevölkerung wieder stärker betroffen ist und die Zahl der intensivpflichtigen Patientinnen und Patienten ansteigt.

95. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Aus welchem konkreten Grund war die Änderung im Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten keine Einwilligung benötigt wird, im Wortlaut des Änderungsantrags, den die Bundesregierung der obersten Bundesbehörde für Datenschutz (Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit – BfDI) in Form einer sog. Formulierungshilfe zur Stellungnahme vorgelegt hatte, nicht enthalten, und wie bewertet die Bundesregierung dieses nach meiner Auffassung datenschutzrechtlich bedenkliche Vorgehen (www.heise.de/tp/features/Oberster-Datenschuetzer-und-73-Mio-Buerger-ausgetrickst-4863346.html)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 26. August 2020**

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen des Patientendatenschutz-Gesetzes (PDSG) wurde kurzfristig eine Ergänzung des § 68b Absatz 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) angeregt. Das Bundesministerium für Gesundheit hat eine entsprechende Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag erstellt und den nach § 52 Ab-

satz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) zu beteiligten Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt sowie außerdem dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) am 9. Juni 2020 zur Prüfung übersendet. Der Entwurf enthielt bereits Regelungen, wonach das vorherige Einwilligungserfordernis durch einen gesetzlichen Erlaubnistatbestand zur Vorbereitung und Gewinnung der Versicherten ersetzt werden sollte. Der BfDI hat mit Schreiben vom 12. Juni 2020 Stellung genommen. Das Schreiben des BfDI enthält keine Ausführungen zu den vorgesehenen Änderungen in § 68b Absatz 2 und 3 SGB V. Die von den Ressorts angezeigten Änderungsbedarfe wurden sodann in eine konsolidierte Fassung der Formulierungshilfe aufgenommen, die mit den Ressorts abgestimmt wurde, die Änderungsbedarfe angezeigt haben.

Die vorgesehene Anpassung des § 68b Absatz 2 und 3 SGB V steht in Verbindung mit den Anforderungen des § 284 Absatz 1 Satz 1 Nummer 19 SGB V und schafft einen gesetzlichen Erlaubnistatbestand für eine Datenverarbeitung durch die Krankenkassen zum Zwecke der Vorbereitung von Versorgungsinnovationen, zu der Information der Versicherten und zu der Unterbreitung individuell geeigneter Versorgungsinnovationen und sonstiger Versorgungsangebote. Es handelt sich dabei um einen nach Maßgabe des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe h und i der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) zulässigen gesetzlichen Erlaubnistatbestand.

96. Abgeordneter **Dr. Andrew Ullmann** (FDP) Wie hat sich die Anzahl der in Deutschland zur Verfügung stehenden Intensivbetten (bitte staffeln in Intensive Care Unit – ICU – low care, ICU high care und ICU ECMO) monatlich vom 1. Januar 2020 bis zum 1. August 2020 (ggf. 1. Juli 2020) entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart

vom 25. August 2020

Gemäß DIVI IntensivRegister-Verordnung sind die Krankenhäuser seit dem 16. April 2020 verpflichtet, die Anzahl der verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten täglich an das DIVI-Intensivregister zu übermitteln. Darüber hinaus waren die Krankenhäuser gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der DIVI IntensivRegister-Verordnung verpflichtet, einmalig die Zahl ihrer aufgestellten Intensivbetten zum Stand 1. Januar 2020 zu melden.

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat die nachstehenden Daten zu den jeweils betreibbaren Intensivbetten zur Verfügung gestellt. Nach Definition des RKI gilt ein intensivmedizinischer Behandlungsplatz hier als betreibbar in einer bestimmten Versorgungsstufe (Low-care, High-care, ECMO, also extrakorporale Membranoxygenierung), wenn entsprechend der Versorgungsstufe jeweils ein vorgesehener Raum, funktionsfähige Geräte und Material pro Bettenplatz, Betten, und personelle Besetzung mit pflegerischem und ärztlichem Fachpersonal vorhanden sind

und eingesetzt werden können. Die Krankenhäuser haben die Meldung nach Krankenhausstandorten sowie Meldebereichen differenziert vorzunehmen. Ein Meldebereich entspricht entweder einer Intensivstation oder einem Intensivbereich am jeweiligen Standort.

Datum	Low care	High care	ECMO	Meldebereiche	Meldende Standorte
1. April 2020	6.259	12.728	461	872	821
1. Mai 2020	13.051	26.187	785	1.445	1.286
1. Juni 2020	11.523	25.914	789	1.461	1.286
1. Juli 2020	10.485	24.020	728	1.454	1.288
1. August 2020	11.109	25.777	801	1.670	1.289

Aufgrund der Tatsache, dass die Krankenhäuser erst seit dem 16. April 2020 zur täglichen Meldung verpflichtet sind, ist bei der Meldung zum 1. April 2020 laut RKI noch keine Vollabdeckung erreicht und es melden nur ein Teil der Standorte freiwillig. Eine tagesaktuelle Angabe für den 1. März 2020 oder für frühere Zeitpunkte ist nicht möglich. Zum 13. Juli 2020 wurde die Funktionalität zur differenzierten Erfassung von Erwachsenen, pädiatrischen (PICU) und neonatologischen (NICU) Intensivkapazitäten eingeführt. Dadurch kamen eine größere Anzahl neuer Meldebereiche aus dem PICU- und NICU-Bereich im Register neu hinzu. Mit dem Anstieg der Meldebereiche geht auch ein Anstieg der betreibbaren Betten für Low-/High-Care und ECMO einher.

97. Abgeordnete
Nicole Westig
(FDP)
- Wann plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund einer drohenden zweiten Corona-Infektionswelle und der Gefahr weiterer Pandemien konkret eine Evaluation und Aufarbeitung der Maßnahmen zur Corona-Pandemie, und wie stellt die Bundesregierung dabei die Einbeziehung aller Leistungserbringer der stationären und ambulanten Pflege, Hebammen, Reha-Einrichtungen und pflegenden Angehörigen sicher?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 24. August 2020**

Die Bundesregierung beobachtet die medizinische und pflegerische Versorgungslage während der COVID-19-Pandemie sehr aufmerksam und ergreift bei Bedarf kurzfristig lagebezogene Maßnahmen. Mit dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 wurde das BMG nach § 4 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, dem Deutschen Bundestag nach Beteiligung des Bundesrates bis spätestens zum 31. März 2021 einen Bericht zu den Erkenntnissen aus der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie vorzulegen. Unabhängig davon ist es gemäß § 24 Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) Aufgabe des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), die Auswirkungen der Sicherstellungsregelungen in den §§ 21 bis 23 KHG auf die wirtschaftliche Lage der Krankenhäuser zu überprüfen. Dafür wurde ein Expertenbeirat eingesetzt. Das BMG wird nach Abschluss der Beratungen über die Ergebnisse des Expertenbeirates in geeigneter Form

informieren. Daneben steht das BMG zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und den darauf gerichteten Maßnahmen zur Unterstützung und Entlastung der Pflegeeinrichtungen, der Pflegenden und der Pflegebedürftigen seit Anfang März diesen Jahres in einem regelmäßigen Austausch mit den Verbänden der Leistungserbringer und Pflegekassen, der Medizinischen Dienste sowie Betroffenenverbänden. Für die Hebammen haben die Vertragspartner des Hebammenhilfevertrags (§ 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) für die Zeit der COVID-19-Pandemie Ergänzungsvereinbarungen mit befristeten Übergangsregelungen geschlossen, um den besonderen Bedürfnissen in dieser Zeit Rechnung zu tragen. Es liegt in der Verantwortung der Vertragspartner, diese Übergangsregelungen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen oder zu verlängern.

98. Abgeordneter
Gerhard Zickenheiner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um die Kompatibilität zwischen der deutschen und der schweizerischen Corona-Warn-App herzustellen, damit die App für Pendlerinnen und Pendler, wo doch allein in den Landkreisen Lörrach und Waldshut ca. 35.000 Pendlerinnen und Pendler betroffen sind (Wirtschaftsregion Südwest www.wsw.eu/region/zahlen-und-fakten.html), sinnvoll einsetzbar ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 24. August 2020**

Derzeit wird auf Basis des Durchführungsbeschlusses EU 2020/1023 der EU-Kommission vom 15. Juli 2020 ein EU-Gateway-Server zur Verknüpfung und Interoperabilität der nationalen Corona-Warn-Apps aufgebaut. Da die Schweiz nicht im europäischen eHealth-Netzwerk vertreten ist in dem die Interoperabilitätsarbeiten zu den Corona-Warn-Apps seitens der EU-Kommission mit den Mitgliedstaaten koordiniert werden, hat die Bundesregierung die schweizerische Seite frühzeitig bilateral eingebunden. So wurde die Schweiz über die technischen Arbeiten für den Gateway-Server informiert und die Entwicklerinnen und Entwickler konnten sich früh miteinander austauschen. Einer Teilnahme der Schweiz an dem EU-Gateway-Server steht derzeit entgegen, dass die notwendigen Rahmenbedingungen der EU-Patientenmobilitätsrichtlinie, auf deren Basis der Durchführungsbeschluss für den EU-Gateway-Server geschaffen worden ist, für die Schweiz als Drittstaat nicht anwendbar ist. Die Bundesregierung drängt hier – insbesondere gegenüber der Europäischen Kommission – auf eine Lösung, damit die Schweiz an dem EU-Austausch teilnehmen kann und setzt sich entsprechend ein. Dessen ungeachtet hat die Bundesregierung als Zwischenlösung die deutsche Corona-Warn-App (CWA) auch in den App-Stores der Schweiz zum Download zur Verfügung gestellt, was für Pendlerinnen und Pendler im grenzüberschreitenden Verkehr eine wichtige Hilfe sein kann.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

99. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was ergeben die bisherigen rechtlichen Überprüfungen seitens des Bundes hinsichtlich des von der Stadt Schleswig in Auftrag gegebenen Sanierungsplans für das durch krebserregende Verunreinigungen belastete Areal Wiking-Eck vor dem Hintergrund, dass der Bund Eigentümer der betroffenen Flächen in der Schlei (Bundeswasserstraße) ist und möglicherweise weitere Flächen am Wiking-Eck in die Zuständigkeit des Bundes fallen, und welche der drei in dem Gutachten, das im März 2019 fertiggestellt wurde und Grundlage des von der Stadt Schleswig zu erstellenden Sanierungsplans ist, vorgeschlagenen Sanierungsvarianten bevorzugt die Bundesregierung (www.schleswig-flensburg.de/index.php?object=x|2120.13701.1&previewMode&gipsy=1&viewFrame=true; www.schleswig-flensburg.de/index.php?object=tx|2120.13693.1&previewMode&gipsy=1&viewFrame=true)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Enak Ferlemann
vom 24. August 2020**

Die Sanierung von Altlasten am Wiking-Eck fällt in die hoheitliche Zuständigkeit des Kreises Schleswig-Flensburg.

Der Kreis Schleswig-Flensburg hat die Stadt Schleswig aufgefordert, eine Sanierungsplanung für das Wiking-Eck vorzulegen. Der Bund ist ebenfalls in den Prozess eingebunden. Die juristische Prüfung und fachliche Bewertung der Sanierungsvarianten sind noch nicht abgeschlossen.

100. Abgeordnete
Annalena Baerbock
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Hürden bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung auf der polnischen Seite, dass eine Unterzeichnung eines Vertrags zur Weiterführung der grenzüberschreitenden Buslinie zwischen Frankfurt (Oder) und Slubice bis heute nicht stattgefunden hat, obwohl die damalige Vereinbarung bereits am 30. September 2019 ausgelaufen ist (siehe www.moz.de/landkreise/oder-spree/frankfurt-oder/artikel19/dg/0/1/1758904/ und www.moz.de/landkreise/oder-spree/frankfurt-oder/artikel19/dg/0/1/1763501/), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dieser Situation (auch vor dem Hintergrund ihrer Antworten auf meine Schriftliche Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 18/12640 und meine Schriftliche Frage 66 auf Bundestagsdrucksache 18/13656)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 26. August 2020**

Die Sicherstellung öffentlicher Mobilitätsangebote obliegt den Ländern und Kommunen. Zu der grenzüberschreitenden Buslinie 983 hat das Landesamt für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg mitgeteilt, dass derzeit Gespräche zur Weiterführung der Buslinie auf regionaler Ebene geführt werden. Unabhängig von diesem Abstimmungsprozess verweist die Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) in ihrem Internetauftritt auf die derzeit geltenden Beschränkungen der Fahrgastzahlen in Polen als Begründung für eine verzögerte Wiederinbetriebnahme der Buslinie (siehe www.svf-ffo.de/de/aktuelles/aktuelle-verkehrsmeldungen/517-11-06-2020-linie-983-verzoegerte-wiederinbetriebnahme.html).

101. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)
- Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Deutschen Bahn AG wurden während ihrer Tätigkeit Opfer physischer Gewalt (bitte Gesamtzahl der Fälle für die Jahre 2015 bis 2019 angeben und nach Bundesländer für 2019 aufschlüsseln), und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Opfer physischer Gewalt während ihrer Tätigkeit (bitte Gesamtzahl der Fälle für die Jahre seit 2015 angeben und jeweils einzeln für die neuen Bundesländer und Nordrhein-Westfalen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 26. August 2020**

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) versucht Angriffe auf ihre Mitarbeiter mit mehr Sicherheitskräften, mehr Ausbildung, besserer Ausrüstung und technischer Unterstützung (Videoüberwachung, Bodycams, Sicherheits-App) und dem Ausbau der Ordnungspartnerschaft mit der Bundespolizei konsequent zu bekämpfen.

Die erste Tabelle schlüsselt die Übergriffe auf Mitarbeiter der DB AG für die Jahre 2015 bis 2019 auf, die zweite Tabelle zeigt die Übergriffe für das Jahr 2019 je Bundesland und denen im grenzüberschreitenden Verkehr:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl der Übergriffe	1.876	2.374	2.550	2.624	2.558

Bundesland	Übergriffe auf Mitarbeitende der DB AG
Baden-Württemberg	321
Bayern	317
Berlin	335
Brandenburg	51
Bremen	38
Hamburg	201
Hessen	288

Bundesland	Übergriffe auf Mitarbeitende der DB AG
Mecklenburg-Vorpommern	24
Niedersachsen	116
Nordrhein-Westfalen	562
Rheinland-Pfalz	89
Saarland	33
Sachsen	55
Sachsen-Anhalt	43
Schleswig-Holstein	65
Thüringen	6
Ausland (grenzüberschreitender Verkehr)	14

Zu den Übergriffen im gesamten öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) kann keine Aussage getroffen werden, da dem Bund Zahlen der nicht bundeseigenen Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht vorliegen.

102. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hoch waren die Gewinne der DB Systel AG in den einzelnen Jahren seit dem Jahr 2010, und in welcher Höhe hat sie in diesen einzelnen Jahren Gewinne an die DB-Holding abgeführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 26. August 2020

Nach Angaben der Deutschen Bahn AG (DB AG) beliefen sich die Gewinne (nach HGB) der DB System GmbH in den Jahren 2010 bis 2019 wie folgt:

[in T€]	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Ergebnis nach HGB	8.927	8.477	-13.818	-2.888	2.526	-747	-29.407	27.094	18.953	-2.167

Gemäß den vertraglichen Regelungen des Ergebnisabführungsvertrags wurden sowohl Gewinne als auch Verluste nach HGB vollständig an die jeweiligen Muttergesellschaften von DB Systel GmbH (DB ML AG bzw. DB AG) abgeführt bzw. von diesen ausgeglichen.

103. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist bei den Schulen in den einzelnen Bundesländern der Ist-Stand beim Zugang zu schnellem Internet, der unter anderem durch Breitbandförderprogramme des Bundes gefördert wurde, und bis wann sollen bestehende regionale/lokale Lücken beim Zugang von Schulen zu schnellem Internet in den einzelnen Bundesländern behoben werden – bei einem Treffen von Vertretern von Bund und Ländern im Bundeskanzleramt am 13. August 2020 wurde vereinbart: „In Zusammenarbeit mit dem Bundesverkehrsministerium solle außerdem jede Schule in Deutschland zügig an schnelles Internet angeschlossen werden.“ (siehe DPA-Meldung „Schüler sollen günstiges Internet bekommen – Laptops für Lehrer“ vom 14. August 2020)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 24. August 2020

Die Bundesregierung fördert den Breitbandausbau durch das Bundesförderprogramm grundsätzlich dort, wo kein privatwirtschaftlicher Ausbau erfolgt. Dies gilt auch für den Anschluss von Schulen.

Bereits im Frühjahr 2017 wurde durch die Offensive „Digitales Klassenzimmer“ ein besonderer Fokus auf den Anschluss von Schulen im Breitbandausbau gelegt. Mit dem Sonderaufruf für Schulen und Krankenhäuser im November 2018 wurde die Förderung von Schulen noch einmal intensiviert. Insgesamt befinden sich rund 9.500 Schulen (Stand: 13. August 2020) in der Bundesförderung.

Der Bund strebt an, gemeinsam mit den Ländern schnellstmöglich alle Schulen an das schnelle Internet anzuschließen und wird diesbezüglich seine Anstrengungen intensivieren.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 2 bis 6 sowie die Anlage 1 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/20457 verwiesen.

104. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Mittel der „Innovationsprämie“, für den „Ausbau moderner und sicherer Ladesäulen-Infrastruktur“, die „Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität und der Batteriezellenfertigung“, dem „Bonus-Programm“ für „Zukunftsinvestitionen von Herstellern und Zulieferern in der Automobilindustrie“, dem befristeten „Flottenaustauschprogrammen soll die Elektromobilität“, dem „Bus- und Lkw-Flotten-Modernisierungsprogramm“ und dem „Austauschprogramm für schwere Nutzfahrzeuge“ (vgl. www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-konjunkturpaket-beschlossen.html) sind bisher (Stand: 17. August 2020) abgeflossen, und mit welchen Investitionssummen/Ausschüttungssummen/Fördersummen rechnet die Bundesregierung für die entsprechenden Programme bis Ende des Jahres 2020?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 26. August 2020

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) fördert seit Jahren auf Basis seiner Förderrichtlinien die Entwicklung der Elektromobilität. Die zusätzlichen Mittel aus dem Konjunkturpaket gestatten es, diese Maßnahmen zu verstärken.

Im Rahmen der Förderrichtlinie Elektromobilität Forschungs- und Entwicklungsvorhaben standen in der Vergangenheit bisher jeweils rd. 34 Mio. Euro p. a. zur Verfügung. Die Förderaufträge waren überzeichnet. Die zusätzlich zur Verfügung stehenden 100 Mio. Euro erlauben eine Erweiterung der Förderung. Ein Förderauftrag ist in Vorbereitung. Mit einer Mittelbindung ist aufgrund des zweistufigen Antragsverfahrens ab 2021 zu rechnen.

Im Bereich „Ladesäulen-Infrastruktur“ wurden zusätzliche Mittel i. H. v. 500 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Hiermit wird das BMVI weitere Förderprogramme zum Aufbau von Schnellladeinfrastruktur sowie im privaten und gewerblichen Bereich auf den Weg bringen. In diesem Sinne wurde bereits im Juni ein zusätzlicher Förderauftrag zum Aufbau öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur gestartet.

Für die Beschaffung von Elektro-Nutzfahrzeugen für Handwerker/KMU stellt das BMVI 50 Mio. Euro außerhalb des Konjunkturpaketes zur Verfügung. Das BMVI hat hierzu am 4. August 2020 einen Förderauftrag auf Grundlage der bereits bestehenden Förderrichtlinie Elektromobilität veröffentlicht. Mit einem Mittelabfluss ist aufgrund des Antrags- und Bewilligungsverfahrens sowie von Lieferfristen ab 2021 zu rechnen.

Das Bus- und Lkw-Flottenmodernisierungsprogramm wurde ebenfalls mit insgesamt 1,2 Mrd. Euro verstärkt. Die entsprechenden Förderrichtlinien befinden sich in Abstimmung. Mit einer Mittelbindung ist ab 2021 zu rechnen.

Der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 sieht vor, dass die Bundesregierung sich bei der Europäischen Kommission für ein befristetes europaweites Flottenerneuerungsprogramm 2020/2021 für

schwere Nutzfahrzeuge zur Anschaffung von LKW der neuesten Abgasstufe Euro VI einsetzen wird. Ein entsprechender Kontakt wurde aufgenommen, eine Rückmeldung seitens der Europäischen Kommission steht derzeit aber noch aus. Es kann daher zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage darüber getroffen werden, ob die Europäische Kommission diese Initiative aufgreifen wird und wenn ja, welche etwaigen Vorgaben zur binnenmarktkonformen Ausgestaltung sie machen wird. Insofern können zu Eckpunkten eines solchen möglichen gesamteuropäischen Programms, insbesondere zur Frage der finanziellen Ausgestaltung (sowohl Umfang als auch konkreter Zuschuss) und des Zeitraums, sowie zu weiteren Details, derzeit noch keine Aussagen getroffen werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat einen Förderaufruf für das Programm zur Unterstützung von Forschung und Entwicklung „Elektro-Mobil“ publiziert. Bewerbungsfrist ist 30. September 2020. Das Programm ist mit 180 Mio. Euro unterlegt. Im Fokus dieser Ausschreibungsrunde des BMWi steht die Integration von Elektromobilität und Energiesystem, intelligentes, sicheres und Strommarkt- und netzorientiertes Laden für die Energiewende über Smart Meter Gateways, sowie spezielle Themen der Produktion von Komponenten der Elektromobilität.

Das BMWi verwendet die zusätzlichen 1,4 Mrd. Euro, die im Konjunkturpaket für die Batteriezellfertigung vorgesehen sind für die Finanzierung der deutschen Projekte in den beiden Batterie-IPCEI (Important Project of Common European Interest). Diese waren vorher unterfinanziert. Eine weitere Forschungs- und Entwicklungs-Ausschreibung zum Thema „Öko-Umfeld von Batterien“ ist für den Herbst 2020 geplant.

Der Koalitionsausschuss am 3. Juni 2020 hat im Zuge der Corona-Krise beschlossen, den Bundesanteil des Umweltbonus (Innovationsprämie) zu erhöhen und hat dafür weitere 2 Mrd. Euro befristet bis 31. Dezember 2021 bereitgestellt. Die entsprechende Förderrichtlinie wurde bereits geändert und ist in Kraft. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), welches die Richtlinie administriert schätzt, dass im Jahr 2020 Mittel in Höhe von insgesamt 300 Mio. Euro abfließen werden.

Das BMWi legt aus Mitteln des Konjunkturprogramms im Zeitraum 2020 bis 2024 für Zukunftsinvestitionen der Fahrzeughersteller und der Zulieferindustrie ein Förderprogramm (Bonus-Programm) in Höhe von insg. bis zu 2 Mrd. Euro auf. Dabei geht es um ein Gesamtkonzept, das kurz- und mittelfristige Maßnahmen kombiniert. Es dient der Förderung von Investitionen in neue Technologien, Verfahren und Anlagen. Auch FuE-Maßnahmen für transformationsrelevante Innovationen und regionale Innovationscluster vor allem der Zulieferindustrie sollen gefördert werden.

Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) stehen aus den Mitteln des Konjunkturprogramms insgesamt zusätzlich 120 Mio. Euro für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Verfügung. Bisher erfolgt die Förderung entsprechender Projekte über das Programm „Erneuerbar Mobil“, das bis Ende des Jahres 2020 befristet ist. Eine neue Förderrichtlinie ist in Vorbereitung. Die Mittelbindung wird voraussichtlich im Jahr 2021 erfolgen.

Darüber hinaus ist das BMU zuständig für die Umsetzung des Flottenaustauschprogramms „Sozial & Mobil“, für das 200 Mio. Euro vorgesehen sind. Der Förderaufruf ist in Vorbereitung und eine Mittelbindung ab 2020 geplant.

Dem Bundesministerium für Bildung und Forschung wurden im Rahmen des zweiten Nachtragshaushalts 2020 keine zusätzlichen Mittel für die Nummer 35 (Mobilität) aus dem Konjunktur- und Zukunftspaket für das Jahr 2020 zur Verfügung gestellt.

105. Abgeordneter
Roman Müller-Böhm
(FDP)
- Wie viele Fernbahnhöfe existieren derzeit im Gebiet des Regionalverbands Ruhr (bitte nach Städten und Kreisen aufschlüsseln), und an welchen Standorten sollen im Gebiet des Regionalverbands Ruhr neue Fernbahnhöfe entstehen beziehungsweise bestehende Bahnhöfe zu Fernbahnhöfen erweitert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 25. August 2020

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) gibt es im Gebiet des Regionalverbands Ruhr zurzeit an folgenden elf Bahnhöfen regelmäßige Halte von Zügen der DB Fernverkehr AG: Bochum Hbf, Dortmund Hbf, Duisburg Hbf, Essen Hbf, Gelsenkirchen Hbf, Hagen Hbf, Hamm (Westf) Hbf, Mülheim (Ruhr) Hbf, Oberhausen Hbf, Recklinghausen Hbf (Kreis Recklinghausen) und Wanne-Eickel Hbf (Herne).

Die DB Fernverkehr AG beabsichtigt – vorbehaltlich des positiven Bescheids des derzeit laufenden Vergabeverfahrens durch den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) – voraussichtlich ab Dezember 2021 mit einer neuen IC-Linie Frankfurt (Main)–Siegen–Dortmund/Münster zusätzlich die Bahnhöfe Unna (Kreis Unna), Schwerte (Ruhr) (Kreis Unna) und Witten Hbf (Ennepe-Ruhr-Kreis) an den Fernverkehr anzubinden.

106. Abgeordneter
Matthias Nölke
(FDP)
- Wie viele genehmigte und wie viele nicht genehmigte Durchflüge mittels UAS (Unmanned Aircraft System) durch das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 146 (Berlin) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im ersten Quartal 2020 durchgeführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 27. August 2020

Im ersten Quartal 2020 wurden beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung neun Anträge auf Erteilung einer Durchfluggenehmigung für UAS durch das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 146 genehmigt.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 5 bis 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/20313 verwiesen.

107. Abgeordneter
Frank Pasemann
(AfD)
- Wie viele Fahrerlaubnisse wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2019 bis heute im Zusammenhang mit Verstößen wegen Betäubungsmitteln gemäß Anlage 4 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV) bundesweit entzogen, und wie verteilen sich diese Entziehungen (bitte nach spezifischen Betäubungsmitteln pro Jahresscheibe aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 26. August 2020

Entziehungen von Fahrerlaubnissen im Jahr 2019 durch die Fahrerlaubnisbehörde nach § 46 Absatz 1 i. V. m. Anlage 4 FeV und ausgewählten Gründen der Maßnahme

Grund der Maßnahme	Berichtsjahr 2019
Neigung zu Rauschgiftsucht	16.223
Neigung zur Arzneimittelsucht	43

Hinweis: Da je Entscheidung bis zu vier Entscheidungsgründe angegeben sein können, enthält die Tabelle Mehrfachnennungen.

Hinweis: Gezählt werden die Mitteilungen der Verwaltungsbehörden an das KBA

Hinweis: Die Angaben für das Berichtsjahr 2019 gelten als vorläufige Daten.

Die endgültigen Daten stehen erst im vierten Quartal 2020 bereit.

Hinweis: Entziehungen von Fahrerlaubnissen durch die Gerichte wegen Straftaten im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln sind hier nicht aufgeführt, da die Entziehung in diesen Fällen nicht unmittelbar auf Grundlage der Fahrerlaubnis-Verordnung erfolgte.

Quelle: Kraftfahrt-Bundesamt.

Für das Jahr 2020 liegen hier derzeit keine Erkenntnisse vor, da die Statistik des Kraftfahrt-Bundesamts über Verkehrsauffälligkeiten methodisch und organisatorisch als Jahresstatistik geführt wird. Ebenfalls liegen – auch für das Jahr 2019 – keine Informationen zu spezifischen Substanzen im Zusammenhang mit Entziehungen durch die Fahrerlaubnisbehörden vor.

108. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Wie will die Bundesregierung die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD festgeschriebene verlässliche und lückenlose Mobilfunkversorgung insbesondere im ländlichen Raum sicherstellen vor dem Hintergrund, dass die Bundesnetzagentur anhand bestimmter Kriterien entscheiden kann, ob ein Gebiet als angemessen versorgt gilt und dass im Entwurf des Telekommunikationsgesetzes (TKG) die Regelungen zum sogenannten Universaldienst schwächer ausfallen werden (<https://netzpolitik.org/2020/nicht-bis-zur-letzten-milchkanne/>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 26. August 2020**

Für die flächendeckende Versorgung Deutschlands mit leistungsstarken Mobilfunknetzen (4G/5G) hat die Bundesregierung in ihrer Mobilfunkstrategie vom 18. November 2019 (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/digitalisierung/mobilfunkstrategie-1693528) ein Bündel an Maßnahmen beschlossen. Diese Strategie komplementiert die Versorgungsaufgaben der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit der Vergabe von Frequenznutzungsrechten sowie die kürzlich mit den Mobilfunknetzbetreibern vertraglich vereinbarte Ausbauoffensive. Kernanliegen ist es, den Mobilfunkausbau in ländlichen Regionen voranzutreiben.

Daneben arbeitet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gegenwärtig gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie an einer großen Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Die TKG-Novelle dient vorwiegend der Umsetzung des europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Richtlinie (EU) 2018/1972). Gleichzeitig werden gesetzliche Grundlagen für Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag sowie der oben genannten Mobilfunkstrategie der Bundesregierung geschaffen. Die Abstimmung des Entwurfs innerhalb der Bundesregierung ist noch nicht abgeschlossen. Zu den geplanten gesetzlichen Maßnahmen können daher zu diesem Zeitpunkt keine Aussagen getroffen werden.

109. Abgeordneter **Wolfgang Wiehle** (AfD) Anhand welcher Kriterien wurden die 167 Bahnhöfe ausgesucht, die in das 40 Mio. Euro schwere Sanierungs-Sofortprogramm des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgenommen wurden (www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2020/041-scheuer-sofortprogramm-bahnhoefe.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 26. August 2020**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG wurden die 167 Bahnhöfe unter den Kriterien ausgesucht, dass an ihnen Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität, der Reisendeninformation, des Ausbaus der Barrierefreiheit oder der energetischen Sanierung erforderlich sind und die Kunden besonders schnell von den Verbesserungen an diesen Bahnhöfen profitieren können, so dass die Maßnahmen schnell umgesetzt werden können. Hierbei wurden sowohl große als auch kleinere Bahnhöfe im gesamten Bundesgebiet berücksichtigt, in der Fläche genauso wie in Städten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

110. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum hat die Bundesregierung trotz der vermehrt auftretenden Hitzewellen in den letzten Jahren (www.rnd.de/wissen/wie-der-klimawandel-hitzewellen-und-durrephasen-in-europa-begünstigt-WLP467PCGVFNFKN7IFES4GHA4.html) bisher keinen nationalen Hitzeaktionsplan bzw. kein Hitzewarnsystem erarbeitet, obwohl die Weltgesundheitsorganisation (WHO) dies empfiehlt (www.euro.who.int/en/health-topics/environment-and-health/Climate-change/activities/public-health-responses-to-weather-extremes2/heathealth-action-plans), und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den aktuellen Umsetzungsstand der Maßnahmen/Instrumente 4.1 bis 4.13 der Deutschen Anpassungsstrategie im Cluster Gesundheit (www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimawandel_das_fortschrittsbericht_bf.pdf; bitte aktuellen Stand der Umsetzung der jeweiligen Maßnahme angeben sowie Zeitraum der anvisierten Umsetzung und der jeweilige Mitteleinsatz)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 26. August 2020**

Hinsichtlich des Frageteils bezüglich Maßnahmen zum Umgang mit Hitze hat die Bundesregierung angesichts der föderalen Struktur der Bundesrepublik die Herausgabe von allgemein gültigen Handlungsempfehlungen für die Erstellung von Hitzeaktionsplänen zum Schutz der menschlichen Gesundheit betrieben. Die Handlungsempfehlungen wurden in einer Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft aus Vertretern der Umwelt- und Gesundheitsseite entwickelt und sollen insbesondere die Kommunen in die Lage versetzen, regional angepasste Aktionspläne aufzustellen, ohne dass es für die Vorarbeiten eigener Ressourcen bedarf (www.bmu.de/WS4443). Derzeit werden die Empfehlungen in einem Forschungsvorhaben des Bundesumweltministeriums evaluiert (FKZ 3718 48 215 0).

Als Lehre aus dem Hitzesommer im Jahr 2003 wurde u. a. ein nationales Hitzewarnsystem geschaffen, welches der Deutsche Wetterdienst (DWD) seit dem Jahr 2005 betreibt. Der DWD überprüft von Mai bis September laufend die thermische Belastungssituation und gibt täglich um 10:00 Uhr eine Frühwarnvorhersage für Deutschland heraus (www.dwd.de/warnungen). Der Dienst wird für jedermann nach Anmeldung freigeschaltet und steht nicht nur Institutionen wie Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen zur Verfügung.

Für eine Darstellung der Umsetzung des Aktionsprogramms Anpassung (APA II) im Rahmen der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel wird auf den derzeit innerhalb der Bundesregierung in Abstimmung befindlichen Fortschrittsbericht 2020 verwiesen, dessen Veröffentlichung für Herbst 2020 vorgesehen ist. Die im APA II enthaltenen Maß-

nahmen sind von ihrer Komplexität und Reichweite unterschiedlich, was sich auch auf die Umsetzung der Maßnahmen auswirkt, in denen oftmals verschiedene Vorhaben gebündelt sind. So hat das Bundesministerium für Gesundheit beispielsweise zur zielgruppenspezifischen Information der Bevölkerung über die gesundheitlichen Auswirkungen des Klimawandels und mögliche präventive und gesundheitsfördernde Maßnahmen u. a. Projekte zur Untersuchung des Einflusses von Hitze auf Morbidität (Universität Duisburg-Essen) und zur Prävention hitzebedingter Risiken bei älteren Menschen (Robert-Bosch-Krankenhaus Stuttgart) durchgeführt. Andere Maßnahmen wiederum wurden als Daueraufgabe etabliert wie z. B. die „Trendanalysen bei importierten vektorübertragenen Infektionskrankheiten in Deutschland“ am Robert Koch-Institut.

Seit dem Jahr 2015 ist in allen Programmen der Städtebauförderung die Umsetzung von Grün- und Freiräumen als Fördertatbestand explizit genannt. Im Programm Soziale Stadt ist seit dem Jahr 2016 zudem das Thema Umweltgerechtigkeit genannt. Mit der Weiterentwicklung der Städtebauförderung 2020 sind künftig Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel Fördervoraussetzung und zugleich als Querschnittsaufgabe in allen Programmen förderfähig. Die Höhe der Bundesfinanzmittel für die Städtebauförderung liegen im Jahr 2020 insgesamt bei 790 Mio. Euro, davon stehen 200 Mio. Euro für den Programmteil Sozialer Zusammenhalt (ehemals Soziale Stadt) zur Verfügung.

Als ein letztes Beispiel der Verwirklichung der Maßnahmen/Instrumente des APA II seien die Bemühungen des Bundesumweltministeriums um die Verstetigung eines bundesweiten Pollenmonitorings genannt. In dem im letzten Jahr veröffentlichten Positionspapier werden der Status quo und Zukunftsperspektiven für ein bundesweites Pollenmonitoring in Deutschland beschrieben. Das Papier kann im Internet kostenfrei heruntergeladen werden (Bundesgesundheitsblatt, 62, 652–661 (2019); <https://doi.org/10.1007/s00103-019-02940-y>).

Auf der Grundlage des Positionspapiers fasste die 92. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) im Juni 2019 den Beschluss, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zu bitten, eine dauerhafte Finanzierung einer Pollenmonitoringstelle bei einer Bundeseinrichtung, wie zum Beispiel dem DWD (siehe auch www.gmkonline.de/Beschluesse.html?id=880&jahr=2019, Abrufdatum 20. August 2020) sicherzustellen. Die Antwort des BMVI auf den Beschluss der 92. GMK wird für Ende September 2020 erwartet.

111. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung das Versenken zahlreicher Granitblöcke vor Rügen durch die Organisation „Greenpeace“ (www.ndr.de/nachrichten/meeklenburg-vorpommern/Greenpeace-will-weiter-Steine-vor-Ruegen-versenken,greenpeace588.html) mit Blick auf die geltende Rechtslage, und welche konkreten Schritte werden nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit unternommen, um das vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ausgesprochene Verbot des weiteren Versenkens von Granitblöcken durchzusetzen, nachdem „Greenpeace“ offen angekündigt hat, sich nicht an das Verbot zu halten (www.rtl.de/cms/greenpeace-versenkt-tonnenschwere-granitbloecke-in-der-ostsee-4593659.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 26. August 2020**

Die Versenkung von Granitblöcken im FFH-Gebiet „Adlergrund“ durch Greenpeace am 26. bis 28. Juli 2020 war rechtswidrig. Sie verstieß u. a. gegen § 4 Satz 1 des Hohe-See-Einbringungs-Gesetzes.

Auf dieser Grundlage hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) die Aktion mit Verfügung vom 27. Juli 2020 untersagt. Dabei wurde Greenpeace auch auf die Möglichkeit eines Bußgeldes von bis zu 50.000 Euro hingewiesen. Zur Durchsetzung der Untersagung hat die Bundespolizei (BPol) dem BSH Amtshilfe geleistet: Neben der Feststellung der Personalien der an Bord der Beluga II Beteiligten hat die BPol auch die Aufnahme weiterer Steine am 27. Juli 2020 zunächst erfolgreich unterbunden. Nachdem die Aktion in der Nacht wieder aufgenommen wurde, hat auch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) am 28. Juli 2020 eine sofort vollziehbare Untersagungsverfügung erlassen. Rechtsgrundlage hierfür war § 23 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Pommersche Bucht – Rönnebank“, zu dem der „Adlergrund“ gehört. Die BPol hat die Beachtung der Untersagung überwacht und im „Adlergrund“ nach dem 29. Juli 2020 keine weiteren Verstöße festgestellt.

Über das geltende Verbot hinaus beurteilt die Bundesregierung die Aktion auch aus naturschutzfachlicher Sicht als nicht sinnvoll. Zum einen findet im „Adlergrund“ ohnehin kaum Fischerei statt, deren Erschwerung nach Angaben von Greenpeace ja vordringliches Ziel war. Zum anderen war die Aktion auch nicht als Maßnahme zur Wiederherstellung von Steinriffen am Meeresgrund sinnvoll. Eine solche Maßnahme plant das BfN zwar sogar selbst in dem Naturschutzgebiet. Sie ist Teil des Schutzgebietsmanagementplans, der im Entwurf vorliegt und zu dem aktuell Stellungnahmen u. a. von Verbänden wie Greenpeace entgegengenommen werden. Allerdings sind für eine Riffwiederherstellung durch das Ausbringen von Felsblöcken nur bestimmte Bereiche des Meeresbodens geeignet. Greenpeace hat die Felsblöcke im „Adlergrund“ auf eine Sandbank fallen lassen. Diese stellt einen besonders geschützten Lebensraumtyp dar, dessen ökologischen Funktionen eine Bedeckung mit

Steinen gerade zuwiderläuft. Aus diesem Grund ist die Versenkung besonders kritisch zu bewerten.

112. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Welche technischen bzw. fachlichen Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung bei der Suche nach einem Zwischenlager für die rückzuholenden atomaren und chemotoxischen Abfälle aus dem Atommülllager Asse II trotz der von einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss gerügten Einlagerungshistorie (www.haz.de/Nachrichten/Politik/Niedersachsen/Asse-Atommuell-widerrrechtlich-eingelagert) für den Verzicht auf einen fairen und für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbaren Standortvergleich zwischen Asse nahen und weiter von der Asse entfernten Standorten (bitte einzeln auflisten; www.wolfenbuettel-zeitung.de/wolfenbuettel/article229317286/BGE-informiert-ueber-Atommuell-Zwischenlager-in-der-Asse.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 26. August 2020**

Die Standortauswahl für die Zwischenlagerung basiert auf einem transparenten und objektiven Verfahren. Seit dem Jahr 2012 wurde dieses Verfahren sowohl mit der Asse-II-Begleitgruppe, die insbesondere der Information und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger dient, als auch der Arbeitsgruppe Optionen – Rückholung intensiv diskutiert und abgestimmt.

Die Auswahl erfolgte entsprechend des im „Kriterienbericht Zwischenlager – Kriterien zur Bewertung potentieller Standorte für ein übertägiges Zwischenlager für die rückgeholten radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II“ des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) vom 10. Januar 2014 festgelegten Verfahrens und ist im Bericht „Standortauswahl für ein übertägiges Zwischenlager für die rückgeholten radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II“ der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) vom 31. Mai 2019 vollständig und ausführlich dargestellt. Eine Zusammenfassung enthält der „Plan zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II – Rückholplan“ der BGE vom 19. Februar 2020. Die Berichte sind über die Internetseite der BGE sowie die Archivseiten zur Schachanlage Asse II des BfS öffentlich zugänglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

113. Abgeordnete **Dr. Birke Bull-Bischoff** (DIE LINKE.)
- Wie viele Mittel wurden mit Stand 15. August 2020 aus dem DigitalPakt Schule per Förderbescheid zugesagt (vgl. Meldung der Daten über Mittelbindung und Mittelabfluss gemäß den §§ 12 und 18 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum DigitalPakt Schule)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 26. August 2020

Folgende Mittel wurden laut Bericht der Länder mit Stand: 15. August 2020, bezogen auf den Stichtag 30. Juni 2020, aus dem DigitalPakt Schule von den Ländern per Förderbescheid gemäß Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum DigitalPakt Schule zugesagt:

Bundesland	Eingegangene rechtliche Verpflichtungen bis zum 30. Juni 2020 in Euro
Baden-Württemberg	10.607.876,57
Bayern	4.859.288,00
Berlin	7.385.155,68
Brandenburg	3.243.497,23
Bremen	1.649.973,00
Hamburg	1.000.000,00
Hessen	18.718.837,80
Mecklenburg-Vorpommern	4.697.012,49
Niedersachsen	26.596.496,20
Nordrhein-Westfalen	49.860.053,00
Rheinland-Pfalz	678.804,07
Saarland	1.738.254,02
Sachsen	105.613.514,13
Sachsen-Anhalt	3.365.380,00
Schleswig-Holstein	1.839.909,76
Thüringen	195.003,90
gesamt	242.049.055,85

Die Daten zu bewilligten Vorhaben enthalten keine Angaben zu bereits abgeschlossenen Projekten. Ferner ist anzumerken, dass Rheinland-Pfalz zunächst prioritär im Rahmen des Landesprogramms „Medienkompetenz macht Schule“ und der Agenda „Digitale Bildung entscheidet“ Landesmittel eingesetzt hat. In Thüringen umfassen die bis zum Stichtag bewilligten Investitionen ein Volumen von insgesamt 7.310.311,72 Euro. Davon sind 7.115.307,82 Euro Landesmittel und 195.003,90 Euro Bundesmittel vorgesehen.

114. Abgeordnete
Dr. Anna Christmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen konkreten Schritten ist die Bundesregierung vor dem Hintergrund der in der Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung verankerten Zielsetzung einer transparenten und verantwortungsvollen Künstlichen Intelligenz (KI) in die Aufarbeitung der algorithmischen Notenermittlung der International Baccalaureate Organisation involviert, welche in Deutschland, genehmigt durch die Kultusministerkonferenz, aufgrund von Corona im Frühjahr 2020 entschied, die Abiturprüfungen nicht durchzuführen und stattdessen einen nicht öffentlich einsehbaren und möglicherweise unzureichend getesteten Algorithmus einzusetzen, der die Abiturnote nicht nur aufgrund der individuellen Leistungen der Schülerinnen und Schüler berechnete, sondern auch historische Daten der verschiedenen Schulen einbezog und dabei zu einem anderen Ergebnis kam, als die Schulen für ihre Schüler und Schülerinnen aufgrund derer bisherigen Leistungen empfohlen hatten (vgl. www.wired.com/story/algorithm-set-student-grades-altered-futures/, bitte angeben, welche weiteren Schritte ggf. gemeinsam mit den Ländern geplant sind oder bereits durchgeführt wurden), und welche Maßnahmen hält sie für notwendig, um solche Fälle in Zukunft zu vermeiden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 25. August 2020

Die Zuständigkeit für Schulen und damit auch für Schulabschlüsse und deren Anerkennung liegt entsprechend der föderalen Ordnung des Grundgesetzes bei den Ländern, die sich untereinander in der Ständigen Kultusministerkonferenz (KMK) koordinieren. Der Bund ist nicht Mitglied der KMK. In etwaige Entscheidungen rund um das International Baccalaureate ist die Bundesregierung nicht involviert. Nach Kenntnis der Bundesregierung hat sich die KMK zuletzt im April 2020 mit dem International Baccalaureate befasst.

115. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Anträge, Bewilligungen und Ablehnungen auf einen KfW-Studienkredit sowie auf die Überbrückungshilfe für Studierende in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gab es jeweils in den Monaten Juni, Juli und August 2020 (bitte monatsweise das Volumen der Bewilligungen für den KfW-Kredit und den nichtrückzahlbaren Zuschuss sowie die Gründe für Ablehnungen nennen), und in wie vielen Fällen wurde bei Unklarheiten in Anträgen auf den nichtrückzahlbaren Zuschuss nachgefragt und um Nachbesserung gebeten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister
vom 27. August 2020**

Für den KfW-Studienkredit lauten die Zahlen wie folgt (Stand: 25. August 2020):

	Juni	Juli	August
Anzahl Anträge	12.052	5.583	3.133
Anzahl Zusagen	3.905	6.229	4.137
Anzahl Ablehnungen	934	1.056	1.126
Zugesagte Mittel in Euro	116.814.413	177.284.753	117.196.048

Anmerkung: Es handelt sich um die Zählung von Vorgängen bzw. Kreditentscheidungen im jeweiligen Zeitraum. Zusagen und Ablehnungen können sich auf Antragsengänge aus den Vormonaten beziehen.

Anträge auf den KfW-Studienkredit wurden aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Die eingereichten Unterlagen waren unvollständig und wurden auch auf Nachforderung nicht vervollständigt.
- Besonders häufig betrifft dies Unterlagen zur Legitimationsprüfung.

Für den Zuschuss der Überbrückungshilfe für Studierende in akuter, pandemiebedingter Notlage lauten die Zahlen wie folgt (Stand: 25. August 2020):

	Juni	Juli	August
Anzahl vollständiger Anträge	82.380	71.555	40.483
Anzahl Zusagen	43.875	42.146	15.376
Anzahl Ablehnungen	38.457	24.053	4.039
Zugesagte Mittel in Euro	18.482.700	18.223.500	6.899.900
Anzahl Nachfragen	40.290	29.214	6.835

Diese Zahlen sind eine Momentaufnahme, da die Bearbeitung der eingereichten Anträge noch läuft und im laufenden Monat August mit weiteren Anträgen zu rechnen ist. Als vollständige Anträge gelten all jene Anträge, die durch den jeweiligen Antragstellenden bis zum letzten Schritt im Antragstool bearbeitet und dann abgeschickt wurden.

Anträge wurden aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Eine pandemiebedingte, akute Notlage wurde nicht nachgewiesen.
- Die Unterlagen waren nicht vollständig und/oder nicht lesbar.
- Der tatsächliche Kontostand bestand in einer Höhe, der keine besonders akute, pandemiebedingte Notlage nachweist.
- Fristablauf für Nachbesserungen.

116. Abgeordnete **Katja Suding** (FDP) Über welchen Mittelabfluss aus dem DigitalPakt Schule zum Stichtag 30. Juni 2020 wurde die Bundesregierung zum 15. August 2020 im Sinne der §§ 12 und 18 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum DigitalPakt Schule ländersseitig informiert (bitte nach Ländern aufteilen und jeweils Höhe des Mittelabflusses angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 26. August 2020

Die Länder haben die Bundesregierung gemäß Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum DigitalPakt Schule zum 15. August 2020 über die Höhe ihres Mittelabflusses zum Stichtag 30. Juni 2020 wie folgt informiert:

Bundesland	Mittelabfluss (1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020) in Euro	Mittelabfluss kumuliert bis 30. Juni 2020 in Euro
Baden-Württemberg	1.000.000,00	1.000.000,00
Bayern	0,00	0,00
Berlin	0,00	0,00
Brandenburg	0,00	0,00
Bremen	5.298.620,00	6.635.120,00
Hamburg	150.000,00	5.650.000,00
Hessen	104.462,29	104.462,29
Mecklenburg-Vorpommern	0,00	0,00
Niedersachsen	1.417.124,07	1.417.124,07
Nordrhein-Westfalen	419.827,98	419.827,98
Rheinland-Pfalz	29.619,60	29.619,60
Saarland	0,00	0,00
Sachsen	0,00	137.909,40
Sachsen-Anhalt	0,00	0,00
Schleswig-Holstein	348.130,93	348.130,93
Thüringen	0,00	0,00
gesamt	8.767.784,87	15.742.194,27

Angaben des Freistaats Bayerns zufolge konnte eine erhebliche Zahl vorliegender Anträge aufgrund von pandemiebedingten Kapazitätsengpässen der Bewilligungsbehörde nicht bis zum 30. Juni 2020 bearbeitet werden. Ein signifikanter Anstieg bzgl. des Antrags- und Bewilligungsvolumens wird in der zweiten Jahreshälfte 2020 erwartet.

Die Freie und Hansestadt Hamburg berichtet, dass nach dem Berichtstichtag im Juli 2020 bereits weitere 30 Mio. Euro abgerufen wurden. In drei Ländern wurden Maßnahme zuerst aus Landesmitteln finanziert. Im Land Brandenburg hat die Investitionsbank des Landes Brandenburg als Benannte Stelle 456.177,38 Euro an Schul- bzw. Maßnahmenträger aus den veranschlagten Eigenmitteln des Landes Brandenburg ausgezahlt.

In Mecklenburg-Vorpommern werden die bisher an die Schulträger verausgabten Mittel erstmalig im dritten Quartal bei der Bundeskasse abgerufen. Weitere Mittelabrufe werden bis Jahresende vor dem Hintergrund des kassenmäßigen Ausgleichs erfolgen. Im Land Thüringen wurden laut Bericht des Landes im Jahr 2020 155.474,84 Euro aus Landesmitteln verausgabt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

117. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher finanziellen Höhe hat die Bundesregierung die Alliance for Green Revolution in Africa (AGRA) seit 2017 bis 2021 unterstützt bzw. plant dies zu tun (bitte nach Jahren, Haushaltstitel, Vorhaben und ggf. Durchführungsorganisation auflisten – 2020: nach derzeitigem Planungsstand, 2021 nach zugrunde liegenden Planungen), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen der Studie „Falsche Versprechen: Die Allianz für eine Grüne Revolution in Afrika (AGRA)“ (www.fian.de/fileadmin/user_upload/news_bilder/2020/Leere_Versprechen_AGRA_deutsch_20200706_WEB.pdf), die unter anderem besagt, dass in den 13 AGRA-Schwerpunktländern 30 Prozent mehr Menschen hungern, das Verschuldungsrisiko für Kleinbauern und -bäuerinnen sich erhöht hat und die Ertragssteigerungen für wichtige Grundnahrungsmittel in den Jahren seit der Implementierung der AGRA-Programme sich auf fast identischem Niveau bewegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 26. August 2020

Die Bundesregierung fördert AGRA derzeit mit insgesamt 10 Mio. Euro (Zeitraum 2017 bis 2020/Kapitel: 2310 Titel 897 31/Vorhaben: „Allianz für Grüne Revolution in Afrika (AGRA)“). Es ist ein Neuvorhaben i. H. v. 15 Mio. Euro aus dem o. g. Titel im laufenden Haushaltsjahr vorgesehen. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt ab 2021.

Die Bundesregierung beabsichtigt, das derzeit laufende Vorhaben mit AGRA in Burkina Faso und Ghana vereinbarungsgemäß umzusetzen. Unabhängig von einer Bewertung einzelner Ergebnisse und methodischer Ansätze der genannten Studie wird der bereits laufende Dialog mit AGRA zu Wirkungsmonitoring und zu agrarökologischen Ansätzen intensiviert. Konkrete Verbesserungspotentiale sollen im Rahmen der gemeinsamen Arbeit aufgegriffen werden.

118. Abgeordnete
**Eva-Maria
Schreiber**
(DIE LINKE.)
- Inwiefern ist die Bundesregierung in die Arbeit der Arbeitsgruppe „INGA 3 und Wasserstoffproduktion in der Demokratischen Republik Kongo (DRG)“ (<https://nooke.de/2020/07/14/gruener-wasserstoff-aus-der-demokratischen-republik-kongo/>) eingebunden, die unter Mitwirkung des Persönlichen Afrika-Beauftragten der Bundeskanzlerin, Günter Nooke, plant, den Bau des Wasserkraftwerks INGA 3 mit deutschen Unternehmen voranzutreiben sowie einen Teil der erzeugten Energie zur Produktion von Wasserstoff für den Export nach Deutschland zu nutzen, und inwiefern plant die Bundesregierung, die Realisierung dieses Vorhabens, welches die Arbeitsgruppe bei einem fünf-tägigen Arbeitsbesuch in der Demokratischen Republik Kongo (an dem Günter Nooke entgegen anderslautender Medienberichte nicht teilnahm – www.mediacongo.net/article-actualite-73769-diplomatie-gunter-nooke-representant-de-la-chanceliere-allemande-attendu-a-kinshasa-ce-mercredi.html) vorantrieb, zu unterstützen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 26. August 2020**

Seit dem Staatsbesuch des Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo, Felix Tshisekedi, in Deutschland im November 2019 ist das Interesse an einem Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen gestiegen. Das Vorhaben INGA III und die Option, den Strom dieses Wasserkraftwerks zur Produktion und zum Export von Wasserstoff zu nutzen, wird in diesem Sinne von einigen deutschen Unternehmen verfolgt.

Vertreter deutscher Unternehmen gründeten im Juli 2020 eine Arbeitsgruppe, an deren konstituierender Sitzung Günter Nooke auf Einladung teilnahm und seine Zusammenarbeit anbot. Vertreter dieser Unternehmen und Unternehmerverbände waren im August zu einem Arbeitsbesuch in der Demokratischen Republik Kongo und führten u. a. ein Gespräch mit dem kongolesischen Präsidenten, der sein großes Interesse an einer Zusammenarbeit mit deutschen Unternehmen im Bereich der Wasserkraft- und Wasserstofftechnologie bekräftigte.

Die deutsche Botschaft hat die Reise der Unternehmensdelegation vor Ort konstruktiv begleitet. Die Bundesregierung verfolgt die Aktivitäten der deutschen Wirtschaft mit Interesse.

119. Abgeordnete
**Eva-Maria
Schreiber**
(DIE LINKE.)
- Auf welchen konkreten Grundlagen beruht die Einschätzung der Bundesregierung, dass die Ziele der Pandemic Emergency Facility (PEF) für die Jahre 2015 bis 2020 erfüllt worden seien (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 133 auf Bundestagsdrucksache 19/21517), vor dem Hintergrund, dass namhafte Wissenschaftler/-innen die PEF für „ungeeignet“ und „kontraproduktiv für die globale Gesundheitssicherheit“ halten, weil sie private Investoren mit 115 Mio. US-Dollar unterstützte, die eigentlich für die ärmsten Länder eingesetzt werden sollten (Bundestagsdrucksache 19/19062), so dass den Ärmsten bei Ebola- und COVID-19-Ausbrüchen eben nicht geholfen wurde, statt Gesundheitssysteme zu unterstützen (siehe www.ft.com/content/949adc20-5303-494b-9cf1-4eb4c8b6aa6b), und wieso drängt die Bundesregierung, da nach Presseberichten sämtliche Ziele der PEF nicht erreicht wurden, die Weltbank nicht zu einer Evaluation der auch mit deutschen Steuergeldern finanzierten PEF?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 26. August 2020**

Die Bundesregierung nimmt keine Stellung zu Äußerungen Dritter und verweist im Übrigen auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 2 und 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19062.

Zudem teilt die Bundesregierung die Bewertung der Fragestellerin nicht. Die gängigen Instrumentarien der Weltbank sehen vor, dass die PEF den weltbankweit üblichen Prüfungen der unabhängigen Evaluierungseinheit unterzogen werden.

Berlin, den 28. August 2020

